

**Zeitschrift:** Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden  
**Herausgeber:** Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden  
**Band:** 15 (1885)

**Artikel:** Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens : bis zum Jahre 1814  
**Autor:** Jecklin, Constanz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-595725>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beilage zum Jahresberichte der hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden.

---

# Urkunden

zur

## Verfassungsgeschichte Graubündens.

3. Heft:

Bis zum Jahre 1814.

—\*—

Zusammengestellt

von

**Constanz Jecklin, Dr. phil.**

Mitglied der hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden.

Als Fortsetzung von Mohr's Codex diplomaticus

**V. Band.**

——  
**Chur.**

Druck der Offizin von Sprecher & Plattner.

1886.

## Dritter Abschnitt.

Bis zur Verfassung von 1814.

49.

### Reformation von 1603.

*Chur. 1603. Jan. 31.*

3 Exempl. Original. Landesarchiv, je 4 zusammengeheftete Pergament-Doppelblätter wovon 1 Blatt Umschlag, alle Siegel hängen. Alle drei von derselben Hand, gleichlautend bis auf ganz geringe orthographische Abweichungen.

Wir Gemeiner Dreyer Pündten gesandte | unnd verordnete Rhatspotten  
uss bevelch unnd vollmechtigem gwalt der Ersam | men Rhäthen unnd Gemein-  
den uff offnem Beytag allhie zu Chur bey ein | anderen versamblet, bekhen-  
nendt und thundt kundt hiemit disem brieff, nach | dem ein Zeithar Leyder  
unsers gemeinen Vatterlandts stand ubel verbösseret, | es seige mit dem un- 5  
ehrbaren Practicieren, mit Mieth, gaaben, schenckungen, | verheissungen,  
mit essen, trinckhen, in erkhouffung der Empteren, dasz dardurch nit nur  
bey sonderbaren Personen, sonder auch bey den gmeinden | grosse un-  
ordnungen entstandten und ingeryssen, und obwohl zuvor | durch unsere  
fromen Altforderen disem übel fürzekhomen, gutte ordnungen | und satzun- 10  
gen uffgericht nach ussweysssung dess Kesselbrieffs<sup>1</sup> unnd | Drey Sigler-  
brieffs<sup>2</sup>, seindt doch dieselbigen schlechtlich gehalten, sonder | gröblich  
übersehen und darwider gehandelt worden, derhalben hoch von nöten |  
disem übel fürzekhomen und zu verbessern, damit unss Gott umb |  
solche ungebür und Laster nit hertigklich abstraaff, habendt wir für | gutth 15  
und rathsam geacht ein Reformation und verbesserung umb obstende |  
sachen, so wohl auch zu nutz gmeiner Landen Cammer<sup>3</sup> und Inkhom-  
mens | anzusehen, und dieselben in Artickhels wyss abzustellen, wie dann  
dieselben | für die Ehrsamten Gmeinden gmeiner Dreyen Pündten seindt  
ussgeschriben | worden, und dass mehr der gmeinden uff disem Beytag von 20

<sup>1</sup> S. o. Seite 113. <sup>2</sup> S. o. Seite 107. <sup>3</sup> Fiscus.

Iren Ehrsamem | Rathspottschaften zusammen getragen, und hatt sich dass mehr der Gmeinden | uff nachfolgende wyss und gestalt befunden, wie hernach von artickhel zu | artickhel verschriben stadt.

1. Erstlichen thut man den Pundtsbrieff, so unsere altforderen mit 5 gutter | ordnung uffgericht, gleichfalss den Kesselbrieff, in allem confirmieren und | bstetten, dass iede gmeindt, gricht, Statt und Landt bey iren freyheiten | und alt harkommen verbliben soll, demnach dass iedes gericht Copey | dess Kesselbrieffs haben solle, welche Jarlichen in der Landtsgmeindt oder | besatzung der Empteren dem volckh soll furgelesen 10 werden. |

2. Der Drey Sigler brieff ist bstetet mit diser declaration, dass so Pundtsleuth | oder Underthonen sich bschwerdt befundendt, sollendt sy zuvor ir beschwerdt | für gmein Drey Pündt anzeigen, und hilff und rath begären unnd so | innen geholffen würdt daran sy khommen mögendt, so 15 ist es erlösst, wo nit, soll innen nit versperdt sein für die Gmeinden alls die | höchste Oberkheit zu erschinen oder zu schriben. |

3. Der Empteren halb Veltlins Graffschafft Cleven, Wormbss und | herschafft Meyenfeldt sollendt fürhin die abtheiller abgestelt sein, unnd | sollendt die Empter in ein Rod in Protocoll verschriben werden | und 20 klein und grosse Empter der rod nach gohn, doch nach alter ordnung | der abtheillung der grichten, dieweyl iedes gricht bei iren freyheiten | bliben soll, und wo ein ampt in ein hochgricht trifft, so soll dasselbig | hochgricht selbs mögen bsetzen, der gestalt dass iedes hochgricht vier | man erwelle, welche das Loss werffen sollendt, und wo aber ein hoch | gricht 25 sich in zwey gricht theilt, soll, wo ein mal dasz ampt gsein, dass | ander mal in dass ander halb gricht fallen, und welchem dann dass Loss | trifft, der soll beeydiget werden, dass er selbs nach durch andere von | sinetwegen uss seinem bevelch nit practiciert habe, und so er den Eydt | thun mag, soll er alssdann dass ampt haben. |

30 4. Die drey höupter sollendt mit ernst obligen, dass in allen versamb- lungen | gmeiner dreyen Pündten Potten, so darzu erschinendt, Luth dem | Kesselbrieff beeydiget werden, auch den amptsleuthen so darzu | erwelt werdendt, nebens gewöhnlichen gegenwürtigen artickhlen | zu halten und zu exequirieren ufflegendt, so die höupter solches übersehendt | sollendt sy 35 darumb fürgenommen und gestraaft werden, wie es in beschluss | diser Capitulation<sup>1</sup> geordnet würdt. |

5. Es soll fürhin khein Gmeindt die Ammanschaften oder Potten- | empter uff Beytügen oder Pundtstügen weder verkhouffen nach ver- | schenken nach in ander weg hingeben, auch Kheinen Potten zu einicher || Ver-

<sup>1</sup> s. Art. 33.

samblung erwellen, bis die Beytäg oder Pundtstäg nit berufft werdent | und von den haupteren in den gmeinden ussgeschriben ist, und so etliche | gmeinden zuvor solche Potten Empter verkhoufft hettendt, sollendt hiemit dieselbigen Contracta gantzlichen uffgehept, todt und absein, unnd | hinfür mit der erwellung dise ordnung ghalten werden, bey hocher | buss der 5 Köuffer und verkoufferen, und so etliche gmeinden umb | verkhouffung oder verlichung der Potten Empteren gelt Ingenommen | hettendt, und die verlichung sein Endt nit erraicht hette, sollendt die | gmeinden denester dass gelt so sy empfangen zu Restituieren und | wider zu geben nit schuldig sein, sonder die jenigen, so dise Kouff- | manschatz triben, gedult tragen, 10 aber so sy hinfür mit rechter ordnung | erwelt werdent, soll innen dasz vorgent khein hindernuss bringen. |

6. Es soll Kheiner, so in einem Beytag oder Pundtstag sitzet, zu Kheinem ampt auch zu kheiner Legation, gricht oder Comission, so sy in derselbigen | tagleistung und verordnet würdt, erwelt und gebraucht wer- 15 den, vorbehalten | die Legationes an frömbde Fürsten und herren mögendt nach wohlge- | fallen uss dem Rath oder usserhalb genommen werden, Jedoch | dass sy iren eignen geschefften halb bey denselbigen Fürsten nichts zu verrichten haben. |

7. Alle die, so zu den Grichten oder Comissionen verordnet werdent, 20 es seige under | den Pundtsleuthen oder Underthonen, sollendt fleyszig beeydiget werden und | schuldig sein umb alle buossen oder straaffgelt der Cammer rechnung zu thun, | und für iren Lohn täglich ein Cronen haben und witter niemandts beschweren. |

8. Dieweyl bisshar in verfertigung und besigung der Abscheiden uff 25 Beytügen oder | Pundtstügen, durch der sigler (sic!) unordnung gebraucht worden, sollendt hinfür die | sigler uffgehept sein, und wann ein houpt-schriber diss orths da die versamblung | ist ein ordination verschriben hatt, soll er sy angentz in gesessnem Rath verlessen | und der selbigen gmäss dass haupt da die versamblung ist siglen, und einen | abscheidt zu siglen 30 soll von den Underthonen bezalt werden eine halbe | Cronen, und von den Pundtsleuthen sechs batzen von den amptsleuthen be- | stellbrieff zwo Cronen, abscheiden den Underthonen subscription sechs batzen, Pundts- | leuthen vier batzen, Bestellbrieff ein Cronen. ||

9. Welcher ein ampt in der Underthonen Landen und herschafft Meyen- 35 feldt gehabt | hatt, soll hinfür zu kheinem ampt mehr gebrucht werden, ab er nun ein | Comissari rytt hievor versechen hette, der soll hinfür darumb von den Empteren | nit ussgeschlossen sein, vermög der Cleffner Artickhlen. <sup>1</sup> |

<sup>1</sup> Zum 3. ist geordienirt welcher ein Amt im Veltlin, Graffschafft Cleven, Thell und Wormbs oder Herrschafft Meyenfeldt gehabt hat der soll keins Ampts weiter

10. Item dass furohin die Comissari uff die Jarrechnung sollendt abgestellt | werden, sonder ieder Amptsman und Viscal vor Râthen und gmeinden | gmeiner dreyen Pündten die rechnung zu geben schuldig sein, auch die | Potten so die rechnung empfachendt, sollen ieder gmeindt iren 5 gebürenden | theil heim bringen unnd rechnung geben, und alssdann iede | Gmeindt irem Potten den Lohn machen. |

11. Die Amptsleuth der Underthonen sollendt bevelch und gwalt haben wie bisshar urtheilen, liberieren, condemniieren, transigieren, iedoch dass sy den | Statuta und disen ordnungen nachkhommet bey buoss und 10 straff | nach erkanntnuss unnd satzungen wie volgt. |

12. Dieweyl bisshar die Amptsleuthen selbs Richter und Partheyen ge- | wesst, und alle frefflen und buossen oder straffgelt in der Underthonen | Landen, under dem schyn und nammen der Cammer in iren eigen | Seckhel mehr theils inzogen, dannenhar alle Unordnung entstanden, | dar- 15 durch die Underthonen druckt und beschwerdt worden, und der | Cammer gmeiner dreyen Pündten schlechte rechnung beschechen, Solche | unordnung abzustellen, und der Amptsleuthen partialitet fürze- | khommen, sollendt Einem ieden Amptsman uss den Pundtsleuthen | ein tütschen Cantzler geben werden, welche Cantzler auch Viscalen | sein sollendt, dass Cam- 20 mergelt inzüchendt und biss zu seiner Zeit | behaltendt rechnung zu geben, sy sollendt auch von gmeinen Dreyen | Pündten beeidiget werden und auch schuldig sein zu verbürgen, dass | sy wellendt gmeinen Dreyen Pündten ordenliche rechnung und zalung | thun, und so der amptsman uss einem Pundt ist, soll der Viscal uss | einem anderen Pundt sein, und der 25 dem Amptsman nüt verwandt || nach gfreundt seige, und soll der Amptsman dem Viscalen schuldig sein den | tisch mit essen und trinckhen zu geben in seines, amptmans, Kostung, | soll auch dass Viscalampt in ein Rod den hochrichten oder gmeinden | nachgohn, wie andere empter, khein Urthel, Liberation, begnädigung, | composition, transaction oder verrichtung 30 jedes criminalischen handels | solle Krafft nach würckung haben, es seige dann under dess ampt- | manss Insigel verfertiget und von den Viscalen unterschriben, welcher Inzücher | nit unterschriben soll, so derjenig welcher unterschribung begert, nit zuvor dass | Cammergelt erlegt und ein

---

deren orthen begehren nach denselbigen nachstellen, soll ihm auch nit geben werden, welcher aber ein Ampt gehabt hette und aber kein Comissari Ritt auf die Jarrechnung der soll keines somlichen Ritts mehr begehren noch nachstellen, aber an andern Embtern, so er derselben vorhin keines ghan hette, soll es ihm kein nachtheil bringen, sonder derselbig wol fähig sein, und welcher etwas darwider fürneme oder handlete, der soll an seinem leib gestrafft werden. *Clevner Artikel aufgericht Anno 1585, revidiert Anno 1586.*

gelerten Eydt zu Gott und der heilligen | Dreyfaltigkeit schwert, dass er  
 umb erlangung solcher Urthel, Liberation, | begnädigung, composition,  
 transaction, oder wie es ein namen möchte haben | weder er nach andere  
 in seinem namen dem amptsman, Vicari, iren | Weyberen, Khinderen,  
 Cantzleren, diensten oder gsinde, uber ir ordenlich | Salari nichts geben, 5  
 nach in kunfftigem zu geben versprechen, weder umb | dess procedieren,  
 Defessen usserhalb der gefencknuss zu machen, oder in | ander weg anderst  
 dann in dem brieff so zu fertigen begert würdt, | usstruckenlich verscri-  
 ben ist, in welchen brieffen allwegen die | ursach warumb einer condem-  
 niert ward oder liberiert, klarlich gesetzt werden solle. | 10

13. So Jemandt ein Liberation hette, so von dem Inzücher nit under-  
 scriben were | gleichfalss so es sich uber khurtz oder lange Zeit befunde,  
 dass einer dem ampts- | man mehr geben hette alss dem Inzücher anzeigt  
 worden, solle die Liberation krafftlos sein und er von den nachkommen-  
 den Amptsleuthen alss | meineydig nebst dem ersten delicto gestraafft 15  
 werden, unnd solle | die buoss dem Amptsman zugehören. |

14. Es soll der Amptsman umb alles so der Cammer inkhumpt, gleich-  
 falls der Viscal oder | Inzücher umb alles, so er im nammen der Cammer  
 innimpt, Jetwederer ordenliche rechnung halten, und jarlichen uff Johannis  
 zu Chur oder wo der Pundts- | tag gehalten würdt, erscheinendt, und den 20  
 Gesandten der Gmeinden | gutte rechnung gebent und dass Cammergelt  
 erlegendt. |

15. Die Inzücher des Cammergelts sollendt auch alles gelt, so von  
 zölln in || der Unterthonen Landen, so gemeinen Dreyen Pündten gehört,  
 oder andere | zinssen und gülden inzüchen, vorbehalten die zöll so gemeiner 25  
 dreyen | Pündten schuol appliciert oder der Statt Meyenfeldt und Paner-  
 herr | Tscharner uff ein bestimpte anzal Jar, jarlichen umb ein genampsete |  
 Summa gelts verlichen, und sollendt zu seiner Zeit darumb der Cammer |  
 rechnung geben und uss dem Cammergelt sollen sy kheinen sonder- | baren  
 Personen ohne bevelch der gmeinden gemeiner dreyen Pündten nichts be- 30  
 zalen. |

16. Es soll sich ein Jeder Vicari zwüschendt den Amptsleuthen und  
 Underthonen | unpartheyesch halten, und sich mit kheintwederem theil ver-  
 glichen | bey Leybstraaff, soll alle Statuta und ordnungen halten, und sich |  
 dess Salari so ime bestimpt würdt vernügen. | 35

17. In Civilischen handlungen sollendt beydt Partheyen in contesta-  
 tione | litis schweren, dass sy weder durch sich nach durch iemandts anders  
 weder | directe nach indirecte weder dem Amptsman, seinem weyb nach |  
 ime zuthanige kheinerley verheissung, versprechung, gaaben, ver | ehrung  
 nach schenckung geben nach geben werde, auch so es appelliert | werde, 40

dass sy weder durch sich selbs nach durch ander gelt nach gelts | werth  
 ussgeben wellendt anderst dann die ordnung ordenlicher | Kostung. So  
 diser Eydt von den Partheyen nit gethon würdt | soll khein Urthel so  
 hernach erfolget, khein Kraft noch bstandt | haben, und wo es sich uber  
 5 kurtz oder lang befunde, dass die | Partheyen darwider gehandelt, sollendt  
 sy von allen iren rechten | wie gutt dieselbigen immer haben möchten  
 gefallen sein, und darzu | für Meineydig gestraafft werden, und soll die  
 buss dem | Amptsman und nit der Cammer gehören. |

18. Es soll niemandt weder von gmeinen dreyen Pündten nach bey  
 10 den | Underthonen procurieren mögen, er schwer dann zuvor dass er dise  
 ord | nungen halten und weder durch sy nach durch andere gelt, ver | heis-  
 sungen oder gaaben ussgeben oder versprechen welle, unnd | sollendt die  
 / Ubertretter ernstlich gestraafft werden. ||

19. Item so ein Urthel under dem Amptsman ergadt, mag die Par-  
 15 they so sich der | selben Urthel beschwerdt befunde, für gmeine Drey  
 Pündt appellieren, und wass | also mit der appellatz von gmeinen Dreyen  
 Pündten so beyde Partheyen | verhördt seindt worden, erkhent würdt,  
 darbey soll es dann bliben und ein | ussgemachte sach sein, und soll khein  
 amptsman nach khein versamblung | uff Beytügen oder Pundtstügen nit  
 20 understohn etwas darwider für ze | nemmen, auch khein Citation darwider  
 ussgeben, welche aber nach in anhangenden | rechten und beide Partheyen  
 möchten zwo glichförmige Urthelen haben, soll | uff nechsten Pundtstag  
 so sy einanderen citieren lassendt | decidiert werden unnd darbey soll es  
 dann bliben.

25 20. Es sollendt kheine Banditten<sup>1</sup> in unseren Underthonen Landen  
 nit geduldet werden, alles vermög dess artickhels zu Cleffen uffgericht. <sup>2</sup> |

21. Es sollendt hiemit alle Beytäg uffgehept sein, allein soll jarlichen  
 ein | Beytag uff Johannis gehalten werden, gmeine sachen des Vatter- |

<sup>1</sup> *Verbannte.* <sup>2</sup> Zum 10. soll kein Amptsman Veltlins, der Grafschafft Cleven  
 und Worms in gmeiner 3 Pündten Underthonen Landen kein Bandeyten dulden noch  
 leiden, und soll auch kein Underthon den bandyten kein Zuschluff, weder zu essen  
 noch zu trinkhen geben, und welcher Amptsman oder Underthon darwider handlete,  
 der oder dieselben sollen gestrafft werden an leib und an guet; welche Bandyten aber  
 an disen orthen bisshar gewohnet uud von den gmein 3 Pündten erlaubnus in schrift  
 hettint, die lasst man darbey bliben. Aber in künfftigem sollen kein Bandyten  
 mehr angenommen werden, sonder so einer oder mehr von der Religion oder ehr-  
 lichen todtschlägen wegen zu uns fliechen thete, die sollendt angentz vor unsern  
 Herren und Oberrn gmeiner 3 Pündten erscheinen, und so ihnen vergunt würt, sich  
 in ihren Landen zu enthalten, so sollent sie sich in den Pündten niederlassen, und nit  
 in unsern Underthonen Landen, dieweil sich befindt, das sömliches gmeinen Landen  
 vil unruhe und gfahr bringt; welche Evangelische auch bissher in unsern underthon  
 Landen gewöhnt hettent, lasst man darbey bliben. *Clevenes Art. 10.*

landts zu tractieren und abzuhandlen, auch die beschwernuss der Under-  
thonen und andere zu verhören und der Cammer | rechnung zu empfachen,  
vor | behalten frombder fürsten oder herren geschefften; und diser Beytag  
soll ge | halten werden nach jedes Statt oder Landts freyheit. | Also dass  
ie dass ander Jar uf bestimbte Zeit an stat des gemelten Bytags ein 5  
Pundtstag an Orthen wie bisshar gehalten werde.<sup>1</sup>

22. Es soll der faile Kouff luth dem Pundtsbrieff in unseren unnd |  
unseren Underthonen Landen offen und frey sein und khein | Amptsman  
oder Tertier denselben abschlahen nach waigeren. |

23. So von gmeinen Dreyen Pündten verbott ussgondt, weyn oder 10  
anders | uss den Landen nit zu verführen, soll khein amptsman ohne son-  
derbare | vergonstnus gmeiner Dreyen Pündten nit macht haben wytter zu  
verwilligen. |

24. Wie man sich in Religionssachen verhalten soll, lasst man es  
bey | dem Capittel zu Cleffen uffgericht verbliben Anno 86. | <sup>2</sup> 15

25. Der Vechmarckt zu Tiran soll abgestellt sein, dass also welcher  
solches | übersicht soll jedesmal 100 Kronen von seinem Pundt abgestraafft  
werden. |

26. Item es soll Kheiner, so nit funf und zwentzig Jar alt ist, zu  
einem | amptman bey den Underthonen oder herrschafft Meyenfeldt er- 20  
wellt || werden, dessglichen soll auch Kheiner so uss einem gricht in dass  
ander zücht, khein ampt wie obstadt mögen bekhommen oder darzu ge-  
setzt werden, er habe dann zuvor | mit seiner husshaab und volckh zechen  
Jar aneinanderen alda gehausset. |

27. Salari der Amptsleuthen: | In Civil jedesse ampt, soll der ampts- 25  
man für seine blönung von hundert fünff haben. |

Demnach dass Convention gelt soll den Gmeindten gehören unnd  
dienen. | Demnach seindt allen Amptsleuthen ir Salari wie sy in den  
Statuta ver- | sriben tripliert worden, also diweyl der Landtshauptman  
vormalen für zwey | Jar Thussendt guldi khan, soll sein Salari fürhin uff 30  
sechs | Knechten zu erhalten drey Thaussendt guldi sein. |

Dem Podestadt zu Tiran uff zwen Knecht 1200 guldi |

Dem Podestadt zu Morben uff zwen Knecht 1200 guldi

Dem Comissari zu Cleffen uff zwen Knecht 1200 guldi

Dem Podestadt zu Trauona uff zwen Knecht 900 guldi

Dem Podestadt uff der Thell uff ein Knecht 600 guldi |

Dem Podestadt zu Plurs uff ein Knecht 600 guldi |

35

<sup>1</sup> Also das -- geh. werde] in allen 3 Ex. von derselben Hand, aber nicht der des  
Schreibers der Urkunde, am Rande nachgetragen. <sup>2</sup> s. 2. Heft S. 116.

Dem Vicari so vormalen khein Salari gehapt thut man ordnen | für  
zwey Jar 800 guldi |

Den Cantzleren und Knechten lasst man ir blönung verbliben luth  
den statuta. |

5 Landvogtey Meyenfeldt und Wormbss die sollendt verbliben wie von  
alter har. |

Von obstenden Salarigelt seindt die Underthonen bishar den dritten  
theil | schuldig gsein zu bezalen, will man wass jetzt gsteigeret ist, dass  
sy auch den halben theil zalendt, unnd uss Gmeiner Dreyen Pündten |  
10 Cammergelt der übrig halb theil bezalt werde. |

28. Item so ein Beitag oder Pundtstag berufft würdt, sollen alle  
Potten uff den | bestimpten tag an der herberg ankhommen, und so ettliche  
nit erscheinendt, sollendt nichts | destominder die anderen den nachgendigen  
tag die sachen verrichten der noturfft | nach, welche aber in einem Bey-  
15 tag oder Pundtstag sitzend, und ein handel | fürkäme, da einer oder der  
ander den Partheyen zum dritten oder | nächer gfründt wären, sollendt  
abtreten es seige in freundschaft so || wohl auch in schwagerschaft,  
alles beyde Posten bey buss zwentzig Cronen. |

29. Dass ein jeder Amptsman der Underthonen solle für ein Crimi-  
20 nalische Urthel | liberation, condemnation, transaction zu siglen nit mehr  
dann ein Cronen nemmen, | vorbehalten, so die condemnation under zwölff  
Cronen were, soll er alsdann nit | mehr dann ein halbe Cronen nemmen.

30. Umb Zerungen der gefangnen soll der Amptsman haben von einem  
Edelman | von seiner Person täglich zwölff batzen und von einem Bauren  
25 acht batzen. |

31. Der Doctoren und Procuratoren halb bey den Underthonen, sol-  
lendt die selbigen | beeydiget werden, dass sy von kheimem menschen  
wytttere verehrung nemmen | wöllendt, dann wass innen die Statuta zu-  
gebendt und fürschrubendt. |

30 32. Item die höupter sollendt usserthalb Beytügen oder Pundtstätgen  
kheinerley | sachen was es antreffe, kheine entliche expedition nit geben  
wie bisshar | bschechen, allein sollendt sy was täglich fürfalt uffzügen  
biss uff ordenliche | versamblung, vorbehalten so etwas von Fürsten oder  
Herren schriben zu | khommen thete, da ein antwortt von nöten, sollendt  
35 die Herren Höupter, | es seige dass sy ansehendt einen Beytag zu beschri-  
ben oder mit weniger | anzal, nach dem die sach beschaffen zu erscheinen  
und darüber zu handeln. |

33. Damit dise satzungen und artickhel gehalten werdendt, sollendt  
angentz | von jedem Hochricht vier Menner erwelt werden, und der noturfft  
40 nach | beeydiget, so deren einer oder mehr verstendiget von gmeindten,

amptsleuthen | oder anderen sonderbaren Personen, dass die artickhel über-  
 tretten wurdennt, | oder dass sonst einer dessenthalben ermant oder umb  
 recht angerufft wurde, so | soll der selbig den geschwornen in den nechsten  
 grichten die sach fürhalten, und | so die selben für gutt ansehendt dass  
 gricht darüber zu versamblen, so solle | es geschechen, und solle das gricht 5  
 beschriben und zusammen berufft werden wie | volgt. Wann dass gricht  
 berufft würdt, so sollendt die vier geschwornen eines | jeden gricht dass  
 Loss züchen, und welchem dass Loss trifft, derselbig soll | an dem be-  
 stimmten orth der versamblung erscheinen, wann sy also bey | einanderen  
 seindt von jedem gricht ein man, sollendt sy ein Richter | under innen 10  
 erwellen, und der gebür nach fürfaren, und die Uebertretter || diser Ar-  
 tickhlen abstraffen, es seige an Lyb, Leben, ehr oder an gutth nach | gstat  
 der sachen und erkhandnuss dess Rechts. So aber die Uebertrettung |  
 so wichtig und schwer weren, dass sy innen nit trauwtendt fürzufahren, |  
 sollendt sy macht haben von jedem Hochgricht nach einen geschwornen 15  
 zu | beruffen, und wytter zu sicherheit dess Rechts mögendt sy sich  
 mit | Leuthen der noturfft nach versechen, und sollendt gemein Drey  
 Pündt | schuldig sein innen schutz und schirm zu geben wider allen gwalt  
 der | innen begegnen möchte; wass von inen abgestraafft würdt, soll der |  
 Cammer gmeiner Dreyen Pündten appliciert werden, dise geschworne | sol- 20  
 lendt nit gwalt haben zu straffen, dann allein umb sachen so | disen ar-  
 tickhlen zuwider gehandelt oder fürgenommen werdendt; | vorbehalten so  
 Jemandt wider gemeine Landt fälete oder straffwürdig | were und der-  
 selbig von seiner gmeindt oder Pundt nach usswyssung | dess Dreysigler-  
 brieffs nit in Jars Frist nach dem und sy darumb | ermant waren gestraafft 25  
 wurde, so soll alsdann derselbig den obgesagten geschwornen auch under-  
 worffen sein, und von innen der | billigkeit nach gestraafft werden; und  
 so deren einer mit todt | abgienge oder uff Empter erwelt wurde, solle  
 von seiner gmeindt | ein anderer an statth angentz erwelt werden; und zu  
 dem gricht | so zusammen khumpt, soll von jedem Pundt gleichliche anzal 30  
 Recht | sprecher dargeben und geordnet werden, und alssdann uss dersel-  
 bigen | zal drey Kläger von jedem Pundt einen erwellen. So vil dann | die  
 straffherren der vier mannen belangt, sollendt dieselben | alle sechs Jar ab-  
 gewechselt werden, die selben aber sollendt ie zu | sechs Jaren umb sich zu-  
 sammen verfüegen, sich zu erdauren, ob etwar | wider dise Reformation und 35  
 artickhel gehandelt hette | oder nit, damit welcher gfält abgestraafft werde. |

34. Demnach der Sontagen halb ist geordeniert dass man die selben |  
 allenthalben in unseren und unseren Underthonen Landen flyssig | feyren  
 solle, doch mit diser erlütherung der Söumeren halb, dass | an einem Son-  
 tag khein Söumer mit seiner soumfahrt von hauss || nit fahren sollendt, 40

so und aber sy an einem Werchtag von hauss fahrendt | und stracks uff  
 der strass, dass die selben wohl nach der Predig laden | und fahren mögendt,  
 welche aber an bergen oder an Seen und darüber | zu fahren habendt,  
 denen schribt man khein Zeit für, sonder lasst sy | nach irer besten gle-  
 5 genheit fahren. Sovil aber die Wagner <sup>1</sup> belangt, soll es denselbigen am  
 sonntag zu fahren allerdingen abgeschaffet | sein, doch soll man sy zuvor  
 warnen, und welche es alsdann uber | sehendt, sollendt jedes mal ein  
 Pfundt buss verfallen sein, der | gmeindt da es ubertreten würdt. |

35. Item der fürkhouff mit dem Weyn bey unseren Underthonen der |  
 10 Graffschafft Cleffen und Veltlin soll allerdingen, es seigendt | Pundtsleuth  
 oder Underthonen, abgeschaffet sein bey hoher buss, | vorbehalten wass  
 gegen den armen Underthonen belangt, die durchs | Jar zu irer noturfft  
 mangelbar, es seige zur narung, Kleidung, | werchzeug und derglichen, will  
 man vergundt haben, denselbigen | uff weyn fürzestreckhen, gleichfalss so  
 15 einer ussert unseren | Landen under dem See Weyn uffkhouffen wolte,  
 will man | solches zulassen, so es gmeinen Landen nit zu nachtheil reichen  
 wurde. |

36. Item es soll khein gmeindt es seigendt Predicanten oder mess- |  
 priester uff nach annemmen, sy seigendt dann zuvor von einem | ehrwür-  
 20 digen Capittel sowohl der einen alss der anderen | Religion angenommen. |

37. Welche gmeinden oder sonderbare Personen dise Reformation zu |  
 fürderen geredt, geschriben, uff den gmeinden geryten oder | sonst gehand-  
 let in wass weg oder gstalt solches beschechen seige, in | ansehung dass  
 es in einem billichen Christenlichen rüemlichen | sachen dem Vatterlandt  
 25 zu guttem geschechen, dieselbige alle | sollendt in kheinerley gestraafft  
 nach mit nichten entgelten | und darumben nimmermehr ersucht nach  
 molestirt werden, | sonder alle mengklichen so sich mit wortten oder  
 werchen wie | die ein nammen möchten haben unauffheblich und unsched-  
 lich || sein, so fehr es ohn mieth und gaaben zugangen ist. Und zu  
 30 urkhundt | allen und jeden obgeschribnen dingen, so seindt desshalben  
 drey brieff | von wortt zu wortt gleich gemacht und jedem Pundt einen  
 zu behalten | uberantwortet, mit dem ussgetruckten und heyteren bevelch,  
 dass | desse jeder gmeindt ein glaubwürdige Coppey darab zugestellt,  
 und | wann die selben ir Richter, Aman, Rath und gricht setzendt, dass |  
 35 sollichs vor der gantzen gmeindt offentlig verlessen werde, damit | sich  
 mengeklicher vor schanden und schaden zu hütten wüsse. Hierauff | habendt  
 wir vom Oberen Grauwen Pundt unseren eigen Insigel, | dessglichen wir  
 von gmeinem Gottshuss Pundt unseren gewöhnlichen | eigen Insigel, und

<sup>1</sup> Fuhrleute mit Wagen.

wir von den Zechen Grichten auch unseres gemeinen | Pundts eigen Insigel  
für unss und unseren jeden theils nachkommenden | öffentlich lassen hen-  
ckhen an disen brieff, der geschechen ist zu | Chur den letsten Januarii  
nach Christi unseres lieben und | Seligmachers geburt gezalt Ein Thaussendt  
Sechshundert und drey | Jar. <sup>1</sup> 5

*Anmerkung. Ueber die Reforma vgl. insbes. H. Ardüfers rät. Chronik, herausg. von  
Bott, S. 531 ff.*

50.

### Thusner Artikel

1618.

Nach einer Abschrift auf Papier im Landesarchiv.

Es habend die Ehrenfendli gmeiner 3 Pünten zu Tosis in disem  
1618 Jar versamlet etliche wol verstendige ehrenpersonen ussgeschossen,  
welche uff daz mehr und gefallen gmeiner dryer Pünten Rhäten und Gemein-  
den etliche Artikel zu bestellung unseres Regiments absetzen sollen, welcher  
mehr sindt in Tosis d. 12. November louffendes 1618 Jars vor den H. 5  
Höpfern sampt dem Straffgericht zusammen getragen, und hat sich be-  
funden, daz zwaren etlich gmeinden noch nit darüber gmeindet haben, aber  
wyt der meiste teil, so ir rhadt hierüber gegeben haben, dem Mehren  
nach folgende Artikel fürohin zu halten uff und angenommen:

(1) Zum ersten so lasst man den Pundtsbrieff in allen synen Puncten 10  
und Artiklen ohne alle Verenderung in synen Krefften und würde verbly-  
ben, und soll derselbige alle Jar in einer ieden Kilchhöre durch den  
Kilchenhern uff den 1. Sontag im September der Gmeindt fürgelesen wer-  
den, sampt übrigen hierin vergriffnen landtsartiklen, und sol durch für-  
gebung des Amptmans den Pundtsbrieff menigklich schweren, bi buoss 15  
dem hern der beroubung seins Diensts wo ers überseche, und der Gmeindt  
usschliessung uss dem Pundtsbrieff, die es nit gestatten welte.

(2) Demnach ist ouch bestetet und wider angenommen der Pensioner-  
brieff <sup>2</sup>, von keinem frömbden fürsten und Herrn khein privatpension zu  
nemmen, wie er uffgericht ist im 1500 Jar. 20

(3) Item die Artikel im 1523 <sup>3</sup> und 1526 <sup>4</sup> Jar angenommen, mit luter  
erklerung daz keiner in Räten und thäten sol gebrucht werden, welcher

---

<sup>1</sup> Gregs. Gugelberg a Moss Cancellarius Curiensis cum suprascripta Glossa:  
also dass ie dass ander Jar uf bestimbte Zeit an stath des gemelten Bytags ein  
pundtstag an Orthen wie bisshar gehalten werde. BC; s. o., S. 125, *Ann.* 1. <sup>2</sup> s. 2.  
*Heft*, S. 74. <sup>3</sup> s. 2. *Heft*, S. 78, und *Ann.*, S. 82. <sup>4</sup> s. 2. *Heft*, S. 89.

frömbden Fürsten mit sonderbarem Eydt verbunden, auch welcher kein landtkindt ist und von gm. 3 Püntten zum Puntsman nit angenommen.

(4) Item der Kesselbrieff<sup>1</sup> sampt der Reforma<sup>2</sup> mit nachvolgender erklerung und anhang:

5 Der Religion halben ist das Mehr worden daz die zwo Religionen, Evangelisch und Römisch Catholisch in unsern gefryten und underthonen Landen gefryt sin solle, aber alle secten verbotten; dise beide mögen geüebt werden nach iedes punts und Gerichts fryheiten und breuchen, und ieder sonderbarer Gmeindt verkommnussen, und so sich ieren etwas Zwy-  
10 tracht erhüebe, sol sölche anderst nit als mit Gericht und recht erörtert werden. — Auch hat man den Evangelischen im Veltlin alle ire rechtmessige Abscheiden füruss den lesten uff Davass im 1618 Jar gegeben,<sup>3</sup> bestetet, und sol kein Amptsman gwalt haben, sölche nit zu admittieren, sonder schuldig sin angentz zu volziehen.

15 (5) Ferner sollen im Veltlin keintweder Religionsgnossen ohne wüssen und willen gm. 3 Püntten neue Kilchen oder under dem namen Festinen buwen, und die gebuwnen in keinweg festnen, noch nachtliche und bewaffnete Processionen halten.

(6) Die neue schuol aber zu Sonders ist nochmalen bestetet und erloubt  
20 daz inkommen derselben gemeinen landen ohne schaden nach alten breuchen zu mehren, und ist hierumb den erwelten schulherren volkomner gwalt gegeben.

(7) Frömbder Fürsten und Herrn Püntnuss halben ist daz mehr, es sol bim Puntsbrieff blyben und sollen kein sonderbare Gmeinden noch per-  
25 sonen Püntnussen zuhanden nemmen zu tractieren noch verheissungen thun; sonder so iemant Püntnuss begert, sol ein Bytag berüfft und dann söllich begeren uff die Gmeinden ussgeschriben werden, und was dann alda daz mehr würt, darbi sol es blyben. — Und was hierinnen oder in ander  
satzungen gmeiner 3 Püntten gefelt würt, sol nit anderst als von gemeinen  
30 3 Püntten abgestrafft werden; was aber ein ieder Punt lut sinen satzungen strafft und iemant zu kurtz geschehe, sol er sin zuflucht zu den anderen zwei Püntten haben mögen.

(8) Es sollen kein Ampt- und Bevelchsleut mit soldaten ohne erlaubnuss gmeiner 3 Püntten uss den landen iemant zu dienen hinweg ziehen und  
35 die hinweg zogen sollen revociert werden. So aber die herschafft Venedig oder andere unseres Volcks begerten, sölche sollen es für Rhädt und Gmeinden lanngen lassen, und sol allem frömbden Kriegsvolck sonsten der pass abgeschlagen sin, es werde im dann vom Mehren der Gmeinden nachgegeben und erloubt.

<sup>1</sup> s. 2. Heft, S. 113. <sup>2</sup> s. o. S. 119. <sup>3</sup> vergl. Sprecher, *hist. mot.*, S. 45.

(9) Wir wellen furohin kein residierende Ambassadorsen frömbder Fürsten und Herrn in unser landen haben, wyl sy unserer landen heimlichkeit erfarendt und offnendt.

(10) Es ist verboten das kein Gmeindt keine banditen <sup>1</sup>, vorbehalten die so wegen der Religion vertriben worden, beherbergen bi buoss wie es 5 die Kleffner Artikel <sup>2</sup> vermögen.

(11) Und sind die Zigyner uss usern landen bandiert, daz ein iedes Gericht und Gmeindt schuldig ist dieselben handtzuhaben und hinrichten lassen wo sy erfunden und ergriffen mögen werden.

(12) Die steigung der Zöllen sonderbarer personen sindt uffgehebt 10 und furohin sölches zu tryben verboten.

(13) Es sol kein Amptman Veltlins noch gmeiner 3 Pünten By- oder Puntstag erlobnuss zu geben gwalt haben, in den underthonen landen büxen und Stilet zu tragen, bi buoss iedes mals der gegebenen und empfangnen licentz für iedtwederen 500  $\Delta$  15

(14) Alle Sequester sindt uffgehebt und furohin verboten von Stat und landt, und wär an den andern etwas zu fordern, mag in suoehen, wo der beklagte sesshaft ist.

(15) Es sol ein ieder Rhatsbott so uff By- oder Puntstagen geschickt würd, ein schriftliche Urkundt haben, daz er sölches uffgelegt habe, und sol 20 der Rhatsbotten nammen alwegen durch die hoptschryber protocolliert werden, und was unrechts decretiert wurde, wär nit schriftlich darwider protestiert sol auch schuldig geachtet werden.

(16) Damit aber der Puntsbrieff und übrige inverlybte Artikel gehalten werden und die Uebertretter gestrafft, ist ein sölich Straffgericht angestellt 25 daz ierlich uff dem Puntstag uss iedem Hochgericht ein Bott vom gemeinen man erwelt, der ordenlichen abgesenten Rhatsbotten ein Straffherr verwesen soll, und also dieselben daz Straffgericht sygendt, welche die wyl die andern des landts sachen verrichten, zusammen sitzen sollen, und was Straffwürdig für sy kommen würt, der wider den Puntsbrieff misshandelt an lyb und 30 leben, übrige übertretter nach gstat der sachen abstraffen. Wann ouch im Jar darin sy dienen sollen, etwas wichtiger fäler fürfielen, sollen sy zusammen kommen und sölches abstraffen. Und so sy hinlessig befunden wurdendt oder selber felbar, soll dann der anderen Jaren also erwelte Straffgericht (in welchem keiner deren sol gebrucht werden, die im vorigen 35 Jar gesessen, wie ouch die höpter nit) sy nach verdienst abstraffen. — Und sollen uff ieden Puntstag 3 Geistliche erschynen, ire anligende sachen zu proponieren und threuwlich mit dem weltlichen Standt communicieren

<sup>1</sup> Verbannte. <sup>2</sup> v. J. 1585, s. u.

in der landen kosten, so lang es die notturfft erfordert, und solle die Gmeindt zur Execution solcher Urtlen verholffen sin bi buoss  $\triangle$  1000.

## 51.

**Artikel der Fendlinen 1619.**

*11. Juni 1619.*

A Original auf Papier im Landesarchiv etwas zerrissen. B Abschrift im „Protocol der Houpt- und Bevelchsleuten der Ehrenfendlinen gmeiner dreyen Pündten.“

Wir Haupt- und bevelchsleut, sampt den übrigen aussgeschossnen Personen der Ehrenfendlinen loblicher gmeiner dreyer Pündten Landen, der Zeit uss vollmächtigem gwalt und bevelch unser allerseits Herren und Obern der Rhäten und Gmeinden, so wegen der bewüssten Differens der 5 Undern Engadeinern zuo Ob- und Under Walthasna uff hoches und ernstliches Vermanen der beträngten Parthey zuo Ob Walthasna uffgebrochen <sup>1</sup> und der Zeit zuo Chur und da selbst in nechstgelegnen Fläckhen versampt. Thuondt kundt und bekhennendt offenlichen hie mit disem Brieffe: Alss dann in disem unserm Uffbruch und Versamblung von den hierzuo 10 deputierten Herren ze guottem unserm geliebten Vatterlandt etliche Artickhel und Satzungen abgesetzt und abgestellt, das wir die selbigen bey nahen einhelliglich approbiert und guot geheisen, wie auch waar, vest und städt zuo halten und getreuwlichen nachzuokommen mit einandern uff- und angenommen, lautende alss hernoch volgendt:

15 (1) Namblichen und des ersten, so sölle der Pundtsbrieff, Kesselbrieff und Reforma, item die Artickel A<sup>o</sup> 1526 uffgericht *und* <sup>2</sup> die Cleffner Artickhel, in allem confirmiert *und* bevestiget <sup>3</sup> sein, und sölle man auch uff morndrig *tag* under den Fendlinen den Pundtsbrieff uff <sup>4</sup> ein *newes* schweren, desgleichen anch die Ehrsamen Gmeinden söllendt solchen auch 20 biss uff nechstkünftigen St. Johann Pundtstag alss yede in sonderheit schuldig sein zuo schweren und welche hieran saumselig were, sölle zuo buoss uss dem Pundtsbrieff aussgeschlossen sein, es solle ouch ein yede Gmeindt, Statt und Landt, bey iren <sup>5</sup> || Freyheiten und Grechtigkeiten und alten Herkhommen sein und verbleiben mögen.

25 (2) Zum andern söllendt die zwo Religionen, alss Röm. Catholisch und Evangelisch in unsern gefreyten und Underthonen Landen (laut hierüber uffgerichten Brieff und siglen) frey sein, und yede Parthey die Irige unverhindert exerciren und üeben mögen.

<sup>1</sup> es handelte sich um Unruhen im Gefolge der Plantischen Wirren. <sup>2</sup> das Cursiv gedruckte, in A fehlend, ist aus B ergänzt. <sup>3</sup> bekräftiget B. <sup>4</sup> wider uff B. <sup>5</sup> 2. Seite.

(3) Zum dritten söllendt die Geistlichen beider Religionen sich dess weltlichen Regiments und Standtssachen nützit beladen noch annemen, sondern sich ires beruoffs vernüegen und demselben abwarten, bey Verlierung ires Kirchendiensts: yedoch wann einer oder der andern Gmeindt gefallen möchte, sy für die Gmeindt zuo beschickhen und in wichtigen sachen 5 ires Rhats zuo pflegen, söllendt sie sölchess zuo thun befüegt sein und macht haben; und so bald sy iren Rhat geben, söllendt sy sich ferners auch nützit beladen, dessgleichen soll man auch in Eegrichten ires Rhats pflegen mögen, man behalt auch hiemit ferners yedermengkliches seine Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten bevor <sup>1</sup>. 10

(4) Zum vierten, so solle auch der uffgerichte Brieff und Sigel wegen der schuol zuo Sonders widerum *ussen gegeben* und cassiert werden, weylen sölche *auch (laut dem mehren uff Davas lestlichen uffgenommen)* aberkhendt worden ist.

(5) Zum fünfften solle auch berathschtlagt sein, umb ein mal mit 15 keinem <sup>2</sup> Fürsten noch Herren kein Pündtnuss zuo tractieren <sup>3</sup> noch machen, weder Gmeinden noch sonderbar Personen, wie auch kein Pass durch unsere Landt oder Volckh frömbden Fürsten noch Herren zuo zeziehen ze geben, sonder die selbige, beschlossen zehalten, und wo ein Gmeind oder mehr hierwider handeln wurdent, söllendt die selbige uss dem Pundtsbrieff uss- 20 geschlossen sein, und so feer aber sonderbar Personen hierwider thettendt, söllendt die selbigen an leib, leben, Ehr und guot abgestrafft werden, ohn alle gnad.

(6) Zum sechsten und letsten <sup>4</sup>, so solle hiermit auch vorbehalten sein, das so feer in künfftiger Zeit gmeinen dreyen Pündten einhelliglich 25 oder dem mehren noch belieben und gefallen welte, in obgeschribnen Puncten und Articklen etwass zuo mehren, mindern oder hierbey verbleiben zlassen, söllendt sy sölches als befreyte Pundtsleüt zuo thun befüegt sein und macht haben. <sup>5</sup>

Deme zuo waarem, vestem Urkhundt, so sindt diser Brieff drey von 30 wort zuo wort gleichförmig, yedem Pundt einen gegeben und mit gmeiner dreyer Pündten eignen hierfür . . . . khten Insiglen offentlichen verwaret.

<sup>1</sup> Diese Ausschliessung der Geistlichen von Politik fand sich schon in den Artikeln von 1607; ihre Erneuerung war offenbar veranlasst durch die lebhafteste Betheiligung der protestantischen Geistlichen (Bergüner Synode und Thusner Strafgericht). <sup>2</sup> k. frömbden F. B. <sup>3</sup> 3. Seite. <sup>4</sup> [und l.] f. B. <sup>5</sup> Folgen in B noch 3 Artikel, die auf die Unterengadiner Wirren Bezug haben, der Schluss fehlt in B. Sprecher (hist., mot. S. 84) berichtet irrthümlich, es sei auch ein unparteiisches Gericht für alle Bandirten mit freiem Geleite für dieselben zur Herkunft und Heimzug beschlossen worden.

Beschehen den 11 Tag monats Junii, alss man zalt von *der Geburt* Christi unseres Erlösers und Seeligmachers *Ein* Thausendt Sechsshundert und im Neunzechenden *Jar*.

L. S.

5 Joachim von Cabelzar  
Landtschriber dess Obern  
Grauen Pundts.

L. S.

Hercules a Capaulis  
Cancell<sup>s</sup> Curiensis subsit.

L. S.

10 Leonhardus Wildenerus  
vice Cancellarius Davosiensis  
ex mand. subsit Mppa.

52.

**Zizerser Artikel.**14. Oct. 1619. <sup>1</sup>

Druck in „Landsatzungen Gemeiner dreyer Pündten in alter hoher Raetia gelegen . . . Anno 1619. (Gedruckt zu Zürych . . . 1620).

Wir Landtrichter, Burgermeister, Landtammen, wie auch Houpt-Bevelch- unnd Kriegsleüt, zuosamt aller syts unser ehrsamen Rhäten und Gemeinden gemeiner dryer Püntten gefryten landen, jetlicher Stetten, Lender, Dörffer und Gerichten, gemeinlich und unverschidenlich, Thuondt  
5 khundt hiemit allen unnd jeden unsern Landtleüten diser gefryten hohen Rætia, dass, nach dem der ewige Gott durch mittel unserer frommen vorelteren dapfferkeit, uns die höchste fryheit der seelen und dess lybs, in disem unserem Stand gegont: sy auch zuo iro erhaltung und mehrung  
ires unnd unseres lobs unnd wolfart vor disen zyten zuo unterschieden-  
10 lichen mahlen, etliche lobliche Landtsatzungen abgestellt, und zuo halten sich verpflichtet: auch Wir, diewyl sich das menschliche wesen von zyt zuo zyt endert, sind verursacht worden wider die freffne ubertrettungen etlicher muotwilliger leüten, dadurch unser Landt und Stand zuo man-  
cherley empörungen verursacht, unnd in grossen schaden gebracht worden,  
15 mit guoter ryffer vorbetrachtung, nachvolgende Landtsatzungen, für uns und unsere nachkommenden zuohalten, und denen fürohin nach zekommen, mit dem Eyd vestenklich verbunden habend.

1. Nach dem zuo disen zyten in allen Landen der Religionsstryt mancherley empörungen verursacht, und wir in unseren gefryten und der

<sup>1</sup> Datum nach Anhorn Gr. Kr., 14. Cap.

Underthanen Landen, alle secten verbotten und bandiert, aber die beyde Religionen, namlich Evangelisch und Römisch Katholisch in üebung habend, und der glauben sich nit mit gwalt zwingen lasst, sondern ein frye gaab Gottes ist: so haben wir uns nochmahlen (wie zuo vor offt geschehen) vereinbaret, dass in unser gemeiner dryer Pünten gefryten Landen, wie 5 auch bey den Underthanen, beyde gedachte Religionen gefryet syen, wie bisshar: da ein jeder syn Religion fry unnd unverhindert üben unnd bruchen sol mögen, lut der Clefner Articklen. Hiemit sollen den Geistlichen beyder Religionen ihre Fryheiten, Gerechtigkeiten, Capitelsatzungen, Landrechte unnd breüch confirmiert und bestetet syn. Was sich für irrung 10 und zwytracht der Religion halben erheben möchte, sol in kein ander weg, als mit Gericht und Recht, lut dess Puntsbrieffs erörtert werden, nach jedes Gerichts und Gemeind verkommuss und verträgen.

2. Man soll den Puntsbrieff in allen synen puncten und articklen, den Pensionerbrieff, Kesselbrieff, die artickel des 1524. und 1526. Jahrs 15 uffgerichtet, sampt den Cleffnerarticklen unnd Reformation halten: mit vorbehalt, so man in der Reformation etwas verbessern könte. Und sollen die Amptleüt den dritten teil im Criminal haben by den Underthanen, und dann wyter der Cammer gemeiner dryer Pünten kein kosten zuolegen. Hierumb mögend die Gemeinden den Empteren auch ein zimliches ufflegen. 20 Es sollend auch alle die, so frömbden Fürsten oder ihren dieneren mit special-Eydt verbunden, wie auch alle zuozogne, so nit Püntleüt sind, uss allen Rhäten gemeiner dryer Pünten, unnd in ihren Gemeinden, Standtsachen betreffende, ussgeschlossen syn.

3. Man sol fürhin kein residierenden Ambassadors keines frömbden 25 Fürsten und Herren, wie auch ihre Sekretarien, Anwält oder Dolmetschen, wer der syn möchte, in unsern Landen nit dulden noch residieren lassen: wylen die selben unsere sachen erfarend, und mit ihrem gelt uns einandern in das haar richtend. Es sollend hiemit auch alle privat-ehrengaaben unnd pensionen aller frömbder Fürsten unnd Herren, verpüntet und un- 30 verpüntet, uffgehebt und by lybs straaff verbotten und verschworen syn.

4. Wir wöllend fürhin unser Landt und Päss verschlossen haben, unnd kein Volck ohne erlaubnuss der Gemeinden passieren lassen. Die Püntnuss aber mit der Cron Franckrych uffgerichtet, wil man styff und stet halten: mit geding, dass die selbig gegen uns auch gehalten werde. 35

5. Was unsere By- und Puntstage betrifft, sol man in berüeffung der selben alwegen anmelden, warumb sy beschriben werdind: Als dann sol ein jeder Rhatsbott syn verschriben und versiglet Mehr haben, und es auch in brieff und sigeln von den H. höuptern ab dem tag bringen,

was er für ein Mehringelegt habe. Darzuo sol ein jede Gemeind ein eigen buoch haben, und darin alle Mehr, so Standtsachen betreffend, inschryben, damit man alle zyt wüsse, was in solchen sachen das Mehr gsyn syge.

6. Solche Artickel in üebung zuo behalten, sol man sy alwegen uff den ersten Sontag im September in allen Kirchen gemeiner dryer Püntengefryten Landen verlesen und schweeren unnd dann ein wärendes ordentliches Straffgericht halten, so die ubertretter nach verdienst abstraffe: welches sol genommen werden von 33. Mannen, von jedem Punt eilff: die sollen under ihnen erwellen, uss der zal, Richter, Rechtsprecher, Cantzler, Klegler und Weibel. Unnd wo etwas fäls sich zuotragt, sol angentz derjenige, dem es khundt gethan wirt, die ubrigen beschryben uff dess unrecht habenden kosten: der die andern beschrybt, sol Richter syn. So sy gwalt von nöten habend sollend sy gwalt haben, von dem gemeinen man so vil zu ihnen zenemmen, als zuo ihrer sicherheit, und volziehung der sachsach von nöten syn wirt. Dises Gericht sol je zum andern Jahr abgeendert, unnd vor den Gemeinden andere Rechtsprecher erwelt werden, damit so die forderen etwas underlassen, solches das nachgende Gericht straffen könne. In disem Gericht sol keiner erwelt werden, noch sitzen, so von frömbden Fürsten und Herren, es sye von Franckrych, Hispanien, oder Venedig, pension, geschenck oder ehrgaaben habend, noch die frömbden Fürsten und Herren, oder ihren Dieneren, mit sonderbarem Eyd verbunden sind. Dise Rechtsprecher sollen zum rechten ordentlich beeydiget werden.

7. Die Amptluth über die Underthanen sollend nit gwalt haben, die Abscheiden gemeiner dryer Püntenzuo verwerffen: sonder sollend solche admittieren unnd guot heissen, auch nicht gwalt haben, zuo erlauben, verbottne mörderische waffen, als stilet, büchsen, etc. zuotragen.

8. So sich finden wurde, dass Underthanen uff By- und Puntstügen ire sachen mit gelt erpracticiert hettend: sollend die Amptluth im Veltlin wider sy darumb, umb lyb oder leben, nach gestalt dess fählers, procedieren mögen.

*Anmerkung.* Diese drei Gesetze v. 1618 und 1619, so gut sie z. Th. gemeint waren, scheinen in der Folge kein grosses Ansehen genossen zu haben.

## Verzeichnuss

wie die Ehrs. Gmeinden Gmeiner Lobl. 3 Pündten der ordnung nach ein anderen folgend, und wie vil stimmen ein ieder Pundt habe.

Anno 1633.

Cap. N (bisch. Arch.), gleichzeitig pag. 235.

## Des Lobl. Oberen Pundts:

Thissentis hat stimmen . . . . .	2.
Lungnetz st. . . . .	2.
Gruob st. . . . .	2.
Flimbs st. . . . .	1.
Waltenspurg st. . . . .	1.
Razins, Embs, Bonadutz st. . . . .	2.
Ubersaxen st. . . . .	1.
Lax st. . . . .	1.
Reinwaldt st. . . . .	1.
Schambs st. . . . .	2.
Hochen- Trüns, Damins st. . . . .	2.
Thusis st. . . . .	1.
Heintzenberg st. . . . .	1.
Fals st. . . . .	1.
Schlöwis st. . . . .	1.
Saffia st. . . . .	1.
Tschopina st. . . . .	1.
Thenna st. . . . .	1.
Masox st. . . . .	1.
Rufflen <sup>1</sup> st. . . . .	1.
Calanckä st. . . . .	1.

In Summa hat diser Pundt mit sampt Herren Landt Richteren stimmen . . . . . 28.

Und wann etwas uf die Ehrsamem Gmeinden geschriben wirt, so söllent 21 stückh wie der orten halb vermelt, gefertigt werden.

<sup>1</sup> Roveredo.

## Gottshuss Pundt:

Stat Chur stimmen . . . . .	3.
Pergell ob- und underporta st. . . . .	2.
Fürstenau st. . . . .	1.
Oberhalbstein u. Thieffen Casten . . . . .	5
hat st. . . . .	2.
Ober Engadin st. . . . .	2.
Orttenstein st. . . . .	1.
Bergünn st. . . . .	1.
Obervatz st. . . . .	1. 10
Under Engadin: Ob- und Under	
Walthasna st. . . . .	2.
Vierdörffer st. . . . .	2.
Buschlaff st. . . . .	2.
Stalla, Avers, Ramüs u. Schlins . . . . .	2. 15
Münsterthall <sup>1</sup> . . . . .	1.
In Summa hat diser Pundt stimmen . . . . .	22.
Im usschriben uff die Gmeinden brucht man in disem Pundt 17 stückh 20 abscheiden, als:	
Chur . . . . .	1.
Pregell . . . . .	2.
Under Engadin . . . . .	2.
Stalla und Avers . . . . .	2. 25
Oberhalbstein u. Thieffen Casten . . . . .	2.
Thumleschg . . . . .	2.
und überige gmeinden einer ieden . . . . .	1.

<sup>1</sup> früher 2 (mit Untercalven.)

Volgendt die Ehr. Gmeinden des Löbl. X Grichten Pundts old  
wie viel stimmen desselbigen.

Davos hat stimmen . . . . .	3.*	* so sy sit wenig Jaren sich selbst
Klosters, Küplis st. . . . .	2.	angemast aber gen. Punt gehört nam-
5 Castels st. . . . .	2.	lich die dryt stimm lut 1644 ergan-
Grüsch und Schiers st. . . . .	2.	genem Wasserischen Spruch. <sup>1</sup>
Malans, Meienfeldt st. . . . .	2.	
Belfort st. . . . .	1.	
Churwalden st. . . . .	1.	
10 Schanfick, Langwis st. . . . .	2.	

In summa hat diser Pundt stimmen bei uffnehmung der mehren 15.

Im usschriben werdent in disem Pundt 11 Copeien uff die Gmeindne  
gefertiget.

54.

### Waserischer Spruch.

1644, 11. Januar.

Authent. Copie im Landesarchiv.

Diewyl ein Landtschafft Davos in gmeiner Elff Grichten Pundtsbrief  
von Anno 1436 und in andern Pündten und authentischen Verkommussen,  
alss das vorderiste Gericht yngeschriben ist, auch daher den Vorgang  
und Vorsitz zu Pundts- und Bytügen gehabt, solle sy by dieserem Vor-  
5 gang und Vorsitz in der ordnung der Gerichten, so oft und dick es under  
denselben zum fahl kombt, nachmalen, und fürobasshin bestendiglich  
verblyben.

Item, und alss auch in angeregtem Pundtsbrief usstruckenlich beredt  
und bedinget ist, dass wenn die in dem Pundt begriefnen Länder oder  
10 Grichten ze schaffen gewinnen, dass sy zusammen kommen wollent ze  
tagen, so sollent sy uf Davos kommen und alda den Tag leisten, solle  
es darby verblyben und soll auch der Landtammann daselbst, wenn man  
in sachen allein den Pund betreffent zusammen kompt, die direction und  
umbfrag haben. Ferners sollent auch gmeiner drey Pündten Pundtstäge,  
15 wenn es zu fählen kompt, uf Davos gehalten werden, wie nit weniger  
in übrigen, was Gricht und Recht betriefft, es ebenmässig by dem inhalt  
dess Pundtsbriefes syn verblyben haben, iedoch gmeine audienzen und  
derglychen sachen, an bissnar gewohnten ortten und gewohnter massen  
wyter auch mögint gehalten werden.

<sup>1</sup> Anmerkung am Rande von anderer Hand.

Umb dass aber dennoch die obvermelten gmeinen Pundts Embter vor  
 ufrichtung dess Pundts nit könnint gewesen syn, durch den Buchstaben  
 dess Pundts aber der Landtschaft Davos usstruckenlich nit gegeben worden,  
 auch in erwegung der producirten und andern angezogenen schrieften und  
 derselben styli, darus vielmehr abzunehmen, dass derglychen erst lang 5  
 nach gemachtem Pundt ufkommen, wie dann auch das gmeine Siegel dess  
 Pundts erst in die zwei und achtzig iahr nach desselben ufrichtung ge-  
 macht worden und weder Urtlen, noch andere Cessionen verhanden, dass  
 dasselbig und sollichem nach auch die dritte stimm eben in eines Landt-  
 ammanns uf Davos verwahrung gehalt und gewalt einzig und allein syn 10  
 und verblyben müsse, wie aber zwüschen den andern beiden löblichen  
 Pündten umb ihre Siegel und besiglungen und andere præeminenzen  
 schon vorlangest rechtliche erkantnussen ergangen sind, auch sonst in  
 dem Exempel eine Ungleichheit sich befinden thuet dessen, was wider die  
 possess uf der Gerichten syten, so wol auch der unruwigen Zyten halben 15  
 yngeführt worden, zu geschwygen, und dann der uf den ganzen Pundt sich  
 erstreckenden, Davoserischen Landtschryberey und Landtweybelschafft hal-  
 ber, noch viel weniger so zu behauptung der prætension genugsam syn  
 möchte, dargethan worden: Gmeiner dreyer Pündten Pundtsbrief auch von  
 Anno 1524 zwarn einem ieden Pundt synen eignen Schryber, nit aber dass 20  
 darumbe dess dritten Pundts uf Davos syn solle, bestimmen thuet: der  
 gmeinen Landtweibel aber weder in denselben, noch andern allegirten  
 brieflichen documenten gar nit gedacht wird, so sollent dieser auch hier-  
 vor schon angezogener und anderer ursachen wegen angeregte Embter als  
 gmeine Embter, dem gemeinen Pundt auch zuerkennet sein; Jedoch so 25  
 solle von der yngangs angedeuteten connivenz und zusehens der übrigen  
 Grichten gegen der Landtschaft Davos wegen und auch als das vorderist  
 genambsete Gricht in dem Pundt besagte Landtschaft in dem Umbgang  
 der Pundts-Landtammanschafft zwei iahr haben, wo der andern Grichte  
 eins nun ein Jahr, und der Umbgang nachfolgender massen beschehen, 30  
 Namblichen, wyl ieder theil in mehrendem diesen Spahn seinen Landtam-  
 man erwehlt, so solle der von Davos, als Herr Maggior Andreas Sprecher  
 von Bernegg sambt selbigen Landtschryber und Landtweibel syn bestimb-  
 tes iahr ussdienen, biss nechstkünftigen mitten Aprilen, demnach so solle  
 diesere stell die drey nechstvolgenden iahr von Persohnen uss den drey 35  
 Hochgrichten Closter: Castels: Schiers und Seewis im Prettigeuw, nach  
 ordnung der Grichte bedienet werden, da es dann, und für das erste iahr  
 und hochgricht zum Closter, by dem allbereit erwehlten Landamman Herrn  
 Obristen Leuttenant Dürig Enderli von Monzwick nachmalen syn verblyben  
 haben, volgents, als im vierdten iahr, wieder von Davos, darauf die drey 40

volgende iahr von den noch übrigen hochgrichten, namblichen der Herrschaft Meyenfeldt: Belfort und Churwalden: St. Peter wie auch an der Langenwyss in Schanfick, darnach wider von Davos, und also fortan.

Die Erwehlung aber solchen Pundts-Landtammans betreffende, solle  
 5 dieselbige, glych wie in dem loblichen Obern Grauwen Pundt auch ge-  
 brucht wird, beschehen, durch die Abgeordneten dess gesambten Pundts,  
 so syn sollint zween uss iedem Hochricht, von den Ehrsamen Räthen  
 und Gmeinden dazu erwehlt.

Demnach aber die Landtammanschaft Davas von einicher andern herr-  
 10 schafft nit dependiret, so solle diesere Pundts-Landtammanschaftt auch in  
 andern Hochgrichten von keinem im Ambt wesenden solchen Amman oder  
 Landtamman, Richter oder Vogtt, wellicher einicher anderer Herrschafft,  
 geist- oder weltlicher, niemandts ussgenommen, oder derselben Beambten  
 mit sonderbahren diensten und special-Eydtspflichten zugethan were, obe  
 15 die wahl einen betreffen thete, nit mögen angetretten oder bedienet, noch  
 ein solcher für einen Pundts-Landtamman erkennet werden, der sich nicht  
 zuvor selbiger Amman- oder Landtammanschaftt, Richter oder Vogttstell,  
 auch dess darzu geleisteten Eydts genzlichen entsage und begeben, und dem  
 gemeinen Pundt zu der Landtammanschaftt den Eydt, zu handthabung  
 20 gemeinen Pundts und des Vatterlandts frey- und gerechtigkeiten in allen  
 dingen und was gedachtem Pundt noch wyters nothwendig syn beduncken  
 wird, geschworen habe, by wellichem Eyd dann er einzig und allein ver-  
 bunden syn solle, und es sonsten auch by dieser entsagung und begebung  
 zu allen künftigen zyten ohnverenderlich zu verblyben haben solle, und  
 25 einen glychen verstand solle es auch haben in erwehlung dess Landt-  
 schrybers und Landtweybels.

Hiermit aber und uf dass die wahl auch von freyer, lediger und so  
 viel müglich ohngebundener hand zugange, so verstehet es sich, dass die  
 Ehrsamen Räth und Gmeinden auch keine solche in Ambt wesende Amman  
 30 oder Landtamman, Richter oder Vöggt zu diesen Botten nit mögen ver-  
 ordnen, die verordnete Botten aber die wahl, so viel müglich, iederzeit  
 uf die hierzu thugenlichste, den Gerichten und gesambten dry lobl. Pünd-  
 ten anstendig- und nützlichsten Persohnen, ohne Passion und Practiken,  
 sondern mit ernst und in der forcht Gottes, auch wie in andern wolbe-  
 35 stelten Regementern üblich, by geschwornen Eyden, verrichten thuent.

Die Zeit, und orth der erwehlung betreffende, solle dieselbig uf Davos  
 uf mitten Aprillen beschehen, aldo man den Abgeordneten alle Pundts-  
 gnossische ehr und treuw in alwegen widerfahren lassen und darwider  
 weder mit worten noch wercken handeln solle.

Umb dass aber durch die jährliche abenderungen, von hochricht zu hochricht, der Landtschryberen, gemeinem Pundt nit wol gedienet syn wurde, so solle wenn die Pundtslandtamanschaft dem Umbgang nach uf die Landtschafft Davos kompt, sy sich auch selbigen ihres Landtschrybers bedienen, in gemeinem namen, die übrigen iahr aber zu den Abgeordneten gesambten Pundts stehen, sich auch des Landtschrybers uf Davos zu bedienen oder aber einen andern zu erwehlen, ohne dass man an gwüsse zyt, ortt oder hochricht gebunden syn solle.

Die Landtweybel dess Pundts betreffende, soll derselbig allwegen uss dem hochricht, do der Pundts-Landtamman genommen wird, auch, wie 10 gemelt, erwehlt und beide der Landtamman und Landtweybel, umb vermeidung willen künftiger strytigkeiten, von selbigen ihren hochricht selbs, dasselbig iahr in den Unkosten verlegt werden, do man es wegen der albereit von den Gerichten erwelten Landtschrybers und Landtweibels für das künftige iahr glych wie hievor desselbigen Landtammans halben ver- 15 melt worden, auch verblyben lasset. In übrigen aber und wyl im Pundt die Landtschreiberei uf den Umbgang zu richten nit gut befunden worden, wird es billich syn, dass solcher auch von dem gmeinen Pundt versoldet werde.

Belangende das Archivum oder gemeine dess Pundts schriefften, wyl 20 dasselbig uf Davos bisshar gewesen, last man es aldort wyter verblyben, Und darmit aber iedes der hochrichten darumben gebührende wüssenschaft haben, und dessen uf alle begebenheiten sich bedienen mögen, sol dem begehrenden ein ordenlich inventarium und copeyliche Abschrifften nit versaget, sondern zugestelt, auch diess inventarium zu gewüsser Zyt, ie nach 25 dem die schriefften sich vermehren mögent, continuirt werden.

Betreffende die Paner, sollen dieselbigen by der Landtschafft Davos, glych wie das Archivum, auch wyter blyben uud ufbehalten und von der Landtschafft iederzeit ein thugentliche Persohn darzu erwehlt und dem Pundt by nechstem Pundtstag nambhaft gemacht werden: der dann, so 30 es zu einem nottfahl kompt, gedacht Paner ins feld tragen, dem Pundt praesentiren, zu wellichem es dann stehn soll, ihne auch zu bestetten oder so man es besser befind, einen andern von Davos oder andern ortt im Pundt darzu zu erwehlen.

Das gmeine Pundtssigel betreffende, solle dasselbig zwarn in eines 35 ieglichen Landtammans und Haupts des Pundts handen syn, von demselben aber ohne des Pundts wüssen und geheiss, nichts besiglet werden, oder da es beschehen thete, unkräftig und ungültig syn. Dieser Landtamman, oder Haupt dess Pundts, sol auch iederwylen haben die funfzehende Stimm desselben, sambt dem Vorsitz, und sol in allen gmeiner 40

dreyer Pündten und Pundtssachen besiglen, in übrigen aber, in synen eignen Gricht, wider desselben willen, keine fernere praeeminenz oder Vortel, in sachen so den gmeinen Pundt nicht betreffen, nicht haben. Diewyl aber der Siegel zwei sind, das alte und das neuw ufgerichte, iedoch beide dem gmeinen Pundt zugehörent, so soll das eindte, nach gefallen des sambtlichen Pundts abgethan und unnütz gemacht werden.

Die alten und noch restierenden kostungen, von yngangs angedeuter verlegung der Pundts Embter und Gesandtschafften, berührende, sollent die ienigen, so biss uf die zyt dieser angefangenen strytigkeit ufgeloffen, von gmeinem Pundt, wie bisshero brüchig gewesen, nach billigkeit abgetragen werden, und die Partheyen einandern zu ordenlicher rechnung und gegenrechnung stehen.

Was dann die von den Sechs hochgrichten yngeführte allerley prae-tensionen belanget, werdent verhoffentlich die Partheyen zu gütlicher ver-glychung verstehn, wo aber solches nicht geschehen thete, sol es by dess Pundtgsatzten und ordnung verblyben, und die sich demselben gmess volführen, so sich auch darbey befunde, dass ein theil dem andern schuldig blybe, soll eintwedere Parth die andere zahlen oder entheben.

Den von der Landtschafft Davos begehrenden ihren antheil letsten Cammergelts betreffende, wyl es ein ohndisputirliche sach, solle derselbig by nechstem neuwfallendem Cammergeldt besagter Landtschafft Davos nebens dem neuwen antheil wider gut gemacht werden.

Den Kosten aber, wellicher von dieser gegenwärtiger handlung wegen uferloffent, betreffende, wyl beide theil zu gedachter handlung ihre gewüsse ursachen gehabt, die einen zu schirm ihrer anzognen possess, die andern ihres gesuchten Rechten, so solle derselbig ufgehebt syn, also, dass den seinigen iedertheil an ihme selbs habe.

Und wyl dann mehrbesagte Landtschafft Davos eben von dieser Späh-nigkeit wegen, uss dem Pundt ussgeschlossen oder still gestellt worden, hiermit aber und durch obvermelten Ussspruch in krafft erfolgten Com-promisses, dieselbige verglychen und hingelegt syn soll, so solle hiermit diese Pundtssusschliess- oder stillstellung genzlich annulliret und ufgehept syn, und in übrigen, beiden theilen, alss dem ganzen Grichten Pundt, durch diese Handlung, weder gmeinlich noch sonderbarlich an ihren Ehren, re-putation, ansehen, freyheit, noch gerechtigkeit, dessglichen auch yemand andern, einichs wegs, überall nichts präeiudicirt, geben, noch benommen syn, sondern im übrigen alles by den gemeinen und sonderbahren Pündt-nussen, Briefen und Siegeln, wolhargebrachten gewohnheiten und brüchen, genzlichen verblyben und demselben hiermit kein yngrieff beschehen syn.

Ob auch etwas ungueter wortten und wercken in wehrendem diesem Spahn zwüschent den beiden Partheyen sich verlauffen, sollent dieselben hiermit ufgehept, todt und ab syn, und man dessen einandern zu argem niemermehr gedencken, sondern mit hinlegung aller bitterkeit und unwillens gute, getreuwe fründt und Pundtsgnossen an einandern noch für-<sup>5</sup> bass, so lang grund und gräth stehet, währt und blybt, unausssezlich syn und blyben.

Ich Joseph Tanneberg in dieser sachen gebrauchter und beeydigter gmeiner Schreyber, bezeuge hiermit, dass ich diess hievor stehende alles ab deme von dem herrn Schidtrichter und Sätzen besigleten Originali ge-<sup>10</sup> treuwlich abgeschrieben, den 11. Januarii Anno 1644.

*Im Davoser Archiv befanden sich (laut Wagner, Rechtsq. des Zehngerichtenbundes, p. 4) noch folgende in Betracht kommende Urkunden:*

1. Erklärung des Bundes über den nmbgang der besigung der bestellbrieffen und der Präsidenterey, dass jegliches Hochgricht solches zu geniessen habe de Anno 1645.
2. Verkommnus, dies in eine ordenliche rood zu bringen de Anno 1646.
3. Verstendnus des Bundes, das Dunkle und Unverständliche im Waserischen Spruch erleutern zu lassen v. 1646.

## 55.

**Landesreforma von 1684.\***

A. Ausschreiben an die Gemeinden aus dem Portokoll des „unpart. Gerichts“ im Landesarchiv. — B. Ausschreibung des Abstimmungsergebnisses im Protokoll des Bartholomei-Bundstages zu Ilanz. — C. Druck v. J. 1795 „Vier von den Hauptgrundgesezen Gemeiner dreyer Bünden“, enthält auch die Zusätze von 1794. — D. „Substantialischer Extract der Reforma“ mit Randbemerkungen über das Abstimmungsergebniss; im Landesarchiv.

Erstlich<sup>1</sup> habend wir gesezt und deme hinfüro nachzuleben<sup>2</sup> vestiglich beschlossen, daz kein Pundt<sup>3</sup>, Gricht, Comun, noch einige Privatpersohn kein Pension aussert den Jahr- und Annatengeltren von keinem frembden Fürsten noch Herren oder jemand anderem, under was Schein und Titul das immer wäre, nit nemmen noch empfachen solle, sondern was von frömьbden Für-<sup>5</sup> sten und Herren zu überkommen ist, soll auf die Gmeinden getheilt

<sup>1</sup> In A geht eine Abschrift des Kesselbrieffes von 1570 voraus; den so genanthen Kesselbrieff betreffende, als wie solcher aussgeschriben worden, ist durch daz Mehren der E. R. und G. als welchen der zustandt und die Form unsers Standts gar wohl bekandt, damit deswegen niemandt in vorsetzlichen Maynayd gesezt (!), auch auss anderen wohl erwogenen Gründen auffgehbt worden. B. <sup>2</sup> Erstlich] Item AB. und — leben f. C. <sup>3</sup> Pundt f. C.

werden, und welcher Pundt aber under uns dreyen Pündten, einer oder mehr, oder einig Orth, Gricht, Comun oder Privatpersohn in disem Stuckh und Artickel hinfüro über kurz oder lang bräch, und nit hielt (das Gott nit wolle), der oder dieselben allesampt sollent dasjenige so sie empfangen, zu restituieren und zuruckhzegeben schuldig und zu deme straffwürdig verfallen sein den andern Pündten, Orth, Gricht und Comun, so hierin gehalten und nit gebrochen hettend, 500 Cronen bahren gelts, welches sie ohngeweigert ohne allen Vorwand bezahlen und entrichten sollend.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> In AB folgt hier:

Sodann haben wir auch gesetzt, beschlossen und deme hinfüro unveränderlich nachzuleben geordnet: Das keiner under uns der drey Pündten angehöriger, welcher in verpüntet- oder unverpünteten Fürsten und Herren Dienst ist und von selbigen nutzbarkeit ziehen thut, in gmeiner drey Pünten Rät und Thät sitzen solle, sonder hiervon gäntzlich und gar ausgeschlossen sein, und welcher aber under uns deme zuwider handeln und solches nit beobachten wurde, der und dieselben sollend als übertretter jedes mahl pro 200 Cronen Buos verfallen und unverzogenlich zu erlegen pflichtig sein; jedoch wann sich zutragen wurde, das bey vorfallenden begebenheiten und gefahren, darvor Gott uns behüeten wolle, dergleichen Herren oder ihres rahts zu haben notwendig wäre und mit gesantem raht soliche in den Raht zu nemmen guot erachtet wurdend, sollend sie zu obedieren schuldig sein; jedoch nur in dem Geschäft zu welchem sie berueffen seind, und alssdann in den Raht, umb die Wohlfahrt des Vatterlandts helfen zu befürdern, sitzen mögen.

Zu disem Punckten haben die He Rechtsprecher und Agenten durch das Mehren gutt erachtet folgendes beyzufügen: Das diejenigen, so, wie vorhar bedeutet, in fremder Fürsten und Herren Diensten seind, und von solchen nutzbarkeit ziehend, auch nit in ihren Grichten für Geschworne noch zu anderen Aemtern gebraucht werdend sollind: so sollind sie auch keine Aemter in den underthanen Landen aussert was allbereit kauft und zahlt ist, bedienen mögen. AB.

Ueber disen Puncken alldieweilen die Mehren der E. R. und G. gahr ungleich und zimblicher maassen confus gewesen, hat kein völliger Schluss können gemacht werden. B.

In C. folgt Zusatz von 1794.:

Da die Beziehung geheimer politischer Pensionen von irgend einer Macht, der Frey- und Hochheit unseres geliebten Vaterlandes höchst gefährlich ist, und die niederträchtigsten Sklaven erzeuget: so findet man nöthig, dass fürs künftige alle Uebertretter diese Verbottes, als Verräther des Vaterlandes zu erklären, und die Straffe auch dahin zuverschärfen seye: Dass jeder Bund, Gericht, Gemeind, oder Ort, welcher von dato an, besondere einzelne Pensionen beziehen würde, sollen, wen es über kurz oder lang erwiesen wurde, nicht nur alles Erhaltene, sondern desselben Betrag doppelt an gemeiner Landen Cassa bezahlen, und bis diese Zahlung nicht ganz geschehen ist, völlig aus gemeiner Landen Rät und Thät, und Beziehung aller Emolumenten ausgeschlossen seyn, auch alle Untersuchungs- und Prozess-Spesen bezahlen.

Jeder Bundsmann, oder andere Einwohner ganz und gar Niemand ausgenommen, der geheime politische Pensionen, Gnaden-Gelder, oder was immer erdenklichen

2. Item haben wir gesetzt und verordnet auch dem inskünftig nachzuleben uns vestiglich verbunden, dass <sup>1</sup> bey allen Bey- und Pundtstäglichen versamblungen die Häupter und Räth, so von Zeit zu Zeit in Aempteren sind, und beruoffen werdend über alle sachen so vor sie zu urtheilen und ze richten kommend, vorderst die Ehre des allerhöchsten Gottes wohl be- 5 trachten, die hoch- <sup>2</sup> frey- und gerechtigkeit gmeiner landen helfen befördern und auffhalten, den Nutzen vermehren und schaden wenden; Jedem nach Göttlicher Billichkeit und unparteyesch unpassionirt Gricht und Recht halten sollend, auch alles was in der Rathstuben geredt und abgehandlet wirt in verschwigenheit zu halten und in die gruob zu tra- 10 gen, <sup>3</sup> in solcher form und gestalt, das Jeder getraut, solches vor Gott dem Allmächtigen und der ehrbaren Welt zu verantworten, alles zu guoten Trüwen, böser List und gferd hindan gesetzt, und ehe und bevor das sie über einige Sachen sentenzierend und urtheilen, sollend sye den Eydt ablegen. 15

3. So ist auch erkent, erklet <sup>4</sup> und deme nach zu kommen beschlossen, dz kein Ratsbott auf Pundtstäglichen Versamblungen ohne von seiner Gmeindt ordentlich habenden versigleten Instruction nit sitzen solle, auch solches ohne abwechslung und nit wie vor deme durch grossen Missbrauch beschehen, einer vor Mittag, ein anderer nach Mittag in den Rath ein- 20 sitze, iedoch allwegen Gottes gewalt vorbehalten, in solchem fahl iedes Gricht ein andren ernamsen und instruieren mag.

Titel, solcher Verätherey-Sold haben möchte, von dato an empfangen zu haben, frühe oder späthe entdekt würde, soll ohne Gnade seines Kopfes verlustig seyn, und so weit sein Vermögen — nach Abzug der Schulden — hinreicht, nebst Bezahlung aller Prozess und Executions-Spesen, das doppelte alles Empfangenen lobl. Gmeiner Landen Cassa verfallen seyn.

Jeder Verdacht von Pensionen, berechtiget eine Obrigkeit, — wenss auch nicht einen Gmeinds-Mann beträfe — zur genauesten Untersuchung. Eine allfällige Entdeckung, soll alsdann gedruckt, von ihr auf alle ehrsame Gemeinden zu weiterer Verfügung gesandt und ihr bey erfundenem Verbrechen, alle Kosten ersetzt werden.

Jeder Bundsmann ist schuldig, — auch diejenigen einbegriffen, die von dato an, bey fremden Mächten in irgend einem Amt, oder Verbindlichkeit stehen werden, — bey seniem Eid, ihm dissfalls bewusste Verdächtige oder Schuldige, seiner Orts Obrigkeit anzuzeigen, und die sich dessen etwan weigern würden, sollen, nebst zu verhängenden Straffen, des Vaterlandes verlustig seyn.

Die Oberkeit ist dann schuldig, solche Anzeige alsobald zu untersuchen, und nöthige Vorkehrungen zu treffen, um fehlbar Erfundene, oder auch nur an Tag gekommene genugsame Anzeigen, lobl. Gmeinen Landen im Druck schleinig anzuzeigen, mit Regress aller Unkosten. C.

<sup>1</sup> Item — dass] Sollend C. <sup>2</sup> hoch-] hohe B. <sup>3</sup> auch alles — tragen] nur in B. am Rande. <sup>4</sup> Ist erkannt und erklärt C.]

4. Item ist gesetzt, erklärt und geordnet, auch deme hinfüro nachzuleben beschlossen, daz<sup>1</sup> kein Amptman der underthanen Landen wehrender Zeit seines Amptverwaltenden Diensts in gm. Landen Rāth und Thāt nit einsitzen solle, auch su solcher Zeit kein Ampt in Gm. Landen bedienen.

5. Item so soll auch keiner der 25 Jahr seines alters nit erreicht, zu einem Amptman der Underthanen oder Herrschafft Mayenfeldt erwehlt, ihme auch der Eyd nit gegeben werden; dessgleichen soll auch keiner, so aus einem Gricht zeucht und sich in einem anderen einkauft, kein Ampt mögen bekommen oder dartzu gesetzt werden, er habe dann zuvor mit seiner Hausshab und Volck zehen Jahr an einanderen alda gehauset.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Item — dz] Es soll . . . C. <sup>2</sup> So AC; B sagt blos, die Bestimmung wegen der 25 Jahr sei angenommen worden; D behauptet, der 2. Theil dieses Artikels sei nicht angenommen worden. In C. folgt ein Zusatz von 1794:

Es soll zwar keinem Bündner, der in mehr als einem Bund, Gericht oder Gemeind, das Heimat-Recht hat, solches benommen werden, sondern jeder auch aussert seinem Wohnort, sich aufzuhalten berechtiget seyn; aber nicht mehr als an einem Ort, und zwahr nur allemal an demjenigen, wo er haushäblich wohnt, von denen unter den Gemeindsgenossen auszutheilenden Gefällen aller Art, als Pensionen, Aemter-Gelder geniessen, auch nur von selbem Ort, Aemter in herrschenden und Unterthanen Landen bedienen.

Ferner soll einer nur für den Ort, worinn er wohnt, Sitz und Stimm, auf Bunds- und Beytügen haben, hingegen von andern nicht, bevor er an den anderen Heimatsorten, nicht 10 Jahr nach einander mit seinem Volk gewohnet hat.

Die Bündner, welche an Orten wohnen, wo sie Hindersäss, oder Fremd sind, werden am Genuss ihrer Heimats-Rechte, durch diese Verordnung gar nicht beschränkt, sondern mögen dasselbe, in allweg aufrecht halten und geniessen, wie billig und bräuchig ist.

Was eines jeden dermaligen Bündners Nachkommen betrifft, sol ihnen freystehen, an dem Wohnort ihrer Eltern und Voreltern zuverbleiben, oder in ein anderes schon besitzendes Heimatsrecht zu ziehen, jedoch mit der Beschränkung, in diesem letzten Fall keine Aemter bedienen zu können, bis sie nicht zehen Jahre allda gewohnt haben. Um aber dem Einkauf an mehr als einem Ort hinfür vorzubauen, in dem es bekanntermassen aus Eigennutz, und noch öfters aus Herrschsucht geschehen ist, und auf den ehrens. Gemeinden fast immer nur zu Praktiken, Kesslerereyen, Zwietracht, und anderen ärgerlichen Auftritten Anlass gegeben hat, — so soll von jzt an keinem Bündner an mehr als einem Ort in Bünden, das Heimats-Recht an sich zu bringen gestattet seyn; so das wenn er sich um ein neues Heimats-Recht bewirbt, und erlangt, er des schon besitzenden Heimats-Rechtes sogleich für seine Person verlustig wird, hingegen mögen die Nachkommen ihres Vaters, wie gemelt, das verlorne Heimat-Recht wieder besitzen, und geniessen, jedoch unter obiger Bedingung, um keinerley Aemter sich zu bewerben, noch anzunehmen, als nachdem sie 10 Jahre, am neuen Aufenthalts-Ort gewohnt haben werden.

6. Ebnermassen ist auch erklärt und deme hinfüro nachzukommen geordnet, das <sup>1</sup>, so ein Bey- und Pundtstag berueffen wird, sollend alle Boten auf den bestimmten tag an die Herberg ankommen, und so etwelche nit erscheinend, sollend nichts destominder die anderen den nachgehenden tag die sachen verrichten der notdurfft nach; welche aber in einem Bey-<sup>5</sup> oder Pundtstag sitzend und ein Handel vorkommen thäte, da einer oder der ander den Partheyen zum dritten oder näher gefreundt wärend, sollind abzutretten schuldig sein, es seye zuo stimmen oder zu urtheillen, und die abtretung soll verstanden werden in freundschaft, so wohl auch in schwagerschaft, alle beyde Posten, bey Buos zwanzig Cronen; jedoch hat <sup>10</sup> man rahtsamm erachtet, dise erklärang zu thun, so fern sich zutragen wurde, bey erwehlung der Aemteren in den underthanen Landen, das es zu stimmen käme, sollind die Verwandten auch stimmen mögen, damit kein Gmeind ihrer Rechte vernachtheilt <sup>2</sup> werde; jedoch wann ein solcher die stimm geben, soll er dann abtreten. <sup>3</sup> 15

7. Item ist gesetzt und geordnet, daz <sup>4</sup> kein Haupt in Sachen so die Frei-, Hoch- und gerechtigkeit gmeiner Landen betrifft, nichts siglen solle, ohne wüssen der E. R. und G. alss der höchsten Oberkeit, oder sonderbahrem Bevelch vollkommner Pundtstäglicher Versamblung, als von den instruirt und abgeordneten Ratsbotten. <sup>5</sup> 20

8. So sollend auch weder auff Bey- noch Pundtstäglichen Zusammenkunfften kein Ordination und abscheyd so albereit von den E. R. und G. bestätigt, nit mögen geenderet vil weniger umbgestürtzt werden.

9. Es sollen auch <sup>6</sup> die Amptsleut in den underthanen Landen zu allen Zeiten bey ihren Bestellbrieffen, ohne enderung beschütst, beschirmt <sup>25</sup> und selbigen kein eintrag gethan werden, vorbehalten so freffel wider den Gmeinen Stand fürübergierend, sollend Lobl. Gm. 3 Pündt allewegen nach schwere des Befindens disponiren mögen.

<sup>1</sup> [Ebnermassen — das] f. C. <sup>2</sup> vervortheilt C. <sup>3</sup> In C folgt Zusatz von 1794:

Zu genauer Beobachtung dieses Artikels, sollen künftig bey allen Bundtstügen, grossen und kleinen Congressen, die Anverwandten bis in den dritten Grad und zwaren auch in Schwagerschaft, ohne Stimm zu geben abtreten, mit dem einzigen Vorbehalt, dass sie bey Vergebung der Aemter in Unterthanen Landen, ihre Stimm geben mögen, aber dann sogleich abtreten sollen. Alles bey Buss von 100 Cronen, und Ungültigkeit der Stimmen.

Jeder Beysitzer auf grossen und kleinen Standesversammlungen, soll schuldig seyn, auf Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

<sup>4</sup> Item — dz] Es soll C. <sup>5</sup> In C folgt Zusatz von 1794:

Wenn die Häubter wieder diesen Artikel handeln, soll jedem Bundsmann, Gemeind, Gericht, und Bünden frey stehen, eines, zwey, oder alle drey hierum öffentlich anzuklagen.

<sup>6</sup> Es sollend auch] f. C.

10. Ferner ist gesetzt und beschlossen daz ohne sonderbahre und hochwichtige nottwendige <sup>1</sup> Landts- und Standts-geschäft kein beytägliche Zusammenkunfft gehalten werde, und so sonderbahre Persohnen ihrer eignen Interesse und geschäften halber Congressen begehren wurdent, solches  
5 auff ihren eignen Costen ohne Entgeltus Gmeiner Landen beschehen, in gleichem soll auch in Beschreibung der Ratsbotten zue den beytäglichen Zusammenkunfften die Rood beobachtet werden.

11. Und alldiweilen biss anhero durch entstandenen Missbrauch unterschiedliche streitigkeiten sich erhebt, in dem auf anhalten der <sup>2</sup> erscheinenden Parth ohne Citier- noch Verhörung der andren Ordinationen,  
10 bissweilen zue höchstem Nachtheil der abwesenden erfolget, woraus offtermahlen weitläuffige Händel erwachsen und der Stand sehr verkleinert worden, als haben wir allem solchem hinfüro vorzukommen <sup>3</sup> für ein gsatz gemacht und bevestnet, daz wan schon ein erkantnus erfolgen  
15 solte, die Part aber, dero solche zu widerlauffen thäte, nit citiert und anwesend <sup>4</sup> wehre, also daz dero gründ nit angehört werden köntend, soll solche erfolgte erkandtnus ungültig und kraftloss sein und bleiben, derjenige auch so ein solche erkandtnus ausswürckhen thete, zue 100 Cronen Buoss und Straff Gmeinen Landen zugehörig angehalten werden. <sup>5</sup>

20 12. Item ist gesetzt und geordnet, das <sup>6</sup> die Vicarij Veltlins zwüschen den Amptleuten und Underthanen sich unparteyesch halten und mit keintwederem Theil sich vergleichen; sollend auch alle Statuta und Ordnungen halten und sich des Salarij, so ihnen bestimmt wird, vernüegen; und falls einer oder der ander wider die Statuta handelt, solle selbiger auf  
25 dem Pundtstag zur Rechenschaft gezogen werden. <sup>7</sup>

<sup>1</sup> nottw.] f. AC. <sup>2</sup> einer AC. <sup>3</sup> vorzubawen AC. <sup>4</sup> abwesend C. <sup>5</sup> In C Zusatz von 1794:

Auch solle jedes Haupt, und jeder Rathsbott, welche beystimmen, eine Urteil oder Decret wieder einen Unzitierten zu machen, um 20 Cronen Buss gestrafft werden, gemeiner Landen Cassa verfallen.

<sup>6</sup> Item — das] f. C. <sup>7</sup> und falls — werden] sie sollend auch hinfüro gleich anderen Amptsleuten von den H. Sindicatoren sindiciert werden. A.

So haben wir auch beschlossen und deme hinfüro vestiglich nochzuleben geordnet, daz keiner der in einem Gricht und Stab Nachbahr und Landtsman ist, sich in einem anderen einkauffen möge noch solle, wan aber ein- oder der ander sich albereit mehr als in einem Gricht oder Gmeindt einkaufft hette, soll er zwahren Nachbahr und Landtsman mögen sein, jedoch kein Aempter mehr als in einem Gricht oder staab bedienen mögen, und zwahren nur in dem jenigen, allwo er räucht und hausshäblich zechen Jahr gewohnet hat; Es sol auch keiner mehr als an einem Orth stimmen mögen, und namblichen nur an dem jenigen Orth, allwo er räucht, alles in solchem Verstand, daz dises Gesetz nur fürwerts dienen und denjenigen, so albereit Aemter oder Nachbahr-schafften erkaufft hättind, ohne Nachtheil sein solle. Es soll auch ein jeder,

13. Der Tratten halben haben wir in erinnerung, daz biss dahin grosse ungleichheit mit ausstheilung der selbigen von den königl. Herren Bottschaffteren gebraucht worden, beschlossen, daz hinfüro die anzahl der 1500 Saum so über die Summe welche gwüssen Gmeinden laut habenden alten Rechtsamen<sup>1</sup> und Privilegien beziechend, überbleibend, auf die Löbl. Pündt 5 nach Ordnung und zu gleichen Theilen ab- und aussgetheilt werden sollend, wan aber die Herren Bottschaffter solches nit nachgeben und die Disposition der ausstheilung ferners haben woltend, begehrt man, daz an statt dero die Märckht zu Gravedona, Tomaso und Gera laut dem Capitulat gehalten werden sollend.

14. Sodann<sup>2</sup> haben wir auss beweglichen Ursachen beschlossen, und für ein gsatz hinfüro zu halten bevestnet, daz wan ein Proposition oder Klag auff einem Pundtstag ergangen, so soll also bald und ohn aufziehen daz Decret oder Ordination darüber erfolgen, und ehe als daz Decret aussgeben, vor lobl. Session ablesen lassen, damit alles in rechter form har- 15 gehen und die Leuth ab der Costung kommen mögendt.<sup>3</sup>

15. Es sollend auch alle Sachen und Händel, so auf einem Pundtstag angezogen werdend, an dem jenigen Orth, wo der Pundtstag gehalten und die Causa angezogen, auch aussgemacht und nit wie bis anhero vilfältig beschechen, durch Deputationen an ein ander Orth gezogen werden, 20 damit alles mit allgemeinem Rath hargehen und den Parthen nit zu grosse Unkosten auffgetriben werdend.<sup>4</sup>

so ein Amt in daz Veltlin genossen, sechs Jahr still stehen, eh er ein anders haben und geniessen möge. AB.

Ueber disen Puncten alldieweillen der E. R. und G. eingelangte Mehren gahr ungleich und theils confus warend, hat man nichts Schliessliches abfassen können, sondern auff mehrere Berathsclagung der E. R. und G. solches eingestellt. B.

<sup>1</sup> Rechten B. <sup>2</sup> f. C. <sup>3</sup> In C Zusatz von 1794:

Stands- und Bunds-Sachen ziehen vor; hingegen die Particular-Geschäfte sollen nach einander berathsclaget und abgefertiget werden, so wie sie im Protocoll dem Actuario während der Standsversammlung sind eingegeben worden, und wo dann mehrere zusammen treffen würden, soll das unschuldige Loos um den Vorgang entscheiden.

<sup>4</sup> Gütliche Uebergabe oder Compromiss vorbehalten. C.

In B folgt noch: Der Puncten betreffende die jenigen, so ein Ampt in den underthanen Landen genossen, (daz sie) sechs Jahr stillstehen sollen (*vergl. oben pag. 148*) ist verworffen und durch dass Mehren der E. R. und G. nit angenommen, sondern jeder Gmeind diss orts zu disponiren ihre freye wahl gelassen worden.

In A folgt hier:

Und alldieweillen bis anharo vil Gmeinden in übersendung ihrer Mehren gar saumselig gewesen, und selten solche einlangen lassen, also das offtermahlen kein schlüss aus solchen mögen abgefasset werden und vergebne uncostung wegen der Zusammenkufft, so desswegen gehalten worden, ergangen seind; derowegen haben

16. Allen bösen und schädlichen Consequenzen hinfüro vorzukommen, haben wir auch für ein gsatz gemacht und deme nachzuleben beschlossen: Das wo derjenigen Persohnen wärend, die nur von einem Pundt oder Gmeindt zu Pundts- oder Gmeindtsgnossen angenommen wurdent, die selben  
 5 in Gm. 3 Pündten Rätth und Thät nit sitzen auch zu Gmeinen Standts-  
 sachen bey 30 Cronen Buoss nit stimmen mögen. <sup>1</sup>

17. Und alldieweilen auch sonderliche Klägten einkommen, wasmaassen an vilen Ortten unserer Landen die Straassen und Bruckhen gahr schlecht erhalten werdind, also daz bald niemand ohn grosse gefahr durch-  
 10 passieren könne, welches den Durchreisenden Leuthen grosse gefahr und höchste Ungelegenheit verursacht, dessentwegen haben wir unumbgänglich sein erachtet, ein allgemein Gsatz zu machen, und darauff zu halten vest beschlossen, daz jede Ehrsame Gmeindt ihre Strassen und Bruckhen in rechter ordnung erhalte, so oft es die Notturfft erforderen würt, solche  
 15 verbessern zu lassen, allwegen unverzogenlich solches zu thun, damit niemand durch Saumseligkeit schaden zugefüegt werde; so aber von Einer oder anderen Gmeindt solches übergangen wurde und nit ins werch gerichtet werden thäte, und hierdurch Jemand schaden zugefüegt werden sollte, soll solche saumselige Gmeindt nit nur allein den schaden zu er-  
 20 setzen schuldig und pflichtig sein, sondern auch noch mit Straff 50 Cronen Buoss belegt werden, welches an den Jahr- und Cammergelttern inbehalten werden soll.

18. Und weilen wir, leyder! sechen und gespüren müessen den grossen missbrauch, Schänd- und Entheiligung des Tags des Herren, des heiligen Sontags, da man an solchem ohne Scheuchen, mit grosser Aergernus mit Saumfahren, Schlitten, wagen und anderem, gleich den werchtagen

---

wir für ein Gesetz notwendig zu machen befunden: Das, wan kunfftiger Zeit etwas auf die ehrsammen Rätth und Gmeinden, darüber zu mehren, aussgeschrieben wird, und über solches die Mehren auf bestimmte Zeit nit wird einlangen lassen, solle zu abtrag 50 Cronen buos, so durch dero saumseligkeit aufgehend, angehalten werden, und solche abzutragen schuldig sein; ihr auch solche Summa an dem Jahr- oder Cammergelt einbehalten werden.

*Hierauf bezieht sich, was in B an einer anderen Stelle (bei Art. 6) steht: der einlangung der Mehren halber ist dise erklerung beschechen, daz die geltbuoss nit möge angelegt, sondern die ausbleibenden Mehren weder auff ein noch andrer Seiten mögen gezelt werden; ähnlich D.*

<sup>1</sup> In C noch ein Zusatz von 1794.:

Wer zum Gemeinds-Mann angenommen ist, kann nur zu Gemeinds-Sachen, — wer zum Gerichts-Mann angenommen ist, zu Gerichts-Sachen, — wer als Bunds-Mann angenommen ist, zu Bunds-Sachen, und nur die von gemeinen dry Bünden angenommene, zu Stands-Sachen, stimmen, und mehren.

allerhand arbeit verrichten, worab Gott der Herr ein sonderbahrr Missfallen tragt, derowegen wir für ein ewig Gsatz zu machen und steif und vest darauf zu halten die höchste Notwendigkeit sein befunden, und hiemit beschlossen, solchen hochheiligen Tag hinfüro in recht christlich- und gottseligem Eiffer zu halten, und weder mit Saumen, wagnen oder in andere 5 weg, under was schein es sein könnte, solchen nit missbrauchen und entheiligen (Gottes gwalt und eylguot allwegen vorbehalten in solchen fählen man nach Beschaffenheit dispensieren kan), und wer solchem zuwider handeln und selbigem nit nachkommen wurde, soll an Ehr und guot allwegen nach schwäre des frefels abgestrafft werden und so ein Gmeind die Ihrigen 10 nit straffen wurde, soll solches ein gantzer Pundt thun mögen. <sup>1</sup>

19. Und alldieweilen man auch zu Zeiten mit höchstem Missfallen gespüren und erfahren müessen, dass etwan unruhig und missgünstige Leuth auf die Gmeinden hin- und wider gegangen und geritten und selbige mit ungegründetem Vorgeben eingenommen und zu uneinigkeit und Em- 15 pörung erweckht, wodurch grosse weitleuffigkeit entstanden, auch die Gemeinden zu Zeiten deswegen grosse Uncosten und unserem Stand üble nachreden verursacht, solchem nun vorzukommen haben wir hiemit der höchsten Notturft nach beschlossen und für ein Gsatz hinfüro zu halten für gut angesehen: daz künfftiger Zeit kein Gmeind noch kein Particular- 20 persohn in unsren noch der Underthanen Landen kein Absönderung thun, auch kein Pratic, aufruohr noch Empörung nit vornemmen, auff die Gmeinden gehen, schicken oder reiten, einige ernewerung anzufachen, ohne wüssen, willen und zugeben Gmeiner 3 Pündten Räthen; sondern so etwas vorfallen möchte, daz zu verbessern nottwendig wäre, sollend der oder die 25 selben, so etwas wüssend, solches ihrer Oberkeit anzuzeigen, und die Oberkeit alssdan der Session eines vollkommnen Pundtstags vorzutragen schuldig sein, damit alsdan mit gesambtem Rath der Notdurft nach könne darin gehandelt werden, und so ein oder der ander sich understehen wurde, einige aufruohr oder ungelegenheit in unseren Landen anzustifften, solle 30 der oder dieselben nach erkandtnus Gmeiner 3 Pündten allewegen nach

<sup>1</sup> In C noch ein Zusatz von 1794:

Die Christgeziemende Feyer des Sonntags, und der Festtage, soll von jeder Obrigkeit ernstlich anempfohlen, und von derselben, nicht so sehr, die, nach jedes Orts Beschaffenheit unentbehrlich nöthigen Verrichtungen, sondern vielmehr alle ärgerliche Ausschweifungen von Tanzen und allerley zeitmordenden Spielen unter angemessenen Straffen verboten werden, hingegen vorzüglich Geistliche, und in Gebühr auch leibliche Uebungen, als Waffen-Uebungen, und dergleichen nicht hindern, sondern fördern. Das beste Mittel würde immer seyn, wenn Obrigkeiten, Prediger und Eltern, der lieben Jugend mit erbaulichen Beyspielen vorangehen würden.

schwäre des fräfels abgestraafft werden, und so ein oder anderer von solchen Leuthen wüsstend, sollend sie solches bey ihren Eyden ihrer Oberkeit und die Oberkeit dan ihrem Pundt anzuzeigen schuldig sein.<sup>1</sup>

*Anmerkung.* *Zugleich mit dieser Reforma wurde auch eine „Reforma der underthanen Landen“ ausgeschrieben (A), allein „die reforma des Landt Veltlins betreffende, habend die He. Catholischer Religion zu solcher sich nit verstehen wollen, so sindt auch von den Evangelischen die mehrentheil mehren dahin gegangen, daz solche nach inhalt der Statuten und dem Capitulat gemäss eingerichtet werde und weilen solches ein reifes und mehrers Bedenckhen erfordert, so hat man selbige auf ein reiffere Berathsclagung für diessmahl differiert und eingestellt.“*

So ist auch (28. Januar) ein Discurs angezogen worden, wie etwas umb verbesserung des Stands wegen ein Generalreforma könnte abgesetzt werden und desswegen für guth angesehen, etwelche verständige Herren hierzu zu verordnen, die für einmahl, auf gefallen und gutheissen der loblichen Session und dannethin auf Approbation der ehrsamen Rächt und Gemeinden ein Absatz zu Papier bringen solten, inmassen hierzu verordnet:

Erstlich: die regierenden Herren Höupter, sodann

Obd.: Obrist v. Mont.

Gd.: Obr. Herr v. Salis-Marschlins.

Land. Chr. Mazold.

Leut. Amm. Jac. Travers.

Jac. Jagmet.

Land. Rud. v. Salis.

Amm. Casp. v. Cabalzar.

Pod. Pet. Paravicin.

X G. Pod. Casp. Schwarz.

Land. H. Ant. Buol.

Chr. Müller.

Amm. Pet. Janet.

(*Protokoll des Strafger. von 1684, S. 21.*)

## 56.

### Reforma von 1694.

Nach einem Druck: Land-Satzungen Gemeiner Dreyer Pündten. Chur 1711.  
Mit den Zusätzen von 1794 aus den „Vier von den Hauptgrundgesezen Gemeiner dreyer Bünden“ 1795.

Erstlich ist die Reforma so Anno 1684 in Weis und Form wie solche von den Ehrsamen Gmeinden damahlen angenommen, weiter bestetet, und solche furohin steif und vest zuhalten beschlossen worden.

<sup>1</sup> Wider disen Punckten, das er nit solle der Reforma einverleibt und aussgeschriben werden, hat der Loblich Zehen Gerichten Pundt, auch dessen verordnete Herren zum Absatz in kräftigster Form protestiert. AD.

*In C folgt noch ein Beschluss betreffend Wahl der Messi generali des Veltlins, der nicht mehr zur Reforma gehört.*

*In A folgt ein Artikel, der eine Münztazirung enthält; ist „verworfen worden und durch daz Mehren der E. R. und G. erkent worden, daz es in altem Lauff zu bewenden haben solle.“*

2. Die Aempter-Practiquen sollen abgestellt seyn und verbleiben.

3. Die Unterthanen so zu Pundts- und Gmeinds-Leuthen angenommen worden, sollend zu denen von selbiger Gmeind oder Pundt nachtreffenden Aempter, so wol der Herrschenden als Unterthanen Landen unfähig seyn, biss sie 10. Jahr alda haussheblich gewesen, bey Buoss 5 300. Kronen und Verliehrung dess zuvor erhaltenen Pundts und Gmeindmanns Recht; auch dass von dato an keine Unterthanen, under einichen Titul, Prätext oder Schein zu Pundtsleuthen können noch sollen angenommen werden, bey 300. Kronen Buoss für jede Stimm so auf Bey- und Pundtstügen hierzu einwilligen und stimmen wurden. 10

4. Der Fürkauff und Incaperation dess Weins und Trauben in unser Unterthanen Landen, solle allerdings es seye Pundtsleuthen, Unterthanen oder Frömbden abgeschlagen und verboten sein, bey Buoss 5. Kronen von jedem Saum: vorbehalten was die armen Unterthanen betrifft, die durch das gantze Jahr mangelbar, es seye zu Nahrung, Kleidung, Werckzeug 15 und dergleichen, vergunt man denselben, auf Wein etwos vor zustrecken, jedoch dass auch solches anderst nicht als bey Tag geschehe, bey obiger Buoss, und sollen die Amptleuth, ob disem Gesetz steiff und vest bey ihren Eyden zuhalten, pflichtig seyn. <sup>1</sup>

5. Dass die Oberkeiten künfftig aller Orten ihre Fehlbare, wegen 20 Extraction der Victualien selbsten abstraffen sollend.

6. Der vorgehende Gelt-Tax ist nachmahlen angenommen und zuhalten bestätigt worden.

<sup>1</sup> *Zusatz von 1794:*

Hierüber haben wir näher bestimmt, dass wenn einer für sich, oder seine Handlungs-Gesellschaft, mehr als 50 Saum Wein, oder 10 Saum Branntwein innert 6 Wochen kauft, derselbe von jedem Saum 50 veltliner Pfund Buss zu zahlen schuldig seye, wovon  $\frac{1}{3}$  dem Anzeiger  $\frac{1}{3}$  dem Amtmann, und  $\frac{1}{3}$  gmeiner Landen Kammer verfallen seyn solle.

Und da es sich findet, was die Incaperation der Trauben betrifft, oder auch was armen Leuthen auf Wein, oder Trauben vorgestreckt wird, dass anstatt einer Unterstützung des Armen, vielmehr ein schändlicher Wucher darunter stecke, weil ihme solche um einen spott Preiss abgedruckt werden, so soll Jedermann verboten seyn, Weintrauben von armen Leuthen, oder auch sonst an Zahlung zu einem wohlfeilern als dem laufenden Preiss anzunehmen, unter Buoss von 1000 Cronen, in 3 Theile wie oben gemeldt verfallen.

**Bundesbrief des Gotteshausbundes***vom Jahr 1697.*

Nach einem Druck: Des Lobl. Gotthausbundes Anno 1697 neu aufgerichteter Bundsbrief. Auf anhaltendes Verlangen einiger Bundsleuthe und bisherigem Mangel dem Druck übergeben. Chur bey Bernhard Otto 1773. 4<sup>o</sup>.

Wir die hernach gesetzte Gricht und Gmeinden des Löbl. Gottshausbunds, innert und aussert den Gebirgen zu alter gefreiter hoher Rhätia gelegen namlichen: Die Stadt Chur, Bergell Ob- und Under Porta, Fürstenau, Oberhalbstein, Ober Engadin, Ortenstein, Bergün, Ober Vatz, under  
 5 Engadin, Ob- und unter Valtasna, die vier Dörfer, Puschlaf, Ramüss und Schlins, Stalla, Avers und Münsterthal, für uns und alle unsere Nachkommende, berichten und urkunden hiemit allermänniglichen, so diesen Brief sehen, lesen oder hören lesen, dass weilen der Bundsbrief von unsern  
 10 frommen Vorelteren aufgericht, nicht zu finden, wir zu unserer besseren Regierung, Sicherheit und beständiger Erhaltung Schutz und Schirm unserer hohen Freyheiten und Gerechtigkeiten, Leibs, Lebens, Ehr- und Guths in Kraft nnserer altvorderen Verbündnuss, wir auf ein neues nachfolgende  
 Punkten und Artikel verbündet, auch dieselbige getreulich und unverbrüchlich, ewiglich so lang Grund und Grath stath und währet, zu halten,  
 15 bey unsern Ehren und Eyden für uns und unsere Nachkommende gelobend und versprechend:

## I.

Dass wir und unsere Nachkommende allgemeinlich und unverschiedenlich ein Bundt und gute getreue Freund und Liebe Eyd- und Bunds-  
 20 genossen seyn sollen und ewiglich verbleiben, so lang Grund und Grath stehet und währet, und einanderen helfen rathen und getreulich beystehen, unsere Frey- Hoch- und Gerechtigkeiten aufhalten, dieselbige unsere Gränzen Land und Leuth schützen und schirmen, mit allen unsern  
 Kräften Leib, Ehr und Guth, Land und Leuth, auch die Strassen schirmen,  
 25 und in Frieden halten, und sonst einandern feilen Kauf geben, und zukommen lassen, alles getreulich und ungefährlich.<sup>1</sup>

## II.

Es soll auch niemand in diesen Bundt empfangen, oder angenommen werden, ohne unser der obgemeldten gemeinen Bundsgenossen Rath,  
 30 Wissen- und Willen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Art 1 von 1424, 1471, 1524. <sup>2</sup> Vgl. Art. 2 von 1424, 1471, 1524.

## III.

Ingleichen sollen keine Grichten oder Gmeinden unter uns befügt seyn, einige sonderbahre Bündtnuss zu suchen und zu machen, und welche sich hierinnen übersehen hätten, sollen von den andern als Bundsbrüchig der Gebühr gmäs abgestraft werden, und ihre gemachte Bündtnis aufgehebt 5 und kraftlos seyn.<sup>1</sup>

## IV.

Im Fall sich zutrüge das entzwüschen unsern Bundtsgeossen, es seyen Gemeinden, Dörfer, oder sonderbahre Persohnen, oder eines von diesen, gegen dem andern, Zweytracht, Stös und Krieg erheben, wie sich das 10 zutragen möchte, soll nichts destoweniger diese unsere Bundtnuss unverbroschen und unzertrennt seyn und verbleiben, sondern die streitenden Partheyen sollen sich des rechten und unsern Satzungen und Gebräuchen gemäss bedienen und genügen lassen.<sup>2</sup>

## V.

15

Haben wir auch in diesem Bund erklärt und beschlossen, einem Jeden Gricht und Gmeind, auch sonderbahren Persohnen, wess Stands sie seyn möchten, Jeden bey dem Seinigen so er jetzt zumalen rechtmässig besitzt verbleiben zu lassen, und selbige darbey zu schützen und schirmen.<sup>3</sup>

20

## VI.

Soll unter uns vorgemelten Bundtsgeossen niemand dem andern das seinige verbiethen oder arrestiren, es seye dann um Zehrung, Lidlohn und sonderbahre Pakten, kanntlicher Ansprachen, im übrigen soll Jeder den andern suchen an dem Orth, wo er säss und wohnhaft ist. Was aber 25 liegende Güther betrifft und streitig wären, soll man einandern suchen wo selbige gelegen, da man allzeit dem Fremden wie dem Heimschen gut unpartheyisch Gricht und Recht halten soll.<sup>4</sup>

## VII.

Wann sich zutrüge, das Jemand Fremds, an Jemand so in disem 30 Bund gehört, etwas anzusprechen hätte, und sich des Rechten nicht begnügen wollte, so sollen wir dann unsern Bundtsleuthen, helfen und rathen, wider allermännigliches widriges Beginnen best vermögens zu beschürmen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Art. 7 von 1524, Art. 4 und 5 von 1436. <sup>2</sup> Vgl. Art. 12 von 1424, Art. 7 von 1471, Art. 9 von 1524. <sup>3</sup> Vgl. Art. 3 von 1424, Art. 13 von 1471, Art. 28 von 1524. <sup>4</sup> Vgl. Art. 7 von 1424. <sup>5</sup> Vgl. Art. 11 von 1424, Art. 8 von 1471, Art. 17 von 1524.

## VIII.

Weiters ist für nothwendig angesehen worden, dass jedes Jahr die Ehren Rathsbotten der Ehrsamten Räth und Gmeinden, so in diesem unserm Bund begriffen, mit genugsamen Instructionen zusammen treten sollen, und die Bundts Ehren-Aemter erwählen, als Bundspräsidenten-Schreiber- und Weibel, welche jeglicher dem Lobl. Bundt den Eyd der Treue prestiren und leisten sollen, in Form wie ihnen von denselben wird vorgeschrieben und auferlegt werden.

## IX.

10 Ingleichen soll unser Bundspräsident oder Haupt, in Sachen so unsere Frey- und Hochheit angeht nicht sieglen, ohne Wissen und Willen der Ehrsamten Räthen und Gemeinden, oder sonderbahren Befelch des versambten Bundts.

## X.

15 Es soll ein Bundtschreiber ein Bundtbuch haben, und alle wichtige Geschäfte und Verrichtungen darein fleissig verschreiben, und in guter Verwahrung aufbehalten.<sup>1</sup>

## XI.

Erklären wir uns hiermit das dieser unser Bundtsbrief dem Bundts-  
20 brief Gmeiner 3 Bündten in allweg ohne Nachtheil seyn, sondern selbiger alliglichen in seinen Kräften seyn und bleiben solle.

## XII.

Endlichen behalten wir uns vor, das wo fern über kurz oder lang unser obgemeldte alte Bundsbrief hervor kommen sollte, oder man dern<sup>2</sup>  
25 Vorfällenheiten, dass wir rathsam und besser zu seyn befunden, diesen Bundtsbrief zu ändern, mehren oder mindern, zu des Lobl. Bundts Nutzen und Hochheiten, wir solches zu thun wohl befüegt seyn sollen, unsern Ehren und Eyden ohne Nachtheil. Und diesen zu wahren Urkund und unserer ewigen Sicherheit haben wir obgenannte Grichte und Gmeinden  
30 für uns und unsere Nachkommende jedes Gricht sein eigen Insigel herunder drucken lassen. So geschehen im Jahr nach der gnadenreichen Geburth unsers lieben Herrn und Heylandes Jesu Christi als man zelt. Sechzehnhundert sieben und neunzig.<sup>3</sup>

*Anmerkung.* Die Tendenz dieses angeblichen Bundesbriefes erhellt genugsam aus dem 8. und 9. Artikel: er stammt aus der Zeit des Streites um die Vorrechte der Stadt Chur, der dann durch den Malanser Spruch erledigt wurde.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 19 von 1524. <sup>2</sup> l. um ändern? <sup>3</sup> Vgl. Art. 16 von 1424, Art. 12 von 1471, Art. 29 von 1524.

**Malanser Spruch.***Malans 28. Nov. 1700.*

Vidimirte Copie vom Jahr 1778 im Stadtarchiv.

Wir nachbenannte Obrist Feld-Haubtmann Andreas Meyer Burgermeister, Joh. Heinrich Rahn des Raths von der freyen Wahl, und Sekelmeister Hochl. Standes Zürich, Bernhard von Muralt Herr zu Belpp alt Sekelmeister des Teutschen Lands, und Samuel Frisching Herr zu Rüm-lingen, Ober Commendant und alter Venner, beyde des Raths Hochlobl. 5 Standes Bern, bekennen öffentlich und thun kund männiglich mit diesem Brief. dennoch sich Spän und Misshellung in dem Lobl. Gottshaus Bund in alter Hoher freyer Rhaetia gelegen, zugetragen und begeben hat, entzwischen den Wohledlen, Gestrengen, Frommen, Vesten, Fürnehmen und Wohlweisen, unseren allerseits günstigen, geehrten, lieben Herren, 10 Freunden und Bundsgenossen, Herren Burgermeister, Kleinen und Grossen Räthen und gesamter Burgerschaft der Stadt Chur, als Klägeren an einem; sodann denen Herren Regenten, Räthen und gesammten Ehrsammen Gemeinden bedeuten Lobl. Bunds an dem anderen Theil, von wegen und betreffend die künftige Bestellung der Gemeinen Bunds Aemteren; haben 15 zwahren anfänglich unsere Gn. H. und Oberen, aus tragender bundsgn. Sorgfalt das Ruhwesen in der Lobl. Rhaetischen Republiq aufrecht zu erhalten und vor Ausbruch einer ihnen sowohl als gesammter Lobl. Eidgnossenschaft höchst schädlichen Weiterung zu vergaumen, nicht ermanglet, theils bey gesammten Lobl. drey Pündten, und dann auch bey dem streit- 20 tenden Lobl. Pund selbst mit gantz beweglichen und bestgemeinten Erinnerungs Schreiben einzukommen und sie nachdrucksamlich zu ersuchen, dass sie die obschwebende Misshell entweder unter sich selbs oder durch beythun beyder Lobl. Pündten in Freundlichkeit zu vergleichen und darmit die wohl erschiessende Verständnuss zu wiederbringen bedacht seyn wolten; 25 da aber solcher Einschlag den erwünschten Verfang nicht ergwünnen mögen, aus vatterländischer Vorsorg, den aus dergleichen einheimischen Streitigkeiten, sonderlich bey gegenwärtigen misslichen Zeitläuffen, gern erwachsenden gefährlichen Weitläuffigkeiten und landsverderblichen Uebel in Zeiten vorzusteuern, noch dem Exempel ihrer frommen Altforderen ihrer 30 Mediation zu derenselben gütlicher Beylegung bestmeinlich angetragen und nochdeme selbige allseithig beliebt, auch die Mahlstatt naher Malants bestimmet worden, Uns zu dieser Mediation Handlung Gn. verordnet, da wir dann den 4/14 Monatstag 9bris daselbsten glücklich angelanget

und ohne Zeitverlust beyde streitende Ehrentheile für Uns geforderet, allwo im Nammen Lobl. Stadt Chur als verordnete Anwälte erschienen sind: die Hochgeachte, Wohledle, Gestrenge, Fromme, Fürnehme, Fürsichtige und weise Herren, Herr Hauptmann Martin Clerig, Amts Burgermeister, Herr

5 Stephan Buel, Alt Burgermeister, Herr Hauptmann und Alt Stattvogt Otto Schwartz, Herr Stattammann Bavier Med. Doct., Herr Podistat Hartmann von Planta, Herr Camil Clerig Oberist Zunftmeister, Herr Podistat Hans Georg Rascher, Herr Alt Oberist Zunftmeister Daniel Storrer, Herr Oberist Zunftmeister Gabriel Friess, Herr Oberzunftmeister Petter Ragats

10 J. U. D. und Herr Johann Bavier Stadtschreiber, von seiten des Lobl. Gottshaus Bunds aber die Hochgeachten, Wohledel gebohrnen und Gestrengen Herren, Herr Bunds Director und Hauptmann Friederich Anthoni von Salis ab Soglio, Herr Anthonio von Salis ab Soglio, gewester Vicari des Veltlins J. U. D., Herr Rudolf von Salis, Ihr Kön. Mt. von Frankreich Guardi Haupt-

15 mann, Herr Anthoni Planta von Wildenberg, gewester Podistat zu Thiran, Herr Lucius Scarpetet von Underwegen gewester Landvogt zu Oberhalbstein, Herr Paulus de Casparis, Amman von Bergün, und Herr Petter Tanatsch bestellter Bunds-Schreiber und gewester Landvogt zu Fürstenau. Welchen allen wir bevorderest in mehrerem vorgestellt, aus was treuem

20 Eifer und Sorgfalt für die Erhaltung des gemeinen Ruhwesens die diessmahlen zum Stand kommende Mediation von Unseren Gn. H. und Oberen vorgeschlagen worden, und wie Ihr einiger Wunsch aufrichtig dahin zihle, dass mittelst anschlagender ohnpartheyischer mittelshand dieses Geschäft zu beydseitiger beruhigung beygelegt und darmit die biesdahin geschwebte

25 Verwirrungen aufgehelt, alles in einen friedliebenden Stand eingerichtet und darmit die Gemüther der entzweyten Bundsgenossen wiederum in die alte Liebe und vertrautes Wohlwesen gesetzt werden möchten, Auf welches hin ehrenbesagte Hr. Abgeordnete der Lobl. Stadt Chur beschwehrend vortragen, wie dass die Hr. Raths-Botten des Lobl. Gottshaus Bunds, wieder

30 habendes Recht und unbefugter Dingen sich unterstanden, ihre Stadt an deren habenden Freyheiten, Rechtsammen und alten Possess anzugreifen und die Bunds-Aemter von ihr abzusondern, da sie doch die Praeeminenz und Vorsitz jederzeit in Lobl. Bund gehabt, da ihr Amts Burgermeister allwegen, als Haupt-Präsident, das Directorium im Nammen des gantzen

35 Bunds geführt, auch mit eben diesen Prärogativen bey aufricht- und zusammenschwörung dess allgemeinen Bundsbriefts in denselbigen getreten, und durch dieses Bundsbriefts 11. Art., welcher allen Länderen, Grichten, Städt und Dörfferen ihre Recht vorbehaltet, in ihren Prärogativen von neuem dessgleichen durch die eben in gleicher Streitigkeit zwischen der

40 Stadt und dem Lobl. Bund zu Ilantz ergangene Urthel von Anno 1529

und dem von Anno 1550 in der Präcedenzwistigkeit entzwischen dem Lobl. Oberen und Gottshaus Bund ausgefälfem Spruchbrief kräftigstermaassen authentisiert und bestäthet worden, welcher sie dann biesdahin würllich und ruhiglich besessen, auch fürbashin und zu ewigen Zeiten zu behalten und zu continuieren hoffen, alles in mehrerem; 5

Dargegen aber die Hr. Deputierte des Lobl. Gotthaus Bunds dafür gehalten, dass die quastionierende bestellung der Bunds Aemteren, Kraft ihres eignen freyen Standes, zu immerwährenden Zeiten, so lang derselbige währe und bleibe, an dem Gemeinen Gewalt, Willen und gutbedünken des gesamtten Bunds, und nit an einem Ort oder Hochgericht füraus, sonder 10 einer Gemeind wie der anderen zustehe, welcher Bund mehren, minderen und enderen möge, nochdeme es der gemeine Wohlstand erfordern thüege; inmaassen er solchen Gewalt sich zu jederzeit gebrauchen hätte können und mögen nach gemeinen Rechten; der Stadt Chur vorwendende Possess ware auch nicht ohne Interception, sonder allein aus Connivenz und als 15 gegen dem ersten Hochgericht des Bunds beschehen, welches ihne den Bund an seiner Souverainität, Frey- und Hochheit nichts präjudicieren möge.

Die allegierte Urthel von Anno 1529 könne zum behuff der Statt auch im wenigsten dienen, indeme selbige eins theils einem Herren Bur- 20 germeister anders nichts als die Sigelverwahrung adjudicieren thüege, andertheils aber der damalige Streit nimmermehr zwischen dem Bund und der Stadt, sonder wie aus allen Umständen erhelle, zwischen der Statt und dem Bischoff gewaltet habe; auch das Gericht nicht von competenten Richteren gesetzt gewesen, dann der Gottshaus Bund sonderlich 25 in seinen Bunds Geschäften keinen Richter zu erkennen und Niemand als Gott Rechenschaft zu geben habe, und werden auch kein Bundsbrief darauf die Richter sich gründen noch enig andere Pactus, Conventionen dieses Inhalts nimmer aufzuweisen seyn; was in dem Ausspruch de Anno 1550 enthalten, seye dem gesamtten Bund, nicht der Stadt absönderlich zu 30 gutem erkennt worden, leben also der zuversichtlichen Hofnung, man ihrem Lobl. Bund nach dem Exempel beyder übrigen Bünden frey und ungebundene Hande zu lassen, zumahlen an so nöthiger heilsammer Providierung nicht zu verhindern beliebt seyn werde, auch in mehrerem.

Nachdeme Wir nun auf sothan der Weitläuffigkeit nach angehörte 35 Klag und Antwort Unserem Mediations-Officio mittelst eint- und anderen der billichkeit entsprechenden und beyden Ehren Theilen participierten Vergleichsprojecten eingengen zu leisten und sie dardurch zusammen zu näheren vermeinten, haben wir ohnschwehr ermessen mögen, dass auf dieseren allerhand Scrupel, bedenken und Difficultäten der Projecten hal- 40

ber beydseitig unterworfenen Fliss die abzwekende beruhigung schwehrlich zu erziehlen seyn werde; Und danahen zu Abschneidung mehrerer Weiterungen einen ohnbedingten Compromiss nothwendig erachtet, gestalten denselben auch oft bemelte beyde Ehrentheile mittelst eigener Hand  
 5 Unterschrift jedoch ad ratificandum ihrer hohen Principalen genehmgehalten, und sofolglich von Uns in reiffer und genauer der Sachen Ueberlegung einhellig ausgesprochen worden, wie von Stuck zu Stuk hernach folget.

1. Dass der gesamte Lobl. Gottshaus Bund ins gemein bey seiner wohl hargebrachten Souverainitaet, Hochheiten, Rechten, Gerechtigkeiten  
 10 und altem Harkommen, gleich übrigen beyden Lobl. Bünden weiters wie biesdahin; dessgleichen auch jedes Hochgricht und Gemeind desselben insbesondere bey ihren Hocheiten, Rechtsammen und alten Herkommen ebenmässig beständig und ohnveränderlich verbleiben, und darbey geschützt und geschirmt werden sollen.

15 2. Zum anderen solle das Präsidium, Umfrag, Vorgang und Siegel des Bunds, wie auch die Aemter des Bunds-Schreibers und Weibels, wie zuvor also auch fürbas bey der Stadt Chur gelassen werden, doch also und dergestalten, dass

3. Diesere Aemter von der Stadt Chur nur ministeriali nomine, das  
 20 ist in Nammen und von wegen des Bundes verwaltet werden sollen.

4. Auch darmit viertens kein Gewalt noch Jurisdiction über den Bund arrogiert, sonder nur eine praerogativa ordinis seyn solle.

5. Und damit der gesamte Lobl. Bund bey dieserem Bunds Präsidio, wie billich auch eine Election oder Wahl habe, so sollen jährlich um die  
 25 Zeit des gewöhnlichen Bundstags aus den Fünfzehen des kleinen Rathes der Stadt Chur zwey taugenliche wohlgefällige Männer in der Meinung denominiert werden mögen, dass alsdann aus diesen zweyen einer durch das Loos, gleich es in anderen souverainen Orten der Lobl. Eidgnossschaft auch üblich, zu einem Bunds-Präside erwehlt, bies zu nächstkommendem  
 30 ordinari Bundstag aber das Präsidium von dem Herren Amts Burgermeister der Stadt Chur verwaltet werden:

6. Zum sechsten solle der Bunds Präses, wie auch der Schreiber und Weibel, gegen dem Lobl. Bund, obschon es biesdahin nicht geschehen, mit einem Eid, dessen man sich des ersteren halber mit einanderen ver-  
 35 glichen hat, und von Wort zu Wort also lautet belegt werden.

Nachdeme ihr, Hr. N. N. zu einem Bunds Praeses des Lobl. Gotteshaus Bunds erwehlt worden, sollent und werdend ihro demselbigem hold, getreu und vorstendig seyn, desselben Nutz, Lob und Ehr bestvermögens suchen und fördern, Schaden und Nachtheil wenden und wehren, auch  
 40 ein gemeiner unpartheyischer Präses und vorstender des Lobl. Bunds seyn,

jedes in selbigen gehöriges Land oder Gericht bey seinen Rechten, Gewalt, Frey- und Hoheiten nach bestem Vermögen schützen und schirmen, auch des Bunds Ehren Insiegel in keine Weis nach Gestalt nit missbrauchen und in Sachen gemeinen Bunds Gerechtigkeit, Hochheit, Ehr, Nutz oder Freyheit betreffende, ohne Rath, Wüssen und Willen der jederzeit ver- 5  
ordneten Herren Rathsbotten, damit nichts besiglen noch verfertigen, keine Mieth, Gaaben oder Pensionen nemmen, auch heimliche Rāth verschweigen und in allem überigen dasjenige verrichten, was zu Beförderung wahren Christlichen Religion und der Ehre des Allerhöchsten, auch Uebung auffrichtiger wahrer Gerechtigkeit, Schutz und Beschirmung des Frommen 10  
gereichen mag und einem getreuen Präsidium und Vorgesetzten des Bunds zustehet, in allweg ohne gefährde.

7. Und gleich wie siebendes es billich ist, dass diesere drey Bunds-beamtete um ihre Verwaltung und Actiones dem Bund auf begehren Rechenschaft geben, also solle er auch mögen, wann sie etwas verfehlen, 15  
sie zu gebührender Censur ziehen, gleich es bey den anderen zweyen Bündten auch zu beschehen pfllegt.

8. Zum achten solle es bey den Mehren der Gemeinden des Lobl. Gottshaus Bundes stehen, aus der Stadt Chur einen Bunds-Schreiber und Weibel zu erwehlen, jedoch in dem zuversichtlichen Vertrauen, dass, 20  
weilen nicht allein Lobl. Bund, sonder auch die übrige Bünd mit denen jeweiligen Stadt-Schreibern wegen ihrer Experienz und Wissenschaft wohl bedient worden, man zu Ehren und gefallen der Herrn Mediatoren ihne zu dieser Bunds-Schreiberey weiters, insonderheit auch zu Vermeidung allerhand Inconvenienzen des Archivi halber für recommendiert halten 25  
werde, die Bunds Syndicatur Schreiber, und Syndicatur Weibelstelle aber solle bey lediger Disposition gemeiner drey Bündten stehen.

9. Neuntens sollen diesere Beamtete, wann nammlich das Bunds Präsidium bey einem Herrn Amts Burgermeister und die Bunds Schreiberey bey einem Stattschreiber der Stadt Chur verbleiben thäten, von dem Bund 30  
keine Salaria, als was biesdahin bräuchig gewesen, geniessen. Fahls aber sie auf andere geratheten, alsdann denen anderen zweyen Bündten gleich gehalten werden.

Endlich sollen alle seidert Anno 1692 dieser Bunds Aemteren halber hinc inde wieder einanderen ergangene Acta und Ordinationen aufgehbt, 35  
tod und kraftlos seyn, im übrigen beyde Theil bey habenden Brief und Siglen, so weit sie gegenwärtiges Streit Geschäft nicht berühren, verbleiben, auch wiederum in guter brüderlicher Liebe und bundsgenössischer Einträchtigkeit zusammen verbunden seyn.

Wann nun sowohl der Lobl. Gottshaus-Bund als auch Lobl. Stadt Chur diesen unseren Ausspruch, kraft eingesandt allseitiger Ratification genehmhalten, und desse Brief und Sigel begehrt, so haben wir Ihnen zwey gleichlautende Instrumenta zustellen und mit unserer eigenhändigen Unterschrift und angehenkten Sekret-Insiglen bekräftigen lassen so beschehen Anno 1700.

## 59.

**Aufsatz des lobl. X Gerichtes Bundes**

*vom 11/22 Merzen 1794.*

Nach den „Vier von den Hauptgrundgesetzen.“

Da aller unrechtmässige Gewalt, Tiranney und Einbruch in unserem geliebten Vaterland, einzig und allein durch Prätiken entstanden ist, so müssen sie mithin, als die Wurzel alles Uebels, auf's schärfste und strengste abgeschnitten und ausgereutet werden.

5 Demnach, jeder der Geld, Wein, oder Anderes gibt, oder nimmt, um Gemeinds, Gerichts, oder Landssachen zu betreiben, oder zu hinterreiben; insonderheit was jzt nöthig zu machende heilsame Verordnungen, Untersuchungen, und Abstraffungen betrifft; der soll als Meineidig, an Leib, Ehr, Gut und Blut, ohne alle Gnade abgestraft werden. Ingleichem ein  
10 Jeder, der um einige Prätiken im geringsten etwas weiss, und es nicht schleinig anzeigt, ist in gleiche Straffe verfallen. Wann ganze Gemeinden oder Richter sich hierin fehlbar erfinden würden, die sollen, aus gemeiner Landen Rāth und Thāt ausgeschlossen sein, und als Meineidige abgestraft werden.

15 Wann einer oder der andere desswegen sollte verfolgt werden, weil er sich in obwaltenden Lands-Geschäften eifrig und ernstlich angenommen, verbinden wir uns eidlich, solchen, in sonder, und allgemeinen Schuz und Schirm zu nehmen, und wer sich dessen weigern würde, der soll in gleiche Buss verfallen seyn, wie die Practicierer.

20 Um allen Missverstand auszuweichen, wird die Erklärung beygefügt: Dass nur diejenigen von der Pflicht, die wieder dieses Gesaz Fehlbaren anzugeben, ausgenommen seyen, welche wegen Verwandtschaft nicht Zeugnis geben noch urtheilen könnten.

*Anmerkung. Laut Ausschreiben vom 5. Mai 1794 mit 36 annehmenden oder ausbleibend-bejahenden gegen 15 verschiebende oder bedingt-stillschweigende und 12 abschlagende Stimmen angenommen.*

**Landes-Reforma***vom Jahr 1794.*

Nach dem Druck in den Vier Hauptgrundgesezen. (Chur) 1795. (A) Damit verglichen das Protokoll der Standesversammlung, Msc. Landesarchiv (B) und die gedruckten Abscheide (C). Die Anordnung ist verschieden. Der Text folgt A.

Da die Ehrsamten Rätthe und Gemeinden Gmeiner dreyer Bünden, zu Verbesserung der verdorbenen Landes-Regierung in diesem Jahr eine ausserordentliche allgemeine Standesversammlung in Chur niedergesetzt hatten; so hat Dieselbe verschiedene dahinzielende Vorschläge aufgesetzt, und ausgeschrieben aus welchen, — über jene Zusätze und Erläuterungen, <sup>5</sup> welche bereits dem Bundsbrief, und denen beyden Landes-Reformen von Anno 1684 und 1694 beygefügt worden, — annoch folgende Artikel von den Ehrs. Rätthen und Gemeinden selbst begnähmiget, zu Standes-Gesezen erhoben, und eidlich zu halten beschlossen worden.

1. Alle Häupter und Rathsbotten, auf Bunds- und Beytügen, sollen 10 sogleich nach erfolgter Legitimation die vier Haupt-Grundgeseze<sup>1</sup>, und diejenigen, welche die Ehrs. Rätthe und Gemeinden, ihnen beyzufügen dormalen nöthig gefunden, bey offenen Thüren, mit einem körperlichen Eyd beschwören.

2. Alle Bunds- und Beytäge, und Kongressen, sollen bey offenen <sup>15</sup> Thüren gehalten werden, sowohl in Berathschlagungen, Umfragen, Stimmensammlung, als in allen andern vor allen drey Bünden kommenden Verhandlungen, und Geschäften.

3. Die jährlichen Bundstäge sollen nicht mehr als 8 höchstens 10 Tage dauren, — keine andere als beweisliche Nothfälle vorbehalten, — <sup>20</sup> und dagegen längere Sitzungen, nemlich wenigstens 6 Stunden täglich gehalten werden, damit die Geschäfte gleich anfänglich ohne Künsteley und Räncke, in altväterischer Eintracht und Redlichkeit zu Hand genommen, und nach einander bearbeitet werden.

4. Das bisherige Cassa Abscheid Salarium, soll künftig ganz aufge- <sup>25</sup> hoben seyn.

5. Der sogenannte Jenner oder grosse Congress, soll 6 höchstens 8 Tage dauren, und wird jedem Botten überhaupt, drey Louisd'or Salarium bestimmt.

---

<sup>1</sup> Bundsbrief von 1544 (1524), Kesselbrief von 1570, Landsreforma von 1684, Landsreforma von 1694.

6. Keine Häubter-Kongresse sollen ohne wichtige Veranlassungen gehalten werden, welche dann sogleich im ersten Abscheid sollen angezeigt werden müssen.

7. Die Extra-Congresse sollen 2 höchstens 3 Tage dauren, und deren 5 Salarium, täglich zu fl. 4 gesetzt seyn. Doch

8. Mit ausdrücklichem Verbott, dass weder Häubter noch Rathsbotten auf Bundes- oder Beytügen, oder Congressen sich nicht sollen gastiren lassen, unter Verlust des ganzen Salariums, und Ausschuss aus den Sessionen.

10 9. Der grosse Congress soll nicht mehrere Gewalt haben, als vor Altem, nemlich: Nur die gemachte Verordnungen des Bundstages in Erfüllung bringen. Die Mehren der Gemeinden aufnehmen. Provisional Correspondenz führen, und die Ausschreiben auf die Ehrs. Rätthe und Gemeinden ausfertigen.

15 10. Bundstäge und Congresse, sollen jedesmal gleich Anfangs eine Commission ausschliessen, welche das täglich Erkannte abfasse, und nach dem es den folgenden Tag verlesen und begnemiget worden, ausführe.

11. Das Protokoll soll von einem Tag zum andern in Ordnung seyn, so dass es am Ende des Bundstages und Congresses gleich zum Druck 20 gegeben, und unverzüglich denen Ehrs. Rätthen und Gemeinden mitgetheilt werden könne.

12. Der Absaz und dessen Salarium, wird als ein schädlicher Missbrauch abgestellt; wobey nur wenige Personen das Ausschreiben auf die Gemeinden verfassten, und es von ihnen abhieng, was sie dem Landes- 25 fürsten von denen Verhandlungen des Bundstages mittheilen wollten, oder nicht.

13. An jedem grossen Congress, sollen die Aktuarii die Dekreten ausziehen, welche in demselben Jahr ergangen sind, um alle fernere Auslagen, desswegen zu ersparen. Auch sollen jedes Jahr die ergangene 30 Dekrete gedruckt, und auf die Gemeinden versandt werden.

14. Jedes Hochgericht oder Gemeind, so ihre Botten, an Bundes- und Beytäge, Congresse und Sindicaturen zu schicken hat, soll solche an ihrem gewöhnlichen Besatzungstag, unter dem vorläufigem Eyd erwählen. Jeder Bott ehe er sitzen und stimmen darf, solle alle Landesgesetze beschwören.

35 Und ist zu wünschen, das keine Urten von dem Botten, Ammann, und Landammann gegeben werden, damit jeder ehrliche Mann, wenn er auch wenig Vermögen hätte, diese Bottenschaften auch bekleiden könne; falls man aber die Urten nicht abstellen wollte, so sollte der Betrag davon zu Schul- und Armen-Anstalten gewidmet werden.

15. Da jede inn- und ausländische Anhänglichkeit für freye Staaten immer gefährlich ist; so soll künftighin Niemand, weder in grossen noch kleinen Standsversammlungen einsitzen und stimmen mögen, so lange einer in auswärtigen Kriegs- oder politischen Diensten steht, wie auch wer Ordensbänder trägt, — auch keiner so lang er inn- oder ausser Lands bey anderen, in irgend einem Dienst oder Zahlung stehet. Alles unter Straffe von 20 Cronen Buss für jede Stimme, die nicht erweisen kann, dass dergleichen ohne ihr Wissen und Willen, einzusitzen gelungen seye.

16. Weil man einen der Militär-Pensionen zieht, nie für ganz unabhängig, und in allen Fällen vollkommen frey schätzen kann, so sollen diejenigen, so Militär-Pensionen ziehen, keine Aemter in Unterthanen Landen, noch in der Herrschaft Mayenfeld bedienen, noch zu bündnerischen Gesandtschaften gebraucht werden können.

Auch sollen Militär-Pensionisten, weder auf den Gmeinden, noch auf Bunds- und Beytügen über keinerley Sachen, weder stimmen noch mehrnen mögen, welche auswärtige Mächte betreffen, oder von selben mittel oder unmittelbar betrieben werden.

Von dieser Verordnung sind alle diejenigen ausgenommen, welchen für dermalen schon geleistete Kriegs-Dienste, Militär-Pensionen bestimmt sind, oder besimmt werden möchten. 20

17. Alle und jede Ordinari-Abscheiden, sollen sechs Wochen vor dem darüber zu Mehren bestimmten Termin, auf die ehrsamen Rätthe und Gemeinden gesandt werden, und die extra Abscheide sobald als möglich. /

18. Die Bundschreiber sollen den italienischen, und zweyerley romanischen Gemeinden, solche in ihre Sprache übersezt, und alle Abscheide gedruckt in ungekünstelten deutlichen Ausdrücken, mit Ausweichung aller fremden Wörter zu senden und zwar 25

19. Künftighin auf jedes lobl. Hochgericht 12 Abscheide.

20. Die Recapitulationspunkten, — wo die Sache an sich selbst es nicht erfordert, — sollen nicht in solchen Fragen verfasst werden, da die Stimmung nur auf Bejahung oder Verneinung beschränkt wird, auch nicht in verfängliche Vorschläge, denen ein redlichdenkender Bundsmann nicht beypflichten kann; sondern in einfacher deutlicher Vorlegung der Sache, damit jeder eine dem Handel, und seiner Ueberzeugung angemessene und vaterländische Meinung geben könne. 35

21. Jedes Hochgericht oder Gemeind, soll auch über nicht ausgeschriebene Landes- und Bundes-Sachen, die auf das gemeine Beste zielen, ihre Mehren einzugeben, und zu fordern befugt sein, dass selbiges auf alle Gemeinden ausgeschrieben werde.

22. Die Häubter, Gros, und kleine Standesversammlungen sollen für die Richtigkeit der Classification aller Mehren der Ehrs. Rätthe und Gemeinden verantwortlich seyn; und über dergleichen die Bundes-Sachen betreffen, vor dem respektiven Bund, über alle und jede andere Geschäfte vor gemeinen drey Bünden, belanget werden können.

23. Die Klassifikation aller einkommenden Mehren, soll von den Häubtern Bunds- und Beytügen, deutlich und bestimmt, den Ehrs. Rätthen und Gemeinden angezeigt werden, damit jede derselben sehe wie, und in welche Klasse ihr Mehren gezehlt worden.

24. Jeder Stimmfähige, und in der Gemeind anwesende Bundsgenoss solle schuldig seyn, allen Zusammenkünften beyzuwohnen, wo über Lands- und Bunds-Sachen gemehret wird, und soll künftighin kein Mehren, noch Instruktion als Gültig angenommen werden, zu welchen nicht alle stimmfähige Bundsgenossen berufen worden sind, und nicht vom Amts-Schreiber bescheiniget wird, und werden kann, dass zu der Mehrung jedermann öffentlich aufgefordert, und die gezählte Mehrheit der anwesenden Stimmen, diese Mehrheit gemacht, und nach deren Ablesung solche dem ergangenen Mehren gleichlautend befunden worden seye.<sup>1</sup>

25. Alle den Häubtern, oder den Rathsbotten, überlassene Gmeinds-Mehren, sollen furohin ganz ungültig seyn, und weder classificiert, noch nachgezehlt werden.

26. Sollen auch keine, nur von Obrigkeiten gemachte Mehren, furohin mehr gelten.

27. In Fällen, wo unter den einzelnen Gemeinden der Hochrichter, keine Mehrheit sich fände, sollen weder die Obrigkeiten, noch weniger einzelne Vorsteher entscheiden, sondern die Sache so wie sie ist, eingeben.

28. Auch soll man die Mehren nicht mehr annehmen noch gelten lassen, welche nach Verfluss von drey Tagen, noch bestimmtem Termin ankommen.

29. Der aber, oder diejenigen, welche Mehren angeben oder verschreiben sollten, die dem Sinn der respektiven Gemeinden die solche gemacht, nicht ganz angemessen sind, sollen für immer von Ehr und Gwehr gesezt, und die Gemeinde, aus gemeiner Landen Rätthen und Thäten ausgeschlossen seyn, so lange bis sie dergleichen Verfälscher der Mehren Criminaliter abgestraft haben wird.

<sup>1</sup> Da der 2te Punkt im Abscheid vom 30ten Aprill [Art. 24] einige Missdeutung verursacht haben soll, so ist wegen dem Wort: stimmfähiger Bundsgenoss die bestimmte Erklärung im 42. Punkt des Abscheids vom 5ten Mai [s. den Zusatz zu Art. 16 der Landsreforma von 1684] enthalten. Abscheid vom 22. Aug. 1794.

30. Ganze, grosse und kleine Standsversammlungen insonderheit die Häubter sind schuldig, die einkommende Standsmehren sogleich in Erfüllung zu bringen, und sollen in Ermangelung von gemeinen drey Bünden als Meieindig abgestraft werden, vorbehalten diejenigen, welche durch eingegebene Protesta sich rechtfertigen können. 5

31. Im Fall neue Vorfälle nach Einlangung der Mehren sich ereignen sollten, wo über schon ausgeschriebene und gemehrte Sachen nochmalen die ehrsamten Rätthe und Gemeinden anzufragen nöthig wurde, so sollen vorläufig (was particular Sachen betrifft, auf Kosten der Unrechthabenden Parth) den Ehrn. Rätth und Gemeinden die neuen Gründe angezeigt, und 10 selbe nur angefragt werden, ob sie befehlen, dass nochmalen durch Ausschreiben ein Stands-Mehren soll eingeholt werden?

32. Auf dass die jeweilige Standshäubter obigen Pflichten und besonderlich dem Inhalt des dreyzehenden Absatzes, oder Artikels im Bundesbrief, pag. 15. so anfangt: Es ist auch luter Abgeredt etc. und der Erläuterung darüber, genau nachzuleben immer mehr angehalten werden, solle nach dortiger Vorschrift ein jedes von ihnen, dem es treffen wird, Gross, oder kleine Standesversammlungen zu präsidieren, gemeinem Stand folgenden eignen Eid schwören.

„Ihr schwöret hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wissentlichen 20 Eid und gelobet vor Ihm, wie folget.“

1. „Dass ihr in allen allgemeinen Land- und Stands-Angelegenheiten, und allem dem, was vor allgemeinem Stand, oder denen drey Häubtern vorgetragen wird, ein gewissenhaftes und unpartheyisches Standeshaubt seyn, und in allem, was in euerem, oder auch was unter der 25 drey Häubtern Vorsitz vor den Stand kommt, euch als ein allgemeiner Standspräsident, und als solcher in allem und durchaus die Ehre Gottes befördern, und die rechtmässigen Hoch- Frey- und Gerechtigkeiten, auch bestätigte Geseze und Ordnungen des gesammten Freystaates der drey Bünden, best eures Vermögens, vor allem 30 aus erhalten und schützen wollet.“

2. „Dass ihr in obgesagter Eigenschaft eines Standeshaubts, in allen eueren Vorträgen, Rathschlägen und Einleitungen euer Augenmerk lediglich auf die Wohlfarth, Verfassung und Aufnahme des gesammten Vaterlandes und bündnerischen Volkes nehmen wollet, wie ihr 35 euch getrauet, solches vor Gott, und gemeinen drey Bünden zu verantworten.“

3. „Dass ihr alles das, was euch von den ehrsamten Rätth und Gemeinden, oder Ihren Standsversammlungen durch deren Mehrheit auf-

getragen wird, getreulich und ohne Arglist vollziehen wollet, best eueres Vermögens.“

4. „Dass ihr nichts, was euch von Stands- und Lands-Angelegenheiten, Amtshalber wissenhaft wird, verschweigen, sondern alsoogleich euren Mithäubern, und wenn es von Wichtigkeit und Eile ist, mit Rath derselben, an obwaltende Standesversammlung, oder an den höchsten Gewalt einberichten, hingegen über alles, worüber euch von Stand aus Verschwiegenheit befohlen wird, gegen Jedermann das tieffeste Stillschweigen beobachten wollet.“
5. „Dass ihr in keinen Landes-Angelegenheiten weder euern Titel als Standeshaubt, noch euere Unterschrift noch euers lobl. Bundes-Siegel, noch die Unterschrift euers Bundschreibers in der Eigenschaft eines Stadtschreibers gebrauchen wollet, ohne Vorwissen euerer beyden Mithäubern, oder einer gewöhnlichen Grossen, oder kleinen Standesversammlung; hingegen aber dass ihr euere, und des Bundschreibers Unterschrift in wichtigen Dingen, nach der Erkenntniss eines Standesmehres, und in minder wichtigen nach der Erkenntnuss euerer zwey Mithäupter gebrauchen, und willig dargeben wollet.“
6. „Dass ihr kein Protokoll, Briefe, noch andere Absätze, so gemeine Lande betreffen, nicht aus auch selbst, sondern nur dannzumalen vollziehen und erlassen werdet, wenn solche vor den Behörden abgelesen, und berichtet seyn werden, getreue Aufsicht halten wollet, damit keine Untreue, Unterschlauf, und Verkünstelungen im Protokoll, Abscheiden, Briefen, und anderem erfolgen möchten, und in allen Ausschreiben und Verabscheidungen die strengste Ordnung und Unpartheilichkeit beobachten, jedem in der Ordnung seiner Anmeldung Audienz ertheilen, und jedermann darzu helfen wollet, wozu er verfassungsmässiges Recht hat.“
7. „Dass ihr keinem Hochgericht oder Gemeinde in ihre freye, unabhängige Judicatur und Oeconomie, weder durch Citazionen und Intimationen, noch sonst den geringsten Eingrif thun, sondern vielmehr ein jedes dabey schützen und schirmen wollet.“
8. „Dass ihr weder selbst noch durch andere während eueres Amts mit fremden Fürsten und Staaten, die mindest eigene Correspondenz unterhalten wollet.“
9. Dass ihr in allen Classificationen von Stimmen und Mehren, solches Gemeinsam mit eueren zwey Mithäubern vornehmen, und euch dabey nach des gesammten Standes erfinden verhalten, auch keine Mehren hinterhalten, verspäten, oder verkürzen wollet.“

10. „Endlich, dass ihr überhaupt in allem unsers gesammten Freystaats, und gemeinsamen Vaterlandes Nutzen in allen rechtmässigen Dingen fördern und seinen Schaden wenden wollet, best euers Vermögens.

33. Der Bundschreiber des lobl. Gottshausbunds, der in der Zwischenzeit der grossen und kleinen Standsversammlungen alle Geschäfte zu besorgen hat und hiermit die Stelle eines Stands-Aktuari betritt, oder auch ein jeder anderer allfälliger Stands-Aktuarius, solle folgenden Eid dem gesammten Stand leisten.<sup>1</sup>

„Dass ihr in allen allgemeinen Lands- und Stands-Angelegenheiten, und allem dem, was vor allgemeinem Stand, oder den drey Häubtern vorgetragen wird, ein gewissenhafter und unpartheyischer Standschreiber seyn, und als ein solcher alle Sachen, Ordnungen und Decreten, welche von lobl. gemeinen Landen, oder den von Ihnen verordneten Stands- und Häubter-Versammlungen verordnet werden, unverfälscht und getreulich, so wie es erkennt, verschreiben wollet, ohne irgend einen fremden Einfluss. Dass ihr die Schriften, Briefe, und Protocolle in guter und sicherer Verwahrung halten, und ohne höhern Befehl von solchen Niemanden etwas ausliefern, auch keine einkommende Einlagen, nach dem sie produciert und angenommen worden, zurück geben wollet, und wenn euch dergleichen von irgend Jemand entzogen würden, ihr es getreulich anzeigen wollet. Dass ihr über alle heimliche Räthe, und was verschwiegen seyn solle, vollkommene Verschwiegenheit beobachten; hingegen was euch von Lands- und Stands-Sachen wissenhaft wird, wo es eure Pflicht erfordert, getreulich anzeigen wollet. Dass ihr euere Unterschrift als Standsschreiber in keinen Sachen die lobl. gemeinen Lande insgesamt betreffen gebrauchen wollet, als wo es auf Verordnung des ganzen Standes, oder dessen Stands- oder Häubter-Versammlung geschieht; hingegen wo solche es euch befehlen, euere Unterschrift schuldigst, ohne einige Wiederrede, dargeben wollet. Dass ihr über das euch anvertraute Geldt getreuliche, sparsame Rechnung führen und ablegen, auch keine andere Auslagen für lobl. gemeinen Landen machen wollet, als denen, die von gemeinem Stand aus, vorgeschrieben werden. Dass ihr best eueres Vermögens in allen allgemeinen Geschäften dazu beytragen wollet, dass die Ehre Gottes befördert, Frey- Hoch- und Gerechtigkeit, auch Geseze und Ordnungen lobl.

<sup>1</sup> Der Bundschreiber — leisten] Entwurf des Eides für den Standesschreiber. Abscheid vom 22. Aug. 1794. B. C.

gemeinen Landen gehalten werden. Dass ihr während eueres Amtes keine von euern Obern euch nicht aufgetragene Correspondenz mit fremden Fürsten und Staaten, oder deren Ministern führen wollt. Dass ihr endlich den Nutzen lobl. gemeinen Landen bey allen  
 5 Anlässen befördern und den Schaden wenden, überhaupt alles das gewissenhaft leisten wollet, was einem rechtschaffenen Standsschreiber zusteht, getreulich und ohne alle böse Gefährde.“

34. Jeder Bund soll seinen Schreiber selbst bezahlen. Auch für Abscheide, welche künftig gedruckt werden sollen, soll der Kanzley kein  
 10 Salarium bezahlt werden.

35. Für extra Zahlungen eines jedesmaligen Aktuarii soll entrichtet werden.

- a) für jeden grossen wohl und vollgeschriebenen Bogen, des Hauptprotokolls, für lobl. gemeinen Landen-Archiv 16 kr.
- 15 b) für ein Schreiben an die Herren Häubter oder an Partikularen 20 kr.
- c) an Gemeiden, Amtleute, oder aussert Landes, mit dem Bunds-Siegell 40 kr.
- d) an gekrönte Häubter, unter allen drey Sieglen fl. 1 : 22 kr.

36. Aus lobl. gemeinen Landen-Cassa soll kein Siegelgeldt mehr  
 20 bezahlt werden, ausser für die Pensionen dem jeweiligen Aktuario fl. 30, und jedem der andern Bundschreiber fl. 15.

37. Die Audienz-Gelder, bey Beeidigung der Amtleuthen und Syndicatore, aussert denen Bundstügen, sollen künftig hin immer in die Cassa lobl. gm. Landen fallen. Und wenn Amtleute zu einer Zeit sich wollen  
 25 beeidigen lassen, wozu eine besondere Zusammenkunft der Häupter nöthig, so müssen sie die sämtlichen Auslagen bezahlen.

38. So ferne ein Plan zu Versorgung der eigenen Armen und Abstellung des Bettlens, durch das Mehren der Ehrs. Rätthe und Gemeiden in Vollziehung kommt, so werden die von denen Bundstügen, so wohl für  
 30 den Ort selbst, als für jeden Bund, bishero geübten Geldaustheilungen unter die Armen abgestellt.

39. Den Organisten für Bundstags Music etwas zu bezahlen wird abgestellt; So auch

40. Die Auslagen für Brennholz an die Herren Professoren des Collegii Philosophici.

41. Es soll ein Plan entworffen werden, um das Collegium Philosophicum gemeinnützig zu machen.

42. Es soll bey schwerer Verantwortung kein Geldt für Delegationen, welche nicht ganz lobl. gemeine Lande angehen, aus der Cassa genommen  
 40 werden, und wenn bey ausserordentlichen Fällen, Delegationen im Land

unaufschieblich wären, so sollen dem Delegirten alle Tage fl. 4. bezahlt werden, mit der Verbindlichkeit von denen Verrichtungen jedes Tages Rechenschaft zugeben.

43. Ohne Bewilligung der Ehrs. Räthe und Gemeinden soll künftig hin weder für Consulte, noch an fremde Agenten, und sonst unter keinem 5 Titel, etwas ausser Landes verwendet werden.

44. Denen Bundstägen wird überlassen, beschädigten Gemeinden in unsern Landen, oder Eidgnossschaft, bis auf 10 neue Louisd'or zu steuern; um grössere Summen sind die Ehrs. Räthe und Gemeinden anzufragen. Beschädigten Bündner-Particularen darf der Bundstag bis 5 Louisd'or 10 steuern.

45. Jeder Beytrag an die Porten wird für unzweckmässig gefunden, bis lobl. gemeine Landen die Einrichtung des Fuhrwesens und gänzliche Soverainität darüber eingeräumt wird.

46. Jede ehrsame Gemeinde soll ihren Antheil von denen fl. 1500. 15 welche jährlich einem jeden Bund bezahlt werden, ganz an Strassen oder Wegverbesserung verwenden.

47. Das Criminal-Tribunal ist aufgehoben, und sollen hingegen jedem lobl. Hochgerichte, aus gemeinen Landen-Cassa, die Taxmässigen Kosten des Scharfrichters vergutet werden, die wegen Landsfremden, oder ban- 20 nisirten müssen gemacht werden, im Fall selbige nicht so viel Vermögen haben die Unkosten selbst zu bezahlen.

48. Um brüderliche Eintracht und einstimmige Gleichheit immer mehr zu befördern, und allen besondern Einfluss zu hindern, soll sowohl in denen Protokollen, als andern Standsschriften und Umfragen, Jeder- 25 mann glatterdings nur bey seinem Nammen, und allfälligem Amts-Titel benamset werden, mit Auslassung aller von fremden Höfen herkommenden Unterscheidungs-Zeichen; als Graf, Frey-Herr, und der Adels Beywörter: Junker — de — à — von etc.

49. Die öffentliche Titulaturen sollen folgendermassen gegeben werden. 30

1. Von einer Gemeind oder einem Hochgericht an die Herrn Häubter.  
Hochgeachte Herren Häubter.

Getreue, Liebe Bundsgenossen.

Adresse. Denen Hochgeachten Herren Häubtern, Gmeiner drey Bünden.  
Unsern G : L : Bundsgenossen. 35

Die gleichen an Standsversammlungen.

Hochlobl. Bundstag! (oder Congress) getreue liebe Bundsgenossen.

Adresse. Dem hochloblichen Bundstag, (oder Congress) gemeiner drey Bünden. Unsern getreuen lieben Bundsgenossen. 40

Die gleichen an einen, oder mehrere der Bünden. Hohe Oberherrlichkeit der ehrsamten Rätthe und Gemeinden. Unsere getreue liebe Bundsgenossen.

Adresse. Der hohen Oberherrlichkeit der Ehrs. Rätthe und Gemeinden, des Lobl. . . . Bundes, oder gemeiner drey Bünden. Unseren getreuen lieben Bundsgenossen.

2. Die Häubter aneinander, wie die Gemeinden an die Häubter.

3. Die Häubter an Standsversammlungen, wie die Gemeinden, an die Standsversammlungen.

10 4. Die Häubter oder Standsversammlungen, an die Ehrs. Rätthe und Gemeinden, wie die Gemeinden an die Ehrs. Rätth und Gemeinden.

5. Die Häubter, oder Standsversammlungen an Landsobrigkeiten.

Wohllobl. Obrigkeit, getreue liebe Bundsgenossen.

Adresse. An wohllobl. Obrigkeit zu . . . . . Unsern getreuen lieben Bundsgenossen.

6. Die Häubter, oder Standsversammlungen an Landsbeamte als veltlinische Amtleute, Landvögte, Strassen-Delegirte und dergleichen.

Getreuer, Lieber Bundsgenoss und Amtmann.

Adresse. Dem Herrn N. N. Unserm getreuen lieben Bundsgenossen, und Amtmann.

7. Landsbeamte an wen es seye, wie Gemeinden.

8. Eine Gemeinde, an eine andere Gemeinde.

Getreue Liebe Bundsgenossen.

Adresse. An Herrn Landammann und Rath zu N. Unsern getreuen lieben Bundsgenossen.

9. Ein Particular an Häubter, oder Standsversammlungen oder an die ehrsamten Rätth und Gemeinden, wie 1) die Gemeinden, mit Auslassung des Wortes Bunds-Genossen, weil hier keine Vergleichung gegen jene statt hat, es seye dann eine Zuschrift von Mehreren Particularen an dieselben.

10. Weisheit, solle Niemand weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch in Protokollen genannt werden, als die im Amt stehende Häubter.

11. Regierend, soll keiner genannt werden, noch sich schreiben, sondern im Amt stehender, oder dermaliger.

50. Da es nicht nur aus der Erfahrung erwiesen ist, dass die erforderlichsten und gemeinnützigsten Kenntnisse in unserem Vaterlande der weit grössern Anzahl der Einwohner abgehen, sondern man es auch je länger je mehr fühlet, dass diejenigen, so von allen Kenntnissen entblöst sind, von den Unterrichteten und Gelehrten mehr abhängen müssen, als es das allgemeine Beste erlaubt; so wird, um so viel thunlich diesem

Uebel abzuhelpen und wenigstens so viel Kenntnisse in der Sprache, im lesen, schreiben, rechnen, und besonders in unserer Landesverfassung, und dessen Eintheilung zu verbreiten, als unumgänglich nöthig ist, auch nur um einen Abscheid zu verstehen, und einigermassen richtig auf einer Gemeind zu stimmen und zu mehren, etc. für gut befunden, dass die 5 Dorfschulen in allen Gemeinden verbesseret und hiezu gleich eingerichtet werden, und um dieses desto zweckmässiger zu Werke bringen zu können, solle auf Begnehmung der Ehrs. Rätthe und Gemeinden dissfällig ein tüchtiger Plan zusammen geordnet und ausgeschrieben werden. Und da es dessgleichen 10

51. Um nicht ferner alle Regierung etlich wenigen zu überlassen, das einzige Mittel ist, dass jeder redliche wackere Bundsgenoss sichs ernstlich angelegen seyn lasse, alle nöthige Einsicht und Kenntnisse zu erlangen, so sollen zu diesem Ende folgende Stücke ausgearbeitet und in allen bündnerischen Sprachen gedruckt werden: 15

1. Ein Büchlein, das alle unsere Bündnisse und Traktaten enthält.
2. Einen kurzen Auszug unserer vaterländischen Geschichte, und die Beschreibung unseres Vaterlandes.
3. Das umständliche Register aller ergangenen Gmeinds-Mehren.
4. Die Veltliner Statuten. 20

Von jedem derselben sollen auf jeden Bund, auf Kosten Gmeiner Landen, 24 dotzend ausgetheilt werden.

52. Es sollen auch nur für ganz demokratisch vaterländische Staatschriften, für vorzüglich nützliche Abhandlungen über Landbau, Erziehung, oder andere gemeinnützige Gegenstände Premien gegeben werden. Ein 25 jeweiliger Bundstag darf bis 6 Louisd'or bestimmen, über ein mehreres müssen die ehrsamen Rätthe und Gemeinden befragt werden.

53. Um unseren Oberkeiten ihr Amt zu erleichtern, noch mehr aber, um nicht unser Hab und Gut, Leib und Leben ihrer Unwissenheit, auch nicht ihrer Gunst oder Ungunst Preis zu geben; solle auf Gutheissen der 30 Ehrs. Rätthe und Gemeinden ein Entwurf gemacht werden, wie die Gerichtskosten eingeschränkt werden können, dass jeder, auch der arme Mann, in grossen und kleinen Streithändeln Recht finden kann. Auch soll unsere Malefiz-Ordnung erläutert, ergänzt, und bestmöglichst auf alle Fälle bestimmt, noch Recht und Billigkeit, und einem freyen Volk ange- 35 messen eingerichtet werden. Im gleichen, reformirten Corporis Consistorial oder Ehegerichts-Satzungen, und sonderlich, ein unzweydeutiger, billiger, Jedermann fasslicher Erbfall oder Erbrecht, welches gleich nach dessen Bestätigung, oder erst in einem, zwey, drey, oder mehreren Jahren her-

nach, wie es dann die Ehrs. Gemeinden gut finden in Ausübung zu bringen seyn wird.<sup>1</sup>

54. Das fremde Bettel-Gesinde solle über die Gränzen geführt, und hauptsächlich bey denen Grenz-Pässen auf gemeinen Landen Unkosten 5 bestmöglichst abgehalten werden, und so dann eine jede Gemeind ihre eigene Arme selbst versorgen.

55. Keine Fidei-Commiss, noch Mansvortheil, sollen nach Absterben der jezigen Besitzern derselben mehr gelten oder dannethin in Erbfällen jemalen in einigerley Betrachtung mögen genommen werden, sondern die 10 Fidei-Commiss und Mansvortheil sollen wie alles andere Vermögen getheilt werden, nach eines jeden Ortes Erbrecht.<sup>2</sup>

56. Es solle kein Geldt mehr von Bündnern aussert Lands an Capital mögen angeleget werden, bey Straffe dessen Verlust; wovon die  $\frac{1}{2}$  dem Anzeiger, und die andere Hälfte lobl. gemeiner Landen-Cassa verfallen 15 seyn solle. Hingegen aber solle denen die Geldt auszuleihen haben, doppelt sicher Unterpfand, und pünkliche Justiz auf ihr Ansuchen und Begehren geleistet werden.

57. Alle Ehrs. Gemeinden werden nöthige und strenge Vorkehrungen treffen, dass von den im Land erzeugten Lebensmitteln, kein Vorkauf 20 statt haben könne, da er den Armen zu empfindlichem Nachtheil gereicht; sondern im Gegentheil darauf wachen, dass so oft es immer thunlich eine eidliche Schatzung erfolge, damit die Käuffer nicht können gedruckt werden.

58. In jedem Fall, wo ein Hochgericht oder eine Gemeinde irgend 25 einen Mangel an Lebensmitteln voraus siehet, ist solche aufgefordert, den Verkauf aller inländischen Lebensmittel ins Ausland zu verbieten. Wann eine Theurung dem Land drohen sollte, so werden die jeweiligen Herren Häupter begwaltiget, ein Verbott unter Straf der Confiscation und einer

<sup>1</sup> Die Ausarbeitung der in dem 35. und 36ten Punkt (51 und 53) erkannten Entwürfe, so wie die Vereinigung in eine neue Landsreforma der von den Ehrs. Räthen und Gemeinden schon genehmigten und ferners auf dermaligen Abscheid gutgeheissenen Vorschläge, haben wir den Herrn Amtsbürgermeister Tscharner, Herrn Präsident Caderas, Herrn Jacob Ulrich Sprecher aufgetragen, welche gleich nach Vollendung des Löbl. Bundstags dieses Geschäft vornehmen und ehebaldigst den Herren Häuptern zum Ausschreiben auf die Ehrs. Räthe und Gemeinden eingeben werden. *Ebendasselbst.*

<sup>2</sup> Um die Ausübung des 37. Punkts (55), wegen denen Mannsvortheilen und Fideikommissen zu erzwicken, sollen alle diejenigen, so dermalen dergleichen besitzen, aufgefordert seyn, während dem nächsten zu Davos versammelten Bundstag solche einzugeben, da hernach keine Fideikommissen und Mannsvortheile mehr anerkennt, sondern solche wie all anderes Vermögen getheilt werden sollen. *Ebd.*

scharfen den Betrag der Waare wenigstens doppelt übersteigenden Buss auf alle Landerzeugnisse zu legen und auf die genaueste Beobachtung so lange zu wachen, als die Ehrs. Rätthe und Gemeinden es befehlen werden, welche schleinigst durch Expresse angefragt werden sollen.

59. Zumalen die Länge des im 19 Artikel oder Absatzes des Bunds- 5 briefs, pag. 20. so anfangt, wir obgedachten Pundtsgenossen etc. zu feyerlicher Erneuerung desselben festgesetzten Zeitraums die gänzliche Unterlassung solcher, und mithin Vergessenheit unserer heilsamen Grundgesetzen veranlasset hatte; so ist um künftig diesem vorzubeugen endlich verordnet worden; 10

Alle Pfingst-Montage soll in allen Gemeinden gemeiner dreyer Bünden der allgemeine Bunds-Brief, der Kessel-Brief, die Reforma von 1684 und 1694, auch was die Ehrs. Rätthe und Gemeinden in diesem Jahr angenommen, beschworen, und deme beigefügt haben, nemlich, der Aufsatz des lobl. zehen Gerichten-Bundes und die gegenwärtige neue Landes-Re- 15 form<sup>1</sup> vor allem Volk öffentlich verlesen werden. Und dann sollen allemal die Herren Häupter, welche im fünften nach allgemeiner Beschwörung dieser Grundgesetze im Amt sind, in bundstäglichen Abscheiden die Ehrs. Rätth und Gemeinden erinnern, dass in nächstfolgendem 6ten Jahr der allgemeine Bundstag von jedem Bund zwey Mann auf alle Gemeinden 20 aussenden werde, zu Einnehmung der Eide laut Bunds-Brief.

Im Fall der Unterlassung sollen die Häupter und der ganze Bunds-Tag verantwortlich seyn und darum abgestraft werden.

*Anmerkung.* Die hier abgedruckte Landesreforma, geschichtlich sehr interessant, scheint nicht ohne Willkürlichkeit zusammengestellt worden zu sein; in den gedruckten Abscheiden finden sich unter den vom Volk genehmigten Artikeln nur die Artikel 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 14—25, 28, 30—33, 48, 49, 51, 53, 55, 56, 59; andere, wie 26, 27 beruhen lediglich auf einer „Erklärung“ der Standesversammlung; die übrigen Artikel sind, soviel ich aus den mir vorliegenden Abscheiden schliessen muss, im Sinne der Standesversammlung beigefügte Zusätze. — Andere Artikel, die vom Volke zugleich angenommen wurden, bezogen sich auf Erläuterung und Abänderung des Bundsbriefes und der Landsreformen von 1684 und 1694; bei letzteren beiden sind dieselben schon mitgetheilt worden; ich lasse noch diejenigen zum Bundsbrief hier folgen.

<sup>1</sup> auch was — Reform] und was ihr noch dem beizufügen belieben werdet. *Ebd.*

**Zusätze und Erläuterungen zum Bundsbrief.**

1794.

A Abscheid vom 22. Aug. 1794 (Druck). B Vier von den Hauptgrundgesetzen etc. 1795 (Druck); in letzteren fehlen jeweilen die Eingangsworte.

1. Zum 7ten (8.) Artikel: Dem siebenden Artikel des allgemeinen Bundsbriefs: „Wyter so soll ein jeglicher under uns Pundtsgenossen, sich gegen dem anderen rechtens benügen lassen an den Enden, wo er gesessen ist“ etc. finden wir sehr nöthig, eine gerechte Ahndung und Strafe zu 5 mehrerer Beobachtung anzuhengen, nemlich: „Wenn Jemand wider disen Artikel Civil- oder Kriminal- oder andere Rechtshändel ausser der Orts- obrigkeit des Beklagten vor einen fremden Staab ziehen wollte, soll er als meineidig und bundsbrüchig abgestraft werden, (vorbehalten Staats- verbrecher, von beiden Parten machende gütliche Uebergabe, und die ältere 10 besondere Bundsbriefe).

Ingleichem Jeder, der auf Bunds- oder Beitägen dazu stimmen würde oder helfen diesem Artikel zuwider handeln, der oder diejenigen sollen von gemeinen 3 Bünden als meineidig und bundsbrüchig ebenfalls abgestraft werden.

15 Alle wider diesen Artikel ergehen möchtende (!) Dekrete, Urtheile oder Sprüche sollen ohne Ausnahme und unter was Titel sie ausgegeben werden möchten, für immer ungültig sein und bleiben.“

2. Dem zehnten (12.) Artikel, also lautend: „Dessgleichen wann ain Pundt mit dem andern in Span“ etc. Um die entstandenen Missbräuche 20 in Anweisung eines Richters zwischen Gerichten und Gemeinden des nemlichen Bundes auszuweichen und Unpartheilichkeit diesfalls zu beobachten, wäre zu verordnen:

„So aber ein Gericht oder Gemeind des nemlichen Bundes, Stösse oder Ansprach an ein ander Gericht oder Gemeind desselben Bundes gewönne, so 25 soll solche, nach vorläufig geschehener Zitation der Widerpart, wenn kein unpartheiischer Richter mehr im Hochgericht des Beklagten ist, (weil der Bundsbrief von allen drei Bünden errichtet ist und von allen dreien geschirmt werden soll) vor gesamtem Bundtstag um Anweisung eines Gerichtes ansuchen, und dieser unverzüglich die ordinari Obrigkeit des Hoch- 30 gerichts, welches der beklagten Gemeind, Gericht oder Hochgericht im nemlichen Bund am nächsten liegt und unter mehr angränzenden diejenige anweisen und befehlen soll, welche der beklagten Part am meisten angränzet, die dann den Streit unverzüglich eidlich zu beendigen schuldig ist.

3. Sintemahl weder im allgemeinen Bundsbrief noch irgendwo anders wider einen Bund ein Richter angewiesen wird, und doch sehr oft sich Fälle ereignet haben, wo zu höchstem Schaden ganzer Hochgerichter, Gemeinden, oder einzelner Bundsgenossen dieselbe desswegen haben rechtlos bleiben müssen, so finden wir, zu Ergänzung dieser Lücke, dienlich, 5 einen Artikel festzusetzen, nemlich:

„So aber ein sonderbar Person, Gemeind, Gericht oder Hochgericht gegen einen Bund in Stöss oder Recht kämen, so sollen die 2 andern Bünde, bey Anlass des gewöhnlichen Bundstags, unverzüglich demselben gegen denselben dritten Bund anweisen, an dem Ort des Bundstags, drei 10 unpartheiische Männer aus jedem der 2 Bünde, die ohne appelliren den Streit eidlich alsobald entscheiden, dazu soll ihnen von der 2 Bünden Rathsboten, von jedem zum voraus auch ein Obmann gegeben werden, von welchen 2 der gültige Obmann durchs Loos soll ernannt werden.“

4. Dem eilften Artikel des Bundsbriefs: „Wann aber 2 Bünde gegen 15 den 3ten Bund in Stoss etc.“ wäre am Ende noch beizufügen: „soll ein Obmann durchs unpartheiische Loos unter 2 oder mehreren von den 12 Rechtsprechern vorzuschlagenden erwählt werden.“

5. Ueber den 12ten (16.) Artikel des Bundsbriefs: „Wir genannte Pundtsgenossen sollen bey unsern geschwornen Ayden, mit unsrem lyb 20 und gut, den ungehorsamen gehorsam machen, sobald wir darum ermahnet werden,“ wird nöthig sein, beizufügen, weil keiner eigentlich genannt ist, der die Aufforderung zu thun hat, und deswegen die Urtheln unerfüllt bleiben können:

„Wenn jemand innert dem gesetzten Termin einem Spruch nicht Ge- 25 horsam leistet, gegen den soll die angewiesene Obrigkeit, die den Spruch oder Urtheil gemacht hat, entweder ihr Hochgericht, oder den Bund, oder alle Bünde, wenn's nöthig wäre, sogleich beim geschwornen Eid auffordern, den Ungehorsamen gehorsam zu machen, nach aller Art und Weise.“

6. Auch findt sich wegen den Kösten aller zu sezenden Gerichte, in 30 Streitigkeiten gegen ein oder mehrere Bünde, Gericht oder Gemeinden im allgemeinen Bundsbrief eine Lücke, und würden dieselben nach und nach so sehr übertrieben, dass wegen der Beförchtung, ein Gericht und noch mehr einzelne Bundsgenossen rechtlos bleiben müssen; mithin zu bestimmen wäre, „dass ein solch im Bundsbrief bestimmtes unpartheiisches 35 Gericht nur ein Schreiber und ein Weibel haben, und nur eine Zitazion nöthig sei, z. E. an das Haupt des Bunds, Gericht oder Gemeinde; und dass solche angesehen werden solle, als wäre sie allen intimiert worden. Jedem Rechtsprecher sollen weder Reiss- noch einigerlei Extra, und nicht mehr als täglich fl. 3 so lang die Untersuchung und Beurtheilung des 40

Handels währt, bezahlt werden, an alle Vorschriften von Standsversammlungen sollen diese unpartheiische Richter auch gebunden seyn, auch selbige nicht auseinander gehen, bis und so lang sie durch fleissige Bearbeitung den Handel entschieden haben, und die Spesen dem Unrechthabenden allein auflegen.“

7. Betreff das Ende des 13ten (18.) Artikels des Bundsbriefs: „Alles dessen sich zwei Bünde vereinigend, soll der dritte Bund und seine Boten bei Ihren aiden auch folgen und geleben:“ erfindet sich, dass schon lange Jahre her, und auch iziger Zeiten, diese heilsame Verordnung nicht nur gänzlich ausser Acht gelassen, sondern auch durch dessen Uebertretung Lobl. gemeinen Landen viel grosse Umzüge und Unkosten verursacht, und die besten Anschläge auf eine unbundsgenössische Art hintertrieben worden sind, mithin solchem für immer vorzubauen, dienlich wäre zu verordnen:

15 „Damit kein Bundeshaupt sich solchem Gehorsam gegen die 2 andern Bünde entziehen könne: so soll jedes Haupt, dem es treffen wird, gross oder kleine Standsversammlung zu präsidiren, gemeinem Stand den im 32. Artikel der Landsreforma von 1794 aufgesetzten<sup>1</sup> eignen Eid schwören.

Sollte aber ein Haupt oder Botten eines Bundes sich weigern, den 20 Erkenntnissen der 2 andern Bünde oder dem Mehren der allgemeinen Standsversammlung, in Sachen, die vor allgemeine Standsversammlung gehören, nachzukommen; so sollen die widerspenstigen Häupter oder Botten, wenn sie abtreten, so lang von der Versammlung ausgeschlossen bleiben, bis sie sich dem Mehren unterzogen haben, und gleichwohl sollen 25 die zurück bliebene mehrere in den allgemeinen Geschäften ungehindert fortsetzen, und alles nichts desto minder gültig seyn, dessen das Mehren einer zurückbleibenden allgemeinen Standsversammlung enig ist; auch soll das allenfalls abgetretene Haupt, bei seinem gemeinen 3 Bünden geschwornen Eid alles das zu sieglen schuldig sein, was durch die Stands- 30 mehren ihm zu sieglen befohlen wird; vorbehalten Religion oder ältere Bündnisse eines einzelnen Bundes betreffende Sachen; und zwar dies alles mit der Unterschrift: Häupter und Rätthe gemeiner 3 Bünden auszufertigen, damit nicht die Gewaltthätigkeit der mindern die allgemeinen Geschäfte ferner zu hindern vermöge.

35 Auch soll fürhin kein Bund in Standsgeschäften seine Hochgerichter oder deren Botten übermehren oder zwingen, sondern sie sollen, auch wider Protesta des Bunds, nach ihrem Gewissen und Ueberzeugung freistimmen und mehren mögen.“

<sup>1</sup> den in folgendem Artikel abgefassten A.

8. Zu Art. 19 (25.): Diese Verordnung ist Anno 1794 abgeändert worden, und stehet das hierin falls zu beobachtend in der neuen Landreformart Art. 59.<sup>1</sup>

9. Zu Art. 22 (28. 29.): Sintemal unser Bundsbrief sich vorbehalten, zu bessern, erläutern, mindern und mehren, würde sehr dienlich seyn, 5 beizufügen:

„Damit von Zeit zu Zeit alle dienliche Vorschläge gehörig vorge-  
tragen und geprüft werden können, sollen die Herren Häupter ein Jahr  
vor der alle 6 Jahre zu erneuernden Beschwörung, nebst der Anzeige davon,  
die Aufforderung an alle Gemeinden und Bundsgenossen beifügen, jede 10  
gute Vorschläge und Entwürfe einzusenden, welche dann mit nöthigen  
Bemerkungen alsobald auf jeden Bund 500 Exemplare sollen ausgesandt  
und auf den Ehrn. Gemeinden jeder Stimmfähige bei Ehr und Eid soll  
aufgefordert werden, zu rathen und zu stimmen, was er zum allgemeinen  
Wohl dienlich und am besten findet. 15

## 62.

**Vorschlag des Landtags.**

1794/5.

Abscheide vom 22. Aug. 1794 und 12/23. Juli 1795 und Ausschreiben vom Sept. 1794  
und Klassifikation der Mehren 1795/6.

Zur Sicherung der Freiheit und Verfassung unsers lieben Vaterlan-  
des scheint die gesetzmässige Bestimmung eines Zeitraums<sup>2</sup> unumgänglich  
nöthig zu seyn, nach dessen Verfluss ein allgemeiner Landtag anzuordnen  
sey, auf welchem alle Missbräuche, Fehler und Uebertretungen in Lands-  
und Standssachen von jedermann angezeigt, und jede Vorschläge zum 5  
allgemeinen Besten angenommen werden.

Zu diesem Landtag würden aus jedem löbl. Bund 50 rechtschaffene,  
vaterländisch gesinnte Männer ausgeschossen werden, die auf den resp.  
Landsgemeinden gewählt und mit Instruktionen unter dem Siegel ver-  
sehen werden sollen. Diese Versammlung sollte höchstens 10 Tage sich 10  
einzig und allein mit Lands- und Standssachen täglich 10 Stunden be-  
schäftigen, und bei deren Aufhebung in einem Abscheid den Ehrn. Rätthen  
und Gemeinden über alles genaue Rechenschaft geben.

<sup>1</sup> so B, in A in extenso, s. S. 175. <sup>2</sup> laut Ausschreiben vom 12/23. Juli 1795 10 Jahre.

Sollte sich aber bei diesem Landtag erweisen, dass wirkliche Verbrecher gegen den Staat vorhanden wären, so sollen durch die allgemeine Mehrheit des ganzen Landtages aus jedem Löbl. Bund 10 ausgeschossen werden, welche zu Untersuchungen zurückbleiben; von denen Ehrs. Rätthen und Gemeinden sollte wegen einem allfälligen auszusezenden unpartheii-  
 5 schen Gericht die Verhaltungsbefehle eingeholt werden. Der Landtag wäre abwechselnd in Chur, Ilanz und Davos den 11. Juni n. Z. zu halten. Für Bezahlung eines jeden Mitglieds des Landtags, der Untersuchungen und des unpartheiischen Gerichts sollte man sich mit einem mässigen Salarium  
 10 begnügen.

*Anmerkung. Dieses Gesetz, von der Standesversammlung v. 1794 ausgeschrieben, wurde laut Ausschreiben vom September 1794 nicht angenommen; da aber die Stimmen einstanden (18 approbirend, 18 abschlagend, 9 bedingt, 16 verschiebend, 2 ausbleibend), wurde es durch den Abscheid vom 12/23. Juli 1795 nochmals ausgeschrieben und dann angenommen (23 abschlagend, 31 annehmend, 9 stillschweigend oder verschiebend).*

## 63.

**Helvetik.**

1800—1803.

Die helvet. Verfassung, s. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der helvet. Republik, I. Band, 567 ff.

Für Bünden insbesondere führe ich noch an (aus den Landesschriften):

a. Proklamation des „provisorischen Präfekturraths in Graubünden an seine Mitbürger.“ Chur, den 17. Julius 1800.

Bürger!

Der fränkische Generallieutenant Lecourbe, Kommandant des rechten  
 5 Flügels der Rheinarmee, dessen siegreiche Truppen gegenwärtig in unsern Bergen stehen, hat uns mit der Zentralverwaltung Graubündens provisorisch auf so lange beauftragt, bis die Regierung der helvetischen Republik eine andere verfassungsmässige Fürsorgung gethan haben wird. . . . .

Wir haben in dieser Hinsicht das Land provisorisch in Distrikte ein-  
 10 getheilt, und für jeden von diesen einen Präfekten ernannt, der die Aufsicht über die ihm angewiesene Strecke hat, das Nöthige entweder selbst anordnet, oder nach vorläufig von uns erhaltener Anweisung vollführt. Er wird beiläufig nach dem Fuss, der während der vorjährigen Anwesenheit der fränkischen Truppen fürgewaltet hat, die Munizipalitäten in den  
 15 Gemeinden organisiren. Wenn nun diese Behörden ihre Schuldigkeit ge-

treulich erfüllen, und der Landmann sie in ihren Verrichtungen mit bereitwilliger Befolgung ihrer Verfügungen unterstützt, so kann der Zweck kaum verfehlt werden. . . . .

Der provisorische Präfekt  
Gaudenz Planta. 5

Im Namen des provisorischen Präfekturraths

Der Generalsekretär  
Martin Joos.

b. Der provisorische Präfekturrath in Graubünden. Instruktion für die Präfekten. 10

Die Eintheilung des Landes in Distrikte und die Einsezzung der Distriktspräfekten oder Unterstatthalter ist eine unentbehrliche Verfügung, um die nöthige Korrespondenz zwischen der Zentralverwaltung des ganzen Landes und den Verwaltungen der verschiedenen Gemeinden einzuleiten, und Ordnung und Thätigkeit in den Geschäften einzuführen. Die vom 15 Kriegszustande unzertrennlichen mannigfaltigen Lasten werden durch Unordnung vergrössert, und nur eine ordentliche Einrichtung in den Geschäften ist im Fall, sie wesentlich zu erleichtern.

Die Geschäfte der Distriktspräfekten bestehen demnach wesentlich darinn: Dass sie die Verfügungen der Zentralverwaltung in den ihnen 20 angewiesenen Bezirken durch die betreffende Munizipalitäten vollziehen lassen, und eine wachsame Aufsicht über die Munizipalitäten und ihre Verrichtungen halten, die schläfrigen und unthätigen zu mehrerer Thätigkeit anhalten, hingegen auch die ungehorsamen und widerspenstigen der Landespräfektur anzeigen, damit diese sie zur Ordnung bringe; wo die 25 Umstände es erfordern, schleunige Verfügungen zu treffen, sind sie autorisirt, solche selbst zu veranstalten, und wo es militärische Lieferungen oder Fuhren anbetrifft, werden sie angewiesen, bei dem in ihrer Gegend kommandirenden Offizier die benöthigte militärische Unterstützung gegen die ungehorsamen Munizipalitäten und Partikularpersonen zu verlangen. . . . . 30

Ueberhaupt liegt den Präfekten ob, Alles beizutragen, was zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe erspriesslich ist. Sie sind das Auge der Verwaltung, und ihre Hände; sie besorgen die Vollziehung ihrer Verfügungen, und sie sind das Organ, wodurch die Beschwerden und Wünsche des Volkes zu ihrer Kenntniss kommen sollen. 35

Die Landespräfektur glaubt am sichersten die Begnehmigung ihres Verhaltens von dem Obergeneral, der sie erwählt hat, und das Zutrauen ihrer Mitbürger dadurch zu verdienen, wenn sie allen leidenschaftlichen Einfluss von ihren Amtsverrichtungen entfernt, und, ohne einige Rücksicht

auf vorhinnige politische Gesinnungen, alle Bürger des Staats für ihre Brüder ansieht, und sie versieht sich, dass die untergeordneten Behörden, und vorzüglich die Distriktspräfekten, nach den gleichen Grundsätzen ihre Amtsverrichtungen besorgen werden.

5 Die Eintheilung des Landes in Distrikten ist folgende:

Distrikt der Plessur.

Begreift die vorhinnigen Hochgerichte: Chur, Razüns und Ems, Tamis (ohne Trüns), Schalfig, Langwies, Churwalden, Haldenstein und Trimmis.

Präfekt: Bürger Florian Fischer, von Chur.

10 Hauptort: Chur.

Distrikt der untern Lanquart.

Die Gerichte: Vier Dörfer (ohne Trimmis), Maienfeld, Malans, Schiersch und Seewis.

Präfekt: Bürger Ambrosi Boner, von Malans.<sup>1</sup>

15 Hauptort: Malans.

Distrikt der obern Lanquart.

Die Hochgerichte: Davos, Klosters und Kastels.

Präfekt: Bürger Johannes Hiz, Sohn, von Klosters.<sup>2</sup>

Hauptort: Klosters.

20 Distrikt der Albula.

Die Gerichte: Bergün, inner Belfort, Oberhalbstein, Tiefenkasten, Stalla und Obervaz.

Präfekt: Bürger Peter Cloeta, von Bergün.<sup>3</sup>

Hauptort: Alvaneuerbad.

25 Distrikt des Heinzenbergs.

Die Gerichte: Ortenstein, Fürstenau, Thusis, Heinzenberg, Tschapina, Safien und Tenna.

Präfekt: Bürger Thomas Conradi, von Sils, Altkommissari von Kleven.

30 Hauptort: Thusis.

Distrikt des hintern Rheins.

Die Gerichte: Rheinwald, Schams und Avers.

Präfekt: Bürger Rathsherr Johannes Lorez, von Hinterrhein.<sup>4</sup>

Hauptort: Andeer.

---

<sup>1</sup> durch Ott in Grüsich ersetzt. <sup>2</sup> Florin in Klosters. <sup>3</sup> Melchior von Lenz. <sup>4</sup> Hösli von Hinterrhein.

## Distrikt der Muesa.

Misokko, Roveredo und Kalanka.

Präpekt: Bürger Herkules Ferrari, zu Roveredo.<sup>1</sup>

Hauptort: Roveredo.

## Distrikt der Rheinquellen.

5

Die Landschaft Disentis, das Gericht Waltenspurg, das Gericht Obersachsen und das Dorf Neukirch.

Präpekt: Bürger Hauptmann Lombris, von Sonwigs.<sup>2</sup>

Hauptort: Truns.

## Distrikt des Glenners.

10

Die Hochgerichte: Lungnez (ohne Neukirch), Gruob (ohne Tenna); die Gerichte: Lax, Flims und Hohentrüns (ohne Tamins).

Präpekt: Bürger Antonius Schorsch, von Flims.<sup>3</sup>

Hauptort: Ilanz.

## Distrikt des Berninabergs.

15

Die Hochgerichte: Oberengadin, Pergell und Poschiavo.

Präpekt: Bürger<sup>4</sup>

Hauptort: Samaden.

## Distrikt des Inns.

Die Gerichte: Ob- und Untervaltasna, Remüs und Schleins, und 20 Münsterthal.

Präpekt: Bürger<sup>5</sup>

Hauptort: Schuls. . . . .

Gegeben in Chur, den 18ten Julius, 1800.

Der provisorische Präpekt: 25

G. Planta.

Im Namen des provisorischen Präpekturraths

Der Generalsekretär:

Martin Joos.

c. Decret. Der gesetzgebende Rath (der helvet. Republik) verordnet: 30

XVII. Tagsatzung des Kantons Graubünden.

Die Tagsatzung des Kantons Graubünden besteht aus Fünf und Dreissig Bezirksdeputirten; sie versammelt sich in Chur.

<sup>1</sup> J. A. a Marca von Misox. <sup>2</sup> Bened. Caprez von Truns. <sup>3</sup> M. Ant. Caderas von Ladir. <sup>4</sup> Jac. Tabac in Ponte. <sup>5</sup> P. a Porta. Diese Abweichungen nach Moor, Gesch.

Bezirkswahlmänner.	Versammlungsort.	Deputirtenzahl.
1. Die Bezirkswahlmänner des Bezirks Plessur versammeln sich	in Chur, und wählen Deputirte .	3.
2. Die des Bezirkes Unterlandquart	in Malans, und wählen Deputirte	4.
5 3. " " " Oberlandquart	in Kloster " " "	3.
4. " " " Heinzenberg	in Thusis " " "	3.
5. " " " Hinterrhein	in Andeer " " "	2.
6. " " " Glänner	in Ilanz " " "	7.
7. " " " Rheinquellen	in Truns " " "	4.
10 8. " " " Albula	in Alvenueerbad " " "	3.
9. " " " Bernina	in Samaden " " "	3.
10. " " " Inn	in Schuls " " "	3.
		Zusammen 35.

Bern, den 10. Heumonats, 1801.

15

Der Präsident des gesetzgebenden Rathes,

(L. S.)

Sign. { Krus.  
Lüscher, } Sekretärs.  
Usteri, Vize- }

64.

### Verfassung von 1803 (Mediation.)

Aus: Offizielle Sammlung der seit dem 10ten März 1803 im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden, I. Band. Chur 1807. (S. 27—29.)

#### Verfassung des Kantons Graubünden.

(Aus dem 7ten Kapitel der Bundesakte).

Art. 1. Der Kanton Graubünden ist in drei Bünde abgetheilt.

Art. 2. Jeder Bund ist, wie ehemals, in Hochgerichte eingetheilt.  
5 Die Herrschaft Maienfeld bildet ein Hochgericht, das mit den andern gleiche Rechte genießt. Haldenstein ist dem Hochgericht der vier Dörfer, der fürstliche Hof der Stadt Chur, und Tarasp dem Unter-Engadin zugetheilt.

Art. 3. Die nöthigen Bedingungen zur Ausübung des Bürgerrechts  
10 in dem Kanton sind die nemlichen, wie ehemals; das Gesez kann sie abändern.

Art. 4. Jeder sechszehnjährige Bündner gehört zu der Miliz des Kantons.

Art. 5. Die Bestätigung der Geseze, und die Verwaltung sind in den Hochgerichten auf den ehemaligen Fuss wieder hergestellt. Die ehemaligen Unterthanslandschaften werden so eingerichtet, wie die, so unabhängig waren.

Art. 6. Der Vorschlag der Geseze kommt dem grossen Rathe zu, 5 welcher aus drei und sechszig Repräsentanten besteht, die aus allen Hochgerichten im gleichen Verhältniss, wie ehemals, und aus allen Theilen des Hochgerichts gewählt werden, ohne Rücksicht auf Vorrechte zu nehmen, die allenfalls dagegen seyn könnten.<sup>1</sup>

Der grosse Rath spricht in den Streitigkeiten ab, die sich zwischen 10 den Gemeinden erheben könnten; er wachet über das gemeinsame Interesse, er vertheilt die allfälligen Abgaben unter die Hochgerichte; er berathschlagt über die Begehren von ausserordentlichen helvetischen Tagsazungen; er ernennt die Abgesandten zu allen ordentlichen und ausserordentlichen Tagsazungen; er bestimmt die Instruktionen derselben; er sichert die Voll- 15 ziehung der Dekrete der helvetischen Tagsazung.

Art. 7. Ein kleiner Rath, bestehend aus den drei Bundeshäuptern, deren jedes in seinem Bunde durch die Repräsentanten der Gemeinden, und aus allen Bürgern des Bundes, ohne Rücksicht auf ehemals entgegengesetzte Privilegien, gewählt wird, ist mit der Vollziehung aller von dem 20 grossen Kantonsrath ausgehender Akten beauftragt, und übermacht demselben die Begehren der Gemeinden und Hochgerichte, welche seinen Entscheid erheischen.

<sup>1</sup> Hierüber verfügen im Weiteren die „Beschlüsse der Regierungs-Commission vom 1. April 1803“ „nach dem ausdrücklichen Sinn der Mediationsakte und in Kraft der in derselben der Regierungskommission angewiesenen Befugnisse“: (*ib.* S. 32.)

Art. 1. In Zukunft kann nur der grosse Rath Geseze vorschlagen, und die absolute Mehrheit der Gemeinen diesen Vorschlägen Gesezeskraft ertheilen. (*Med. Act. Cant. Org. Art. 5 und 6.*)

Art. 2. Jede besondere Gesetzgebung in den Bünden und Hochgerichten hört für die Zukunft auf; die alten Geseze, insofern sie der dermaligen Verfassung nicht zuwider laufen, bleiben in Kraft, bis sie durch neue Geseze abgeändert werden. (*Die nämlichen 5. und 6. Art.*)

Art. 3. Die innere Verwaltung der Hochrichter und Gemeinen, die niedere Polizei und die Befugniss die dahin einschlagenden Ordnungen festzusezen, bleibt den Hochgerichten und Gemeinen unbenommen; nur können diese Ordnungen den allgemeinen Kantonsgesetzen und dem erlangten Eigenthumsrecht eines Dritten nicht widersprechen. (*Med. Act. C. Org. Art. 5.*)

Art. 4. Der grosse Rath kann furohin allein die Gemeinen anfragen, und ihre Mehren selbst, oder in Fällen, deren Dringlichkeit er anerkannt hat, durch eine besondere Kommission, aufnehmen. (*Med. A. C. Org. Art. 6 und 9.*)

Art. 8. Das ehemalige richterliche System ist in den Bünden wieder hergestellt; das Gesez kann Abänderungen treffen, und ein Appellationsgericht in jedem Bunde, oder ein einziges für den ganzen Kanton errichten.<sup>1</sup>

Art. 9. Weder die Bünde, noch die Hochgerichte dürfen unter einander korrespondiren, anders als durch die Bundeshäupter, oder durch den grossen Rath. Weder die Hochgerichte, noch die Bünde, noch der grosse Kantonsrath dürfen mit andern Kantonen, oder mit einer fremden Macht in Verbindung treten, als durch Vermittelung der helvetischen Tagsazung; und dies ohngeachtet aller bisherigen entgegengesetzten Uebung.  
10 Den Hochgerichten, den Bünden, und dem Kantonsrath, sind alle Handlungen, die der Einheit des Kantons, oder der Bundeseinheit schaden könnten, untersagt.

Art. 10. Das Gesez macht in dem Detail der Einrichtung der Gewalten diejenigen Abänderungen, welche die Umstände erfordern können, und die mit der gegenwärtigen Verfassung verträglich sind.  
15

Art. 11. Die Verfassung sichert die in dem Kanton ausgeübten Religionen.

Art. 12. Die Verfassung sichert jedem Bürger eines Bundes die freye Ausübung seiner Induserie durch den ganzen Kanton.

20 Art. 13. Die Verfassung sichert das Recht, Zehnden und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez bestimmt die Art des Loskaufs, nach dem wahren Werthe dieser Beschwerden.

## 64.

### Verfassung von 1814.

Aus: Amtliche Gesetzes-Sammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden  
2. Heft, Chur 1829. (S. 6—16).

#### Hauptgrundsätze.

I. Der Freistaat Graubünden bildet zufolge der Bundesakte einen souverainen Mitstand der schweizerischen Eidgenossenschaft.

II. Die Souverainität desselben beruht auf der Gesammtheit der Rätthe und Gemeinden, und äussert sich durch die Mehrheit ihrer gesetzmässig eingeholten und aufgenommenen Willensmeinungen und Gemeindsmehren.<sup>2</sup>  
5

<sup>1</sup> Schon im gleichen Jahre 1803 wird durch Gesetz ein „Kantons- oder Oberappellationsgericht“ aufgestellt. <sup>2</sup> Das Genauere hierüber bestimmt ein „Gesetz über Repräsentanz und Lastenvertheilung“ vom 30. Juni 1815. Rev. aml. Gesetzessammlung f. d. Eidg. St. Gr., 2. Heft, Chur 1829, S. 63.

### Eintheilung und Gränzen.

III. Derselbe ist in drei Bünde, und diese in politischer Rücksicht wieder in Hochgerichte und Gerichte eingetheilt, welche, mit Vorbehalt desjenigen, was im 5ten und 15ten Artikel bestimmt ist, in denjenigen Gränzen verbleiben, in welchen sie sich am 20 Dezember 1813<sup>1</sup> befunden haben. In Rücksicht auf die Milizeinrichtung ist derselbe, wie bisher, in neun Kreise eingetheilt.

### Befugnisse der Hochgerichte und Gerichte.

IV. Die Hochgerichte und Gerichte erwählen ihre Vorsteher und Obrigkeiten, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und Gemeindegewesen verwaltet wird; sie sind befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den allgemeinen Kantonsgesetzen oder dem Eigenthumsrecht eines Dritten nie zuwider seyn dürfen.

Sie ernennen frei aus allen Bürgern ihres Gerichts oder Hochgerichts ihre Mitglieder zum Grossen Rath, und ertheilen ihnen die nöthigen Vollmachten. Sie haben das Recht, über die von den Landes-Behörden ihnen vorgelegten bürgerlichen Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse zu berathschlagen, und solche anzunehmen oder zu verwerfen.

V. Es steht jedem Gericht und jedem unter Einem Stab stehenden Hochgerichte frei, mit Zustimmung von drei Viertheilen aller dasselbe bildenden Theile, Abänderungen in seiner Verfassung vorzunehmen, welche jedoch der Verfassung und den Gesetzen des Kantons nicht zuwider seyn dürfen, und in dieser Rücksicht dem Grossen Rath vorzulegen sind.

Wo einzelne Gerichte sich in einem ganzen Hochgericht befinden, können sie sich unter eine gemeinschaftliche Obrigkeit vereinigen, wenn in jedem der zu vereinigenden Gerichte dessen gesetzmässige Mehrheit dafür stimmt.

In beiden obgenannten Fällen bleibt der sich beschwert glaubenden Minderheit der Rekurs an den Grossen Rath vorbehalten, welcher über ihre Anstände eidlich abspricht.

In keinem Fall kann ein dermalen bestehendes ganzes Gericht oder Hochgericht in kleinere politische oder Justiz-Bezirke zerstückelt werden.

VI. In den Hochgerichten und Gerichten, welche in frühern Zeiten eine auf Vorrechte und Feudal-Einrichtungen gegründete Verfassung hatten, oder in welchen Verhältnisse zwischen beiden Religionstheilen festgesetzt waren, verbleibt es in dieser Hinsicht bei derjenigen Ordnung, welche am 20 Dezember 1813 eingeführt war.

<sup>1</sup> *Einmarsch der Verbündeten, Sturz der Mediationsverfassung.*

## Oberbehörden und deren Befugnisse.

## 1. Grosser Rath.

VII. Der Grosse Rath besteht dermalen aus 65 Mitgliedern, welche wenigstens ein Jahr im Amt bleiben, und bei ihrem Austritt wieder wähl-  
5 bar sind.

Die Mitglieder des Kleinen Rathes wohnen den Sitzungen desselben mit rathgebender Stimme bei.

VIII. Der Grosse Rath bildet in Verwaltungs- und Landespolizei-  
Angelegenheiten die oberste Behörde, und die berathschlagende über die  
10 bürgerlichen Gesetze, Staats-Verträge und Bündnisse, die den Gemeinden zur Sanktion vorzulegen sind.

Er wählt die Beamten des Standes, dessen Abgeordnete und Stell-  
vertreter, und beeidigt und instruiert dieselben, wo es erforderlich ist.

Er lässt sich alljährlich von dem Kleinen Rath und der Standes-  
15 Kommission Rechenschaft über ihre Amtsführung und die Verwaltung der Finanzen ablegen, wovon er auch den Gemeinden Kenntniss zu geben hat.

Er bestimmt und vertheilt, nach einem gesetzlich aufzustellenden  
Massstab, den Betrag der öffentlichen Beiträge an die Kantonskassa, wenn  
die Einnahmen die Ausgaben nicht decken sollten; aber neue Erhöhung  
20 der Standsgefälle kann er nicht ohne Genehmigung der Räthe und Gemein-  
den einführen.

Er klassifizirt die Mehren der Gemeinden entweder selbst, oder durch  
die von ihm niedergesetzten Kommissionen.

Er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse der eidgenössischen  
25 Oberbehörden.

In Streitigkeiten zwischen Gemeinden über ihre politischen Verhält-  
nisse spricht er als alleiniger Richter eidlich und endlich ab.

IX. Der Grosse Rath versammelt sich regelmässig im Anfang des  
Brachmonats, und ausserordentlich, so oft der Kleine Rath ihn einzu-  
30 berufen nothwendig findet.

Er wählt einen Präsidenten und Vicepräsidenten frei aus der ganzen  
Versammlung. Vor der Stimmen-Aufnahme hat eine Diskussion statt.  
Das Protokoll wird deutsch, und zwar von demjenigen Sekretair der  
Regierungskanzlei geführt, welchen die Sitzung bestimmen wird.

35 2. Standes-Kommission.<sup>1</sup>

X. Der Grosse Rath bestellt jedes Jahr eine Standes-Kommission von  
neun Mitgliedern, von welchen die ganze Sitzung drei aus den Bürgern

<sup>1</sup> Eine Auffrischung des alten „Beitages“.

eines jeden Bundes frei erwählt; diese werden, nebst den Bundesstatthaltern, zur Mitberathung und Erledigung der wichtigern Regierungsgeschäfte einberufen.

Dieselbe versammelt sich regelmässig unmittelbar vor der Einberufung des Grossen Rathes zur Vorberathung der demselben vorzulegenden Geschäfte, 5 und zu Beurtheilung allfälliger Rekurse.

Sie muss einberufen werden, wenn Mahnungen zu Hülfeleistungen, oder zu militärischen Aufgeboten von Eidgenössischen Behörden oder Kantonen an die Regierung gelangen; in allen Fällen, wo die Ruhe des Kantons oder der Schweiz von Innen oder von Aussen bedroht wird, und 10 überhaupt bei wichtigen und dringenden Umständen, wo der Grosse Rath nicht sogleich versammelt werden kann, und allenfalls, wenn nur eines der Mitglieder des Kleinen Rathes ihre Versammlung verlangt.

Sie ist dem Grossen Rath Rechenschaft von ihren Verhandlungen schuldig. 15

### 3. Kleiner Rath.

XI. Die täglichen Regierungsgeschäfte sind einem Kleinen Rathe von drei Mitgliedern übertragen. Dieselben werden alljährlich, je einer aus jedem Bunde, frei aus allen Bürgern desselben durch die abstimmenden Mitglieder des ordentlichen Grossen Rathes in gemeinschaftlicher Sitzung 20 gewählt. Sie bleiben ein Jahr im Amt, und sind im zweiten wieder wählbar; können aber nicht länger als zwei nach einander folgende Jahre diese Stelle bekleiden.

Sie können nicht zu gleicher Zeit miteinander austreten; ein Beschluss des Grossen Rathes wird darüber das Angemessene festsetzen. 25

XII. Dem Kleinen Rath ist die Vollziehung aller vom Grossen Rath oder von den eidgenössischen Oberbehörden ergangenen Beschlüsse übertragen.

Er besorgt die Verwaltung des Kantons-Vermögens an Liegenschaften, Gefällen, Zöllen und Strassengeldern. 30

Er hat die Aufsicht über die Landespolizei, über die Erhaltung der Strassen und über die Aufnahme des Handlungswesens, immer mit billiger Rücksicht auf die Commercialstrassen im Kanton, endlich über das Schulwesen nach den jeweiligen Verfügungen des Grossen Rathes, und insofern es nicht von den besondern kirchlichen Einrichtungen abhängt. 35

Er führt die seiner Stelle obliegende Correspondenz mit den Eidgenössischen und andern auswärtigen Behörden.

Von ihm ergehen, wenn der Grosse Rath nicht versammelt ist, die nöthigen Erlasse an die Räte und Gemeinden.

Er bestimmt in Streitigkeiten zwischen Partikularen oder Gemeinden gegen Gemeinden oder Corporationen den Richter, wenn im Hochgericht oder Gericht kein unparteiischer Richter zu finden wäre, und zwar durch Anweisung dreier nahe gelegener Gericht, wovon jede Part eines ausschlägt<sup>5</sup> und das dritte aburtheilt.

Er übt die Aufsicht über den Rechtsgang der Civil-Rechtspflege; das Gesetz bestimmt seine Befugnisse in dieser Hinsicht. Ueber seine deshalb ergehenden Beschlüsse kann an die Standeskommission recurirt werden, welche darüber eidlich und endlich abspricht. Ihm kommt laut Art. XIX<sup>10</sup> auch die Aufsicht über die Criminalrechtspflege zu.

Er hat die Obliegenheit, wenn bei ihm Klagen über die Nichtvollziehung von Civil- oder Criminalurtheilen einkommen, nach Berathung mit der Standeskommission, deren Vollziehung zu veranstalten, und wenn die betreffende Obrigkeit nach zweimaliger Aufforderung solche nicht vollzogen<sup>15</sup> hat, sie selbst vollziehen zu lassen.

XIII. Die Bundsstatthalter sind auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit mit den Mitgliedern des Kleinen Rathes zu wählen und zu beeidigen; sie sind ihrer Stelle nach Mitglieder der Standeskommission.

In Fällen, wo ein Mitglied des Kleinen Rathes auf längere Zeit abwesend seyn muss, hat derselbe den Bundsstatthalter aus dem gleichen Bunde einzuberufen.<sup>20</sup>

XIV. Die Kanzlei der Regierung wird von ihr mit möglichster Ersparniss ernannt.

#### Justizeinrichtung und Tribunale.

<sup>25</sup> XV. Die Justizeinrichtungen in den Hochgerichten und Gerichten bleiben in dem Bestand, wie sie den 20 Dezember 1813 festgesetzt waren, jedoch mit Berücksichtigung des 5, 16 und 17ten Artikels dieser Verfassung.

Demzufolge bleibt Haldenstein dem Hochgericht der fünf Dörfer einverleibt, und die Gemeinde Tarasp in denselbigen Eintheilungen und Verhältnissen zu dem Gericht Obtasna, wie solche in dem erwähnten Zeitpunkt festgesetzt waren. (Die endliche Festsetzung der Judicatur-Verhältnisse des fürstbischöflichen Hofes in Chur bleibt vorbehalten.)

XVI. Es sollen in den Gerichten und Gemeinden Vermittlungsämter<sup>35</sup> aufgestellt werden, mit einer gewissen Competenz zur inappellablen Entscheidung.

Dem Gesetz bleiben die nähern Bestimmungen vorbehalten.

XVII. Die Verfassung stellt ein Kantonsappellations-Gericht für Civilstreitigkeiten, aus neun Mitgliedern bestehend, auf; diese werden von der

Versammlung der abstimmenden Mitglieder des Grossen Rathes zu gleichen Sätzen aus jedem Bunde erwählt. Das Gesetz wird die Einrichtung dieses Tribunals und seine Competenz bestimmen, welche jedoch für Gegenstände von benanntem Werth nicht unter fl. 1000 Bündnerwährung gesetzt werden kann.

XVIII. Die Hochgerichte jedes Bundes können durch Einverständniss unter sich ein oder mehrere Appellations-Tribunale für Streitigkeiten von geringerem Werth in denselben aufstellen, deren Organisation aber dem Grossen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

XIX. Die Verfassung ertheilt dem Kleinen Rath die Oberaufsicht über das Criminal-Justizwesen; das Gesetz bestimmt die nähere Einrichtung desselben.

XX. Dem Kantonsgericht ist die Untersuchung und definitive Aburtheilung über Staatsverbrechen und Aufruhr gegen die Standesbehörden oder ihre Angestellten übertragen. Es verwandelt sich in solchen Fällen in ein Criminalgericht, dessen Einrichtung und Befugnisse das Gesetz näher bestimmt.

XXI. Das gegen Landstreicher und Gauner aufgestellte Kantons-Criminal-Tribunal wird beibehalten.

XXII. In Rechtsansprachen gegen den Kanton soll der Ansprecher sowohl als die Regierung, jeder Theil wenigstens zwei Schiedsrichter, welche ihrer Eide gegen den Stand entlassen werden, ernennen; sollten sich diese in ihrem Spruch, und auch über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, so soll die Eidgenössische Tagsatzung, wenn sie versammelt ist, und in Ermanglung dessen, das Vorort der Schweiz ersucht werden, einen Obmann ansser dem Kanton zu ernennen.

Dieses Gericht spricht nach fruchtlosem Versuch der Güte eidlich und endlich ab.

#### Bürgerrechte und Pflichten.

XXIII. Das Aktiv-Bürgerrecht im Stimmen und Mehren über Landessachen fängt mit dem Eintritt in das 17te Jahr des Alters an, und wird nur an demjenigen Orte ausgeübt, wo ein jeder anerkannter Gerichts- und Gemeindegänger ist. Um fähig zu seyn, in Standesbehörden gewählt zu werden, wird der Eintritt in das 21te Lebensjahr erfordert. Das Recht zum Stimmen und Mehren sowohl, als jenes, Standesämter zu bekleiden, kann zu gleicher Zeit nur in Einer Gemeinde ausgeübt werden.

Das politische und ökonomische Bürgerrecht kann einem Gemeindegänger nur durch Urteil und Recht, und zwar nur der Person des Schuldigen, nicht aber seinen Nachkommen, das Heimathrecht in seiner Gemeinde aber in keinem Fall entzogen werden.

XXIV. Jeder Einwohner ist an dem Ort, wo er ansässig ist, von dem Eintritt in das 17te bis nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahr milizpflichtig. Dem Gesetz ist es vorbehalten, diese Dienstpflichtigkeit, ihre Abstufungen und die Einrichtungen der Milizen überhaupt, näher zu bestimmen.

XXV. Die Kantonsbürger können sich unter den vom Kanton aufgestellten gesetzlichen Bedingungen aller Orten im ganzen Kanton frei niederlassen. Der freie Ankauf von Liegenschaften, der freie Verkehr und die Ausübung ihrer Industrie, welche letztere jedoch der Gesundheitspolizei und den Einschränkungen der vom Kanton aufgestellten Gewerbsordnung unterworfen bleibt, ist ihnen ebenfalls im Umfang des ganzen Kantons zugesichert.

Gegen andere Eidgenossen ist das Gegenrecht aufgestellt; in Betreff von Ausländern wird das Gesetz verfügen.

XXVI. Das Locations- und jedes andere Zugrecht, mit Ausnahme des Kaufzugrechts für Verwandte, Mitbelehnte und Miteigenthümer, bleibt aufgehoben.

#### Allgemeine Verfügungen.

XXVII. Das reformirte und das römischkatholische Glaubensbekenntnis werden als Religionen des Standes anerkannt, und beiden die freie Religions-Uebung zugesichert.

XXVIII. Bei allen Standesämtern, Kommissionen und Deputationen sollen zwei Drittheile der Stellen mit reformirten und ein Drittheil mit katholischen Kantons-Bürgern besetzt werden.

XXIX. Die Loskäuflichkeit von Zehenden, Bodenzinsen und von jeder Art von Feudallasten bleibt zugesichert; jedoch können die zu Gunsten frommer Stiftungen und Corporationen bestehenden Bodenzinse, Zehenden und ähnliche Beschwerden, zwar mit Einwilligung derjenigen (geistlichen oder weltlichen) Behörde, welche darüber von Rechtswegen zu verfügen hat, unter den mit ihr einzuverstehenden Bedingungen, losgekauft, niemals aber die Besitzer, wider ihren Willen, von Seiten der Zins- oder Zehnpflichtigen zu solchen Loskäufen angehalten werden.

Ueber die Auskäuflichkeit der Weidrechte auf Privatgütern wird das Gesetz das Nähere festsetzen.

XXX. Alle Verordnungen des Grossen Rathes, und die von den Räten und Gemeinden bisher genehmigten Landesgesetze bleiben einstweilen in Kräften, insofern sie der gegenwärtigen Verfassung des Standes und der Eidgenossenschaft nicht zuwider sind.

Der Grosse Rath wird ihre Revision in dieser Beziehung anordnen.

XXXI. Die von den Standesbehörden zu entwerfenden gleichförmigen bürgerlichen und Criminal-Gesetze, sollen binnen den drei nächsten Jahren berathen, und den Ehrsamten Räten und Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden.

XXXII. Ein Gesetz oder ein Beschluss des Grossen Rathes kann nur dann abgeändert werden, wenn von dem Zeitpunkt des Antrages an ein Jahr verflossen, oder wenn zwei Drittheile der Mitglieder des Grossen Rathes die Dringlichkeit der Abänderung erkannt haben, und nachdem der Antrag von der Standeskommission reiflich erdauert worden ist.

Alle Gesetzesabänderungen können nur mit Genehmigung der Ehrsamten Räte und Gemeinden statt haben.

XXXIII. Die Siegel der Oberbehörden des Standes enthalten wie bisher die Wappen der drei Bünde. Das grössere oder eigentliche Standessiegel dient dem Grossen, und das kleinere oder Regierungssiegel dem Kleinen Rath, welcher beide in Verwahrung hält, zu ihren Ausfertigungen. 15

XXXIV. Der obersten Gewalt der Räte und Gemeinden bleibt es vorbehalten, die gegenwärtige Verfassung zu bessern, erläutern, mindern und mehren.

Wenn der Grosse Rath einen diesfälligen Antrag vorläufig zugelassen hat, soll er bis zur nächstfolgenden ordentlichen Versammlung desselben von der Standeskommission erdauert, dem Grossen Rath mit ihrem Gutachten vorgelegt, und falls dieser ihn gutheisst, auf die Gemeinden ausgeschrieben werden; jede Abänderung kann aber nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Gemeindsstimmen als gültig anerkannt werden.

*Anmerkung.* Nach Sturz der Mediationsverfassung erklärte sich der am 4. Jan. 1814 zusammengetretene Grosse Rath als „Bundestag des Freistaates der 3 Bünde“; ein entscheidendes Mehrern ergab sich jedoch aus der Volksabstimmung über die künftige Verfassung nicht, indem 2 St. die Wiedereinführung der alten bis 1798 bestandenen Verfassung einstweilen verschoben, 30 dieselbe blos unter gewissen zeitgemässen Abänderungen, 31 sie unbedingt hergestellt wissen wollten. Häupter und Zuzug bestellten daher eine Verfassungskommission, deren Entwurf dann auf die Gemeinden ausgeschrieben und am 12. November 1814 als angenommen proklamirt wurde; indessen erfolgte ihre Niederlegung in's eidg. Archiv erst durch Schlussnahme des Grossen Rathes vom 19. Juni 1819.

